

Strassenplanänderungen 1:5000

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Strassenplanänderungen 1:5000			
138042	[REDACTED]	<p>Antrag / Bemerkung Kontaktaufnahme für Auslotung Möglichkeiten einer zukünftigen Strassenverlegung.</p> <p>Begründung Aktuell sind wir als [REDACTED] AG in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer [REDACTED] dabei verschiedene Entwicklungsszenarien für die Liegenschaft Erlenmühle zu prüfen. Bei diesen Überlegungen spielt die Strasse, welche quer durch unser Areal führt natürlich eine zentrale Rolle. So wie ich es beurteile, soll die als eingetragene Fläche noch vergrössert werden. Aktuell sehe ich keine Bedenken in der Umsetzung. Ich gehe aber davon aus, dass wir im Rahmen der Arealentwicklung darauf angewiesen sein werden die Strasse eventuell zu verlegen, oder auch für den Durchgangsverkehr zu sperren. Sollte ihrer Meinung nach in der aktuellen Mitwirkung schon eine Handlung nötig sein, um unser Vorhaben später anzubringen, (Ich denke da hauptsächlich an eine "Umklassierung" der Strasse) so bitte ich Sie mit uns das Gespräch zu suchen. Ich möchte sicherstellen, dass wir nicht später feststellen, dass wir verpasst haben zu reagieren.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die bestehende Klassierung tangiert auf Grundstück Nr. [REDACTED] Erlenmühle den Anbau des Gebäudes Assek. [REDACTED]. Die Klassierung auf der Kurven-Innenseite wird aufgehoben und stattdessen auf der Aussenseite ergänzt. Im Rahmen einer Arealentwicklung ist eine Strassenverlegung möglich, was jedoch ein separates Strassenprojekt inkl. Teilstrassenplan bedarf.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Wird zur Kenntnis genommen.</p>
135767	[REDACTED] 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Zu Ihrem Schreiben vom 11.3.2025 bezüglich "Oberwattweg" und unserem Grundstück Nr. [REDACTED] nehmen wir wie folgt Stellung: Sie beziehen sich auf einen Verwaltungsgerichtsentscheid, wonach Grundstücke nur dann als erschlossen gelten, wenn sie an eine öffentlich klassierte Strasse anstossen. An der Oberwattstr. sind die Grundstücke Nr. [REDACTED] und [REDACTED] nicht an eine öffentliche Strasse anstossend. Diese Aussage ist unseres Erachtens nicht korrekt. Das Grundstück</p>	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung. Beim Oberwattweg grenzt das Grundstück Nr. [REDACTED] zwar an die klassierte Oberwattstrasse und kann somit als hinreichend</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Nr. ■■■ grenzt an die Oberwattstr. (=öffentliche Strasse). Somit ist nur das Grundstück Nr. ■■■ nicht an eine öffentliche Strasse anstossend. Für uns stellt sich die Frage, ob der Verwaltungsgerichtsentscheid für diese Konstellation überhaupt anwendbar und zwingend umzusetzen ist. Wir erachten die Erschliessung einer einzigen Parzelle über unser Privatgrundstück als unsinnig und unnötig.</p> <p>Wir lehnen die Einteilung des "Oberwattweges" als zukünftige Gemeindestrasse 3. Klasse ab und behalten uns rechtliche Schritte vor.</p> <p>Begründung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Platzverhältnisse für eine Gemeindestrasse 3. Klasse sind unseres Erachtens nicht gegeben (höhere Grenzabstände). 2. Für uns als Eigentümer ist die Neueinteilung des Weges als Gemeindestrasse 3. Klasse inakzeptabel: kleinere nutzbare Grundstücksfläche bei gleichzeitiger Übernahme der Unterhaltskosten durch uns (gemäss Perimeterplan Beitrag der Stadt 0%???) / Wegfall Parkplätze für unsere Mieter führt zu schwierigerer Vermietbarkeit / hohe Kosten für Schaffung neuer Parkplätze (wenn überhaupt möglich) / Mehrverkehr (Erwartung) und dadurch höhere Unterhaltskosten. <p>Insgesamt führt dies zu einer starken Wertminderung der Liegenschaft.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die aktuelle Situation (mit dem gegenseitigen Fahrwegrecht) funktioniert. <p>Fragen:</p> <p>Ist eine Entschädigung zu Gunsten der betroffenen Eigentümer vorgesehen? Höhe?</p> <p>Gemäss Informationen übernimmt die Stadt Gossau seit 1.1.2020 für alle Gemeindestrassen 3. Klasse den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Wer zahlt zukünftig für den Unterhalt des vorhandenen Abwasserkanals und der Werkleitungen? Wer übernimmt die Schneeräumung und die Kosten dazu? Wer zahlt bei</p>	<p>erschlossen eingestuft werden. Die tatsächliche Erschliessung erfolgt jedoch über die nicht klassierte Zufahrt, welche über das Drittgrundstück Nr. ■■■ führt. Ebenso erfolgt die Erschliessung der Grundstücke Nr. ■■■ und ■■■ über eine nicht klassierte Zufahrt. Ein Verzicht auf eine Klassierung führt dazu, dass bei einer massgeblichen Veränderung auf dem betreffenden Grundstück die tatsächliche bauliche Erschliessung ab der klassierten Oberwattstrasse zu erfolgen hat oder allenfalls die angedachte Klassierung des Oberwattwegs mittels Teilstrassenplan nachzuholen ist. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Bei einem Verzicht der Klassierung erübrigt sich auch die Beantwortung der übrigen Fragen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung. Bei einer baulichen Veränderung auf den anstossenden Grundstücken ist die hinreichende Erschliessung fallweise neu zu beurteilen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Beschädigung unseres "Hausplatzes" z.B. durch Mehrverkehr? Gemeindestrassen 3. Klasse stehen dem allg. Motorfahrzeugverkehr nicht offen - wie wird das sichergestellt? Verbotstafel? Kostenübernahme durch Stadt? Welche Oberfläche muss eine Gemeindestrasse 3. Klasse aufweisen?</p> <p>Freundliche Grüsse [REDACTED] 9200 Gossau und [REDACTED] [REDACTED] 9200 Gossau</p>	
137481	[REDACTED] 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Chressbrunnen / Grundstücke [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf eine Klassierung als Gemeindestrasse 3.Klasse unserer Privatstrasse ist zu verzichten. 2. Strassenklassierungen zwischen Espelzelg - dem Kraftwerk Buchholz als Gemeindeweg ist ohne unsere Kenntnis erfolgt, steht im Widerspruch mit privatrechtlichen Vereinbarungen, die Alterspriorität geniessen und ist daher aufzuheben, soweit sie die privaten Unterhaltsanteile verletzt. 3. Der aktuell gültige, eindeutig bestimmte privatrechtlich gesicherte Kostenteiler für den Unterhalt der 2 betroffenen Privatstrassen inkl Brücke gemäss gültigen Dienstbarkeiten ist weiterhin anzuwenden. <p>Sollte gegen unseren Willen eine Klassierung als Gemeindestrasse 3.Klasse gerichtlich im Enteignungsverfahren durchgesetzt werden, da es die Löschung von Grunddienstbarkeiten erfordert, so:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. ist die Brücke über den Dorfbach (Bachparzelle Gemeinde) und das kurze Teilstück Brücke - Kantonsstrasse (Flawilerstrasse auf 	<p>Haltung des Stadtrates Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten. Die angedachte Klassierung hatte zum Ziel, allfällige künftige bauliche Entwicklungen zu ermöglichen. Ein Verzicht auf die Klassierung erfordert bei einer Entwicklung des Gebietes eine Neubeurteilung der hinreichenden Erschliessung. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>■■■■ als Gemeindestrasse 2. Klasse zu klassieren, für welches Gemeinde / Kanton künftig vollumfänglich den Unterhalt trägt.</p> <p>5. sind für die betroffenen Kiesstrassenabschnitte mindestens die aktuell gültigen, bestehenden privatrechtlichen Kostenteiler zu übernehmen.</p> <p>6. sind bevorzugt die Gemeinden Gossau und Flawil zu verpflichten, Material und Arbeit der Grundeigentümer für den Unterhalt der Strassen auf ihren Grundstücken angemessen und unbürokratisch zu vergüten.</p> <p>7. muss auf gleicher Argumentationsbasis eine Klassierung auch für unsere privaten Fahrwegrechte bis zum Ausleitkanal Kraftwerk Chressbrunnen und den dortigen Anlagenbestandteile wie Staumauer, Damm, Schieber, Rechenreiniger über ■■■■, ■■■■ und ■■■■ sowie auch die weitere Teilstrecke über ■■■■ und ■■■■ zur Hinterseite unsere Scheune auf ■■■■, wo die Rampenzufahrt ins OG des Gebäudes liegt, erfolgen oder sonst sind diese Dienstbarkeiten so zu Lasten der Gemeinde Gossau im nötigen Umfang anzupassen, dass sie die neue Regelung berücksichtigen und unsere privaten Rechte weiter auf unbestimmte Zeit sichern.</p> <p>8. ist die Privatstrasse Richtung Espelzelg im Bereich von ■■■■ so anzupassen, dass sie begradigt wird, die Gebäudeabstände zu unseren Gebäuden auf ■■■■ nicht unterschreitet und nördlich auf ■■■■ entlang der Grenze zu ■■■■ verlegt wird.</p> <p>Begründung Zu 1) Die Behauptung der Stadt Gossau, die aktuelle Rechtsprechung in jüngster Vergangenheit würde eine Klassifizierung unserer Privatstrassen unter dem Argument "Erschliessung" erfordern, ist nicht korrekt. Entsprechende Entscheide des BUDE und des Verwaltungsgerichts</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>SG betreffen das Baugebiet (Bauzone) oder sind fallspezifisch und sicher nicht generell übertragbar. Auf die vom Tiefbauamt zitierten Entscheide gehe ich nachträglich nur kurz ein, weshalb sie nicht relevant sind in unserem Fall. Die gesetzliche Grundlage im Nichtbaugebiet (Landwirtschaftszone) hat sich durch keinen dieser Entscheide geändert und der Gesetzgeber hat nie ein Gesetz erlassen hat, dass solche Eingriffe entschädigungslos in das Eigentum der betroffenen Grundeigentümer rechtfertigen würde. Es liegt auch kein ausreichendes Öffentliches Interesse für einen Eingriff ins Privateigentum in einem solchen Ausmass in ganz Gossau vor. In Chressbrunnen wird nichts mehr neu auf grüner Wiese gebaut. Es sind nur Renovationen, Umnutzungen und Erweiterungen im Rahmen der Raumplanungsgesetzes und der RPV zulässig. Alle rechtmässig bestehenden Bauten beweisen die ausreichende Erschliessung und auch sämtliche möglichen Bauten sind erschliessungstechnisch machbar auf den Privatstrassen und den gesicherten Fahr und Fusswegrechten.</p> <p>Die verschärfte Rechtspraxis des VerG. SG bezieht sich ausschliesslich auf Bauzonen, wo die Praxisänderung hilft, die Erschliessung von Parzellen 2. oder höherer Bautiefe einheitlich kantonal einfacher zu regeln. Das macht Sinn und bezieht sich meistens nur auf sehr kurze Strassenabschnitte über wenige einzelne Parzellen. In der Vergangenheit wurde eine öffentliche Klassierung der Zufahrt erst ab 8 Wohneinheiten zwingend gefordert. Darunter galt die privatrechtliche, weit verbreitete, historisch bedingte privatrechtliche Regelung als ausreichend da es sich um einen überschaubaren Personenkreis handelt. Sind mehr als 8 WE betroffen, wurde schon seit langem die Erschliessung via öffentliche Strasse zwingend vorgeschrieben. Nun hat das Verwaltungsgericht die Gewichtung in einem einzelnen, spezifischen Urteil diese Anforderung soweit verschärft, dass sie auf eine einzelne Parzelle in der 2. Bautiefe angewendet werden soll in der Bauzone (Baugebiet). Der Grund ist primär, dass in einem MFH</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>auch 8 oder mehr Parteien bei Eigentumswohnungen betroffen sein können und es daher Sinn macht, in der Bauzone für ausreichende Erschliessung generell eine öffentliche Erschliessung in der Bauzone vorauszusetzen, was man bei allen neuen Überbauungen und Einzonungen schon lange so macht. Eine klare Rechtsvorschrift dafür gibt es aber nicht.</p> <p>Daraus nun aber eine generelle kantonale Praxisänderung abzuleiten und vorsorglich eine Umklassifizierung sogar in der Landwirtschaftszone vorzunehmen, entspricht sicher nicht dem Willen des Gesetzgebers und ist komplett unverhältnismässig. Der Gesetzgeber könnte durch eine Anpassung des Strassengesetzes oder des Bau- und Planungsgesetzes, unter Einhaltung von Bundesrecht allenfalls eine solche Gesetzesänderung vornehmen. Hat er aber nicht. Die Gerichte sind nicht Gesetzgeber - eine generelle Ausdehnung dieser Rechtspraxis würde die Gewaltentrennung zwischen Legislative und Judikative verletzen und ist daher unzulässig. Die entsprechende Gesetze müssten angepasst werden, wenn man das so flächendeckend umsetzen will. Dagegen können sich dann die Politiker und die Stimmbürger wehren. Gesetze, die Stimmbürger enteignen, sind nicht beliebt in der Bevölkerung und zu Recht politischer Selbstmord. Wir brauchen keine Politiker, die unsere Rechte missachten, indem sie politischen Entscheidungsspielraum überdehnen.</p> <p>Der Stadtrat (Tiefbauamt) ist nicht am Wohl der Grundeigentümer interessiert, dass deren Parzellen "hinreichend erschlossen" sind in der Landwirtschaftszone. Wer so kommuniziert, täuscht die Grundeigentümer. Der Stadtrat verfolgt mit der Klassierung aller Privatstrassen rund um Gossau ein politisches Ziel ohne ausreichende Rechtsgrundlage, um sich gratis aller Privatstrassen rund um Gossau zu bemächtigen und den Unterhalt auf die Grundeigentümer abzuwälzen. Er könnte so später beliebig die Nutzung auf diesen Strassen bestimmen und intensivieren</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>(Radwege, Wanderwege, Pferde, Veloverkehr), ohne dass sich die betroffenen Grundeigentümer wehren können. So gewinnt er primär Macht und mehr Handlungsspielraum. Das verschweigt er aber sowohl in der öffentlichen Kommunikation als auch im Schreiben an die Grundeigentümer. Ein solches Vorgehen ist inakzeptabel und wir verurteilen auch, dass das ganze ohne jegliche Vorbesprechung bereits schon mit völlig falschen Plänen und Unterhaltssperimeterbestimmungen versendet wird, die zudem nicht mal schlüssig umgesetzt werden. Wenn schon unter diesem Arguemnt eine Anpassung erfolgt, muss sie bis zur letzten rechtmässigen Baute und Anlage im ganzen Kanton erfolgen. Ein kurze Überprüfung des Strassenplans zeigt, dass es selbst in der Gossauer Bauzone noch weiterhin Parzellen geben wird, die nicht durch öffentliche Strassen erschlossen werden. Wieso setzt das Tiefbauamt dies nicht einmal überall in der Bauzone vollumfänglich um?</p> <p>Dies ist nicht gerecht und aus diesem Grund sind auch alle direkt betroffenen Grundeigentümer in Chressbrunnen gegen die Strassenklassierung und Enteignung unserer Privatstrasse. Wir sind mit unseren 3 Parzellen, die alle diagonal mitten durch gekreuzt werden, am stärksten betroffen.</p> <p>Weitere Nachteile: Grundeigentümer müssen bei einer Gemeindestrasse 3.Klasse allen Personen freien Zugang über ihre Grundstücke gewähren und sollen dazu auch noch alle Kosten tragen, wobei sie schon die Kosten für die Erstellung dieser Strassen in der Vergangenheit getragen haben. Auf öffentlichen Strassen gelten automatisch die Gesetze des Strassenverkehrs, was unsere Nutzung weiter einschränkt. Die Gemeinde würde alleine bestimmen, welche Regelungen für Fussgänger, Velo und motorisierten Verkehr künftig gelten. Aktuell haben wir ein rechtsgültiges, gerichtlich erlassenes Fahrverbot über unsere Parzellen, ausgenommen die Berechtigten.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>An diesen halten wir fest und es müsste uns enteignet werden. Wir können aktuell auch Personen, die sich nicht korrekt verhalten, die Nutzung unserer Privatstrasse verbieten. Das soll so bleiben, auch wenn es nur sehr selten notwendig sein wird.</p> <p>Die Öffentlichkeit der Strasse erhöht Emissionen wie Abfall, Hundekot, Lärm, Verlust der Privatsphäre, Abnutzung der Strassen und verursacht den Eigentümern mehr Aufwand und Kosten. Diese verlieren die Entscheidungsbefugnis, unerwünschte Personen von ihren Grundstücken zu verweisen oder sie an der Querung ihrer Grundstücke zu hindern. Zudem verlieren sie auch das alleinige Recht, über den Unterhalt ihrer Privatstrasse auf ihrem eigenen Grund eigenständig bestimmen zu können.</p> <p>VerG 2020/138 Gibt eine gute Zusammenfassung der Rechtsgrundlage für Erschliessung in Landwirtschaftszone. Entscheidend ist, dass hier privatrechtlich keine ausreichende Sicherung der Fahr und Wegrechte vorlag, sondern nur Gewohnheitsrecht. Darauf will der Einsprecher eine Umklassifizierung in Gemeindeklasse 3 verweigern und verletzt so gleichzeitig das Recht auf ausreichende Erschliessung der Gegenpartei. Der entscheidende Satz ist: Die Zufahrt zum Grundstück Nr. 0000 wäre nicht mehr (rechtlich) sichergestellt, wenn die Beschwerdegegner bei fehlender Strassenklassierung des streitigen Teilstücks Fahrten über ihre Grundstücke nicht mehr dulden würden.</p> <p>Das VGer entscheidet aus genau diesem Grund, dass eine Strassenklassierung auf Gemeindestrasse 3. Klasse gerechtfertigt sei. Das ist absolut logisch nachvollziehbar. Bei uns sind alle Fahr, Weg und Holzabfuhrrecht präzise geregelt und alle haben im Grundbuch eingetragene Rechte, die eine ausreichende Erschliessung aller Bauten garantiert. Wir haben uns in der Vergangenheit auch immer aller notwendigen Rechte für</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Leitungsdruchführungen usw gratis erteilt. So macht man das unter Nachbarn.</p> <p>Die heutige Nutzung und Unterhalt der betroffenen Privatstrassen ab Kantonsstrasse Richtung Süden bis hin zu den den Anlagebestandteilen Kraftwerk Chressbrunnen als auch der Zweig Richtung Westen via Espelzelg bis hin zu Kraftwerk Buchholz sind eindeutig geregelt und rechtlich im Grundbuch vollumfänglich gesichert, wie auch der Unterhaltssperimeter privatrechtlich eindeutig festgelegt.</p> <p>VerG 2021/45 Dieser Entscheid bezieht sich auf den Erlass eines Strassenplans, der in einer Bauzone erfolgen soll, bei welcher raumplanerisch parallel eine Auszonung geprüft wird. Ist offensichtlich, dass die Verfahren Auszonung und Strassenplan zu koordinieren sind und ein Strassenplan betreffend der Grundstücke nicht bewilligt werden kann, die für potentielle Auszonung definiert sind und wo das noch nicht entschieden wurde. Auch klar, dass es ein unzulässiger Eingriff ins Eigentum der Grundeigentümer darstellt, die Boden für eine solche Erschliessungsstrasse hergeben müssten. Nur die generellen Ausführungen darin helfen im Bezug auf die durch die Rechtspraxis gesetzten Grenzen. Sie zeigen auch klare Widersprüche in der Rechtspraxis auf, die sich aus Urteilen der letzten 20 Jahre ergeben. Ein Hauptgrund ist, dass der Gesetzgeber schon lange via Gesetzesanpassung klarere und eindeutiger Rechtsnormen hätte schaffen müssen und nicht alles in die Abwägung der Gerichte verlagert werden kann, was offensichtlich zu teuren, komplizierten und teilweise willkürlichen Entscheiden führt. Dieser Entscheid hat auf unsere Verhältnisse in Chressbrunnen keinerlei relevanten Bezug. Daraus lässt sich nicht abzuleiten, dass unsere Privatstrasse als Gemeindestrasse 3.Klasse einzuteilen sei.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>zu 2) Da die privatrechtlichen Regelungen bei der Klassifizierung in einen Gemeindeweg 2. Klasse erfolgt sind, ohne die privatrechtlichen Regelungen aus den Dienstbarkeiten entsprechend anzupassen, sind sie rechtswidrig erfolgt. Die Unterhaltsregelung gemäss Dienstbarkeiten haben Alterspriorität und sind daher einer nachträglich, widersprüchlichen Unterhaltsregelung vorzuziehen und müssen angepasst werden.</p> <p>zu 3 & 5, 6) Der »Unterhaltssperimeter Chressbrunnenstrasse, Kriterien« enthält unzählige falsche Behauptungen. Die Verantwortung dafür liegt bei Stadtrat / Tiefbauamt, der diese Unwahrheiten ohne eine Rücksprache mit den Berechtigten und ohne sorgfältige Abklärung der Tatsachen macht. Er publiziert die selben Unwahrheiten in der Zeitung, was die Sache noch verschlimmert.</p> <p>Die Ausführungen enthalten grobe Falschaussagen und der Stadtrat verschweigt seine wahren Motive für die Umklassifizierung:</p> <p>Unterhaltsregelungen und Fahrwegrechte sind auf allen betreffenden Strassenabschnitten klar definiert und rechtlich einwandfrei und lückenlos gesichert - Die Erschliessung im rechtlichen Sinne ist damit vollumfänglich gegeben. Die Unterhaltsregelungen sind nicht widersprüchlich bis auf 1 Dienstbarkeit (Fehler des Grundbuchamtes und damit Fehler der Stadt Gossau), aber dort gilt Alterspriorität und somit ist auch dort klar, wie das rechtlich angewendet werden muss. Gemäss Bundesgericht geht in solchen Fällen die ältere Regelung vor, dort wo die neuere der alten widerspricht.</p> <p>Die Behauptung, eine Einteilung Gemeindestrasse 3.Klasse sei erforderlich aufgrund einer unzureichenden Erschliessung, entbehrt jeglicher Grundlage. Alle betreffenden Bauten sind besser ab Kantonsstrasse erschlossen, als viele Parzellen innerhalb der</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Bauzone und die Erschliessung ist privatrechtlich zu 100% abgesichert.</p> <p>Die Unterhaltsregelungen müssen 1:1 in einen Unterhaltssperimeter übernommen werden, sollte eine Klassierung als Gemeindestrasse 3.Klasse wirklich durchgesetzt werden. Wir tragen via unsere 3 Grundstück anhand der geltenden privatrechtlichen Regelung nur geringe Kostenanteile auf unseren Grundstücken und an der Brücke. An keinem anderen Strassenabschnitt sind wir an den Unterhaltskosten beteiligt. Nach neuem Vorschlag sollten wir 34% an der gesamten Strasse & Brücke tragen, auch an Strassenabschnitten die wir nie befahren.</p> <p>Mit der neuen Unterhaltsregelungen würden einzelne Grundeigentümer massiv begünstigt im Vergleich zu den aktuellen Regelungen. Insbesondere die [REDACTED] AG, Gemeinde Flawil und Gossau verursachen uns jedes Jahr aufgrund der Schneeräumung massiven Schaden an unserer Strasse und Mehraufwand, weil alles Kies in unsere Wiesen gepfadet wird und ich das wieder rausrechnen muss und neues Kies auf die Strasse aufbringen muss. In den letzten 16 Jahren habe ich nicht 1 Franken Aufwand weiterverrechnet, was ich aber rückwirkend tun werde, sollte der Unterhaltssperimeter zu unseren Ungunsten verändert werden.</p> <p>Wir sind hochgradig enttäuscht, dass der Stadtrat und das Tiefbauamt solche Dokumente verschickt, ohne mit uns vorgängig die Sache zu besprechen. Das jetzt ja die Möglichkeit einer Mitwirkung bestehe reicht nicht als Entschuldigung. Die zugestellten Unterlagen und die öffentliche Kommunikation sind schlicht unwahr. Hier zwingt uns der Stadtrat potentiell in ein 3. Rechtsverfahren. Die aktuell gültigen privatrechtlichen Unterhaltsregelungen gehen über die Strassenabschnitte hinaus, für die eine Umklassifizierung erfolgen soll. Eine detaillierte Zusammenstellung und Übersicht liegt vor und wird als Datei angehängt. Die Erstellung war mit 3 Tagen Arbeit verbunden. Wir erwarten, dass die Stadt diesen Aufwand vergütet, weil wir nun den Job machen, der eigentliche durch das</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Tiefbauamt und das Grundbuchamt gemacht hätte werden müssen.</p> <p>zu 4) Es gibt weitere Grundstücke auf Flawiler Boden, die via unsere Grundstück und Brücke erschlossen werden und die unsere Strasse befahren. Diese queren die Glatt via Furt nach der Divisionsbrücke bei tiefem Wasserstand. Insgesamt gibt es mindestens 12 Grundeigentümer, welche die Brücke in Chressbrunnen nutzen. Bei einer späteren Umnutzung im Rahmen des RPG und RPV sind bei uns weitere Wohneinheiten innerhalb der bestehenden Gebäude in Zukunft möglich. Es werden daher langfristig noch mehr Bewohner betroffen sein. Schon heute ist die Hürde erreicht, dass dieser Strassenabschnitt für die Brücke Chressbrunnen und für die Parzelle [REDACTED] als Gemeindestrasse 2. Klasse einzuteilen ist, deren Unterhalt zudem alleine bei der Gemeinde Gossau liegt, weil die Brücke als Groberschliessung eines ganzen Gebietes gilt. Sie bedient zwei Erschliessungstränge mit diversen Wohneinheiten, Lagerräumlichkeiten, und 2 Wasserkraftwerken, die 100% erneuerbare Energie für die Allgemeinheit produzieren und zusammen ungerechnet Strom rund 140 Gossauer Haushalte liefern. Damit ist die Brücke und [REDACTED] klar eine Groberschliessung.</p> <p>zu 7) Wenn durch die Klassifizierung auf die bestehenden Dienstbarkeiten einseitig gegen unseren Willen eingewirkt wird, so sind sämtliche Kosten zur Anpassung, beziehungsweise Aufhebung durch die Stadt zu tragen. Es muss sichergestellt werden, dass nicht widersprüchliche Regelungen entstehen, die sich widersprechen und uns nicht Rechte gelöscht werden, die wir zwingend auch in Zukunft brauchen, wie die Wegrechte zur Rampe der Scheune über [REDACTED] und [REDACTED] und auch über [REDACTED] und [REDACTED] bis zu Ausleitkanal des Kraftwerks Chressbrunnen und den dortigen Anlagebestandteilen, die sich auch auf die betreffenden Grunddienstbarkeiten beziehen. Eine Lösung ist also nicht einfach,</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>sondern kompliziert, weil sich die Regelungen nicht nur auf die neu zu klassierenden Strassenteile beziehen. Macht die Gemeinde dabei Fehler, können wir sie privatrechtlich haftbar machen.</p> <p>zu 8) Die Strasse verletzt aktuelle die Gebäudeabstände auf der Parzelle [REDACTED] welche eingehalten werden müssen, wenn sie als Gemeindestrasse 3.Klasse eingeteilt würde, da dies Mindestabstände zur Folge hätte. Das schafft eine Rechtswidrigkeit und es wäre auch bauhygienisch nicht vertretbar, dass die Strasse in knapp 1m Abstand südlich vorbeiführt. In diesem Fall fordern wir, dass die Strasse begradigt und auf die Nordseite der Parzelle auf Grundstück [REDACTED] mindestens im regulären Strassenabstand verlegt werden, damit wenigstens eines unserer Grundstück nicht in der Mitte durch die Strasse geteilt wird. Gemäss Beilage Skizze</p> <p>Wir bitten sie eindringlich, auf eine Klassifizierung unserer Privatstrasse zu verzichten. Ein solcher Schritt wäre ein Eingriff in unser Eigentum, würde unsere 3 Grunstücke diagonal in der Mitte zerschneiden, nimmt uns Rechte weg und belastet uns mit viel höheren Unterhaltsbeiträgen, als was wir jetzt tragen müssen. Der Unterhaltssperimeter ist unfair. Die Gemeinden sollten alle Unterhaltskosten tragen, wenn sie im Gegenzug die Privatstrasse öffentlich erklären. An dieser Stelle ist noch anzumerken, dass jene Grundeigentümer, die heute höhere Unterhaltsanteile zu tragen haben (Landwirte, [REDACTED]), die betreffenden Grundstücke / Anlagen von ehemaligen Grundeigentümerin von vielen der betroffenen Parzellen ([REDACTED]) entweder kostenlos oder zu sehr niedrigen Preisen erhalten haben. Sie hat im Gegenzug aber privatrechtlich sichergestellt, dass ihre Grundstücke, die sich heute in unserem Besitz befinden und die wir ihr zu fairen Preisen abgekauft haben, nicht noch den Unterhalt der betreffenden Strassen und Brücken tragen muss, wenn man schon allen die Fahr- und Wegrechte zur Nutzung gratis zur Verfügung stellt. Die</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Kostenregelungen sind daher gerecht, wie sie heute vorliegen und müssen so wie sie sind in die Zukunft bestehen bleiben, oder aber die Gemeinden Flawil und Gossau müssen die Kosten vollumfänglich übernehmen.</p> <p>Wir erwarten eine detaillierte, schriftliche Stellungnahme zu allen Punkten in dieser Mitwirkung und ein faire Einigungsverhandlung mit allen betroffenen Miteigentümern, wenn nicht auf eine Klassierung verzichtet wird oder die Stadt unsere Anträge berücksichtigt und die Unterhaltskosten vollumfänglich für die ganze Strasse trägt. Der Stadtrat sollte hier in echte, faire Verhandlungen mit den Grundeigentümern treten und eine Einigung erzielen, bevor er einen strittigen Gemeindestrasseplan auflegt und wir zu einem mittlerweile 3. Rechtsverfahren gezwungen werden. In diesem Fall verbieten wir allen, die nicht explizit über entsprechende Fuss und Fahrwegrechte verfügen, den Durchgang über unser Grundstück.</p> <p>Ich möchte an dieser Stelle noch anfügen, dass wir seit 16 Jahren noch nie Aufwände und Kosten aus dem Strassenunterhalt anderen Grundeigentümern weiterverrechnet haben und alles auf unseren Grundstücken selber tragen.</p> <p>In diesem Sinne hoffe ich, dass der Stadtrat sich einmal ausnahmsweise für unsere Interessen einsetzt und nicht nochmals in unser Eigentum eingreift.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen</p> <p>████████████████████</p> <p>Hinweis zum Mitwirkungstool: Nach über 8h Bearbeitung und x fachem Speichern ist am So Abend 9.4.2025 die komplette Mitwirkung gelöscht worden, nachdem eine Fehlermeldung kam beim Einfügen einer pdf Datei als Anhang ganz</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>am Schluss. Es kam eine Fehlermeldung, ob ich die Anwendung ohne Speichern beenden will und ich habe 2 mal auf abbrechen gedrückt, weil ich die Anwendung auf keinen Fall beenden wollte. Danach wurde ich komplett ausgeloggt und alles war weg. Absolut inakzeptabel.... Nach neuem Einloggen war nichts mehr von der Mitwirkung vorhanden, obwohl mehrfach zwischengespeichert wurde. Die Mitwirkung wurde komplett leer angezeigt. Das ist das 2. Mal in einer Mitwirkung, wo Daten verloren gehen. Werde künftig diese Tools nicht mehr nutzen weil unbrauchbar.</p>	
137761	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung Es soll eine Baulinie erstellt werden, damit bei zukünftigen Arbeiten diese gelten und nicht der mindest Grenzabstand ab Strassenrand von 3.0 m. Dies für unsere Parzelle ██████, sowie auch für unseren Nachbarn Parzelle ██████.</p> <p>Ebenfalls soll der Mindestabstand von Bäumen, Sträuchern, etc. korrekt hinterlegt sein.</p> <p>Begründung Gemäss Gossauer Baureglement Artikel 13 Strassenabstand.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Für die Strassenabstände, sowohl für Hochbauten als auch für Bepflanzungen, gelten die Vorschriften gemäss Strassengesetz bzw. Baureglement der Stadt Gossau. Die Festlegung von Baulinien erfolgt in der Regel im Rahmen von Sondernutzungsplänen über grössere Entwicklungsgebiete. Bei Einzelgrundstücken verfügen die Politischen Gemeinden über die Kompetenz, Unterschreitungen von Strassenabständen entlang von Gemeindestrassen in Ausnahmefällen zu genehmigen.</p> <p>Damit vollumfänglich auf Strassenabstände verzichtet werden kann, ist auf eine Klassierung zu verzichten. Bei einer künftigen baulichen Entwicklung ist daher die hinreichende Erschliessung neu zu prüfen. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
135378	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung GS-Nr. ██████ ██████ ██████ ██████ 9200 Gossau</p> <p>Betreff; Gemeindestrassenplan, Mitwirkungsverfahren</p>	<p>Haltung des Stadtrates Damit die Bebaubarkeit des Grundstücks erhalten bleibt, soll vollumfänglich auf Strassenabstände verzichtet werden. Dies ist nur möglich, wenn auf eine Klassierung verzichtet wird. Bei einer künftigen baulichen Entwicklung des Grundstücks ██████ ist daher die</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Ich bin mit dem vorliegenden Gemeindestrassenplan nicht einverstanden.</p> <p>Meine Liegenschaft [REDACTED] weist auf der Durchfahrt zur Liegenschaft [REDACTED] eine maximale Breite von 2.50 m (Treppenaufgang bis Grundstücksgrenze) auf.</p> <p>Auf der östlichen Seite zur Liegenschaft [REDACTED] ist der Grenzabstand 2.80 m minus 0.3 m Dachvorsprung, also 2.50 m.</p> <p>Mit dem vorliegenden Gemeindestrassenplan und der Klassifizierung in eine Gemeindestrasse 3. Klasse ist ein allfälliger Neubau des 1945 erbauten Wohnhauses auf meinem Grundstück [REDACTED] mit den erforderlichen gesetzlichen Abständen nicht mehr möglich. Zudem würde meine Liegenschaft 1/6 der Gesamtfläche verlieren. Ebenfalls können die gesetzlichen Sichtweiten unmöglich eingehalten werden, da die Garage und der Hauseingang sowie der Gartenein- und Ausgang direkt auf die Strasse führt. Sichtweiten gleich null.</p> <p>Eine allfällige Erschliessung der Liegenschaft [REDACTED] ist daher über die Liegenschaft [REDACTED] ungeeignet.</p> <p>Eine Erschliessung der Liegenschaft [REDACTED] über die Liegenschaft [REDACTED] wäre zu prüfen, da dort mehr Platz vorhanden ist. Zwischen den Liegenschaften [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] besteht ein gegenseitiges Gehwegrecht von 1 m.</p> <p>Wir bitten sie höflichst um Kontaktaufnahme mit mir.</p> <p>Freundliche Grüsse [REDACTED]</p>	<p>hinreichende Erschliessung neu zu prüfen. Allenfalls ist aus Platzgründen eine alternative Erschliessung zu prüfen. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
137860	[REDACTED] 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Einsprache gegen die geplante Umklassierung einer privaten Zufahrt in eine Gemeindestrasse 3. Klasse, 333 Burgstrasse G3</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens betreffend die geplante Umklassierung der privaten Zufahrt im Bereich «333 Burgstrasse G3» in eine Gemeindestrasse 3. Klasse erhebe ich hiermit formell Einsprache gegen das Vorhaben. Die Umklassierung ist aus meiner Sicht nicht verhältnismässig, nicht sachgerecht begründet und wirft erhebliche rechtliche, wirtschaftliche und eigentumsbezogene Fragen auf, insbesondere in Bezug auf mein Grundstück Nr. [REDACTED]</p> <p>Antrag: Ich beantrage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die geplante Umklassierung der Zufahrt in eine Gemeindestrasse 3. Klasse zu verzichten, da keine überwiegenden öffentlichen Interessen ersichtlich sind, die eine solche Massnahme rechtfertigen, 2. alternativ eine vertiefte Prüfung unter Einbezug aller betroffenen Eigentümer sowie die Offenlegung sämtlicher technischer, finanzieller und rechtlicher Grundlagen vorzunehmen, 3. bis zur abschliessenden Klärung aller offenen Fragen vom Erlass des Perimeters und der Umklassierung abzusehen. <p>Begründung Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die betroffene Zufahrt diene bislang ausschliesslich einem klar abgegrenzten Benutzerkreis und wurde privatrechtlich erschlossen. Das betroffene Grundstück Nr. [REDACTED] galt bereits im Jahr 2015 als hinreichend erschlossen. 2. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Status der Erschliessung rückwirkend in Frage gestellt werden soll, obwohl keine gravierenden rechtlichen oder sicherheitsrelevanten Mängel geltend gemacht wurden. 3. Die geplante Umklassierung scheint in keinem ausgewogenen Verhältnis zwischen öffentlichem Interesse und Eingriff in Eigentumsrechte zu stehen. Eine dokumentierte Interessenabwägung liegt nicht vor. 	<p>Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Bei der Burgstrasse erfolgt die Erschliessung des Grundstücks Nr. [REDACTED] über eine nicht klassierte Zufahrt. Bei einer künftigen baulichen Entwicklung ist daher die hinreichende Erschliessung neu zu prüfen. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>4. Es bestehen keine öffentlich zugänglichen Gutachten oder technischen Prüfungen, welche die Notwendigkeit dieser Massnahme belegen würden.</p> <p>5. Die Auswirkungen auf bestehende Dienstbarkeiten und privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. Wegrechte) sind unklar.</p> <p>6. Eine mögliche baurechtliche Einschränkung infolge der Umklassierung könnte sich negativ auf den Wert des Grundstücks Nr. [REDACTED] auswirken. Eine transparente Einschätzung oder Entschädigungsregelung fehlt bislang.</p> <p>7. Es ist nicht auszuschliessen, dass durch die Umklassierung eine Teilenteignung oder Bodenabtretung notwendig wird – ohne dass hierfür klare rechtliche Grundlagen oder Entschädigungsmodalitäten vorliegen.</p> <p>8. Der neue Unterhaltssperimeter führt zu neuen, wiederkehrenden Kostenpflichten, deren Umfang, Verteilung und gesetzliche Grundlage nicht offengelegt wurden.</p> <p>9. Für das Grundstück Nr. [REDACTED] bestehen derzeit keine transparenten Informationen zu möglichen baurechtlichen Vor- oder Nachteilen im Zusammenhang mit der Umklassierung.</p> <p>10. Die Schneeräumung, Instandhaltung, Reinigung und Erneuerung der Strasse wirft organisatorische und finanzielle Fragen auf, die bislang unbeantwortet bleiben.</p> <p>11. Eine allfällige Erhöhung von Steuern, Gebühren oder Abgaben infolge der Umklassierung wurde nicht dargelegt.</p> <p>12. Es ist offen, ob Eigentümer finanzielle Beiträge, die in der Vergangenheit zur privaten Erschliessung geleistet wurden, zurückfordern können.</p> <p>13. Der Unterhaltssperimeter scheint auf einer Eigentümerliste zu beruhen, deren Aktualität fraglich ist. Es ist nicht sichergestellt, dass alle betroffenen Eigentümer rechtlich angehört wurden.</p> <p>14. Eine fundierte Kosten-Nutzen-Analyse fehlt ebenso wie eine transparente Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen auf die Grundeigentümer.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Schlussfolgerung: Die geplante Umklassierung wirft zahlreiche offene Fragen auf, betrifft zentrale Eigentümerinteressen und ist nach aktuellem Kenntnisstand weder ausreichend begründet noch verhältnismässig. Ich ersuche daher, dem Antrag Folge zu leisten und die Anliegen der betroffenen Grundeigentümer ernsthaft und unter Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze zu prüfen. Für mein Grundstück Nr. [REDACTED] sind insbesondere die Eigentums- und Wertfragen sowie mögliche baurechtliche Konsequenzen von zentraler Bedeutung. Mit freundlichen Grüssen [REDACTED] 9200 Gossau 08.04.2025</p>	
135142	[REDACTED] 9204 Andwil	<p>Antrag / Bemerkung Keine Änderung der Klassifizierung vom Lederweg</p> <p>Begründung Der Lederweg ist grundbuchamtlich als Güterstrasse und Nebenweg klassifiziert. Die Funktion hat sich nicht geändert und der Unterhalt ist geregelt.</p> <p>Grundbucheinträge: Lederweg Güterstrasse Nr. 134 Lederweg Nebenweg Nr. 147</p> <p>Anhang: Grundbucheinträge</p>	<p>Haltung des Stadtrates Der Lederweg ist bereits im heutigen Zustand als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert. Der Abgleich mit der amtlichen Vermessung hat gezeigt, dass die aktuelle Bodenbedeckung von der amtlichen Vermessung und demzufolge von der klassierten Fläche abweicht, was einer kleineren Korrektur der Klassierung bedarf. Die Unterhaltsregelung wird mit der kleinen Korrektur der Klassierung nicht angepasst.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten.</p>
134916	[REDACTED] 9200 Gossau SG	<p>Antrag / Bemerkung Verzicht auf die Umklassifizierung unseres Vorplatzes zur Gemeindestrasse Kategorie 3</p> <p>Begründung</p>	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Als Besitzer des Grundstücks [REDACTED] bin ich direkt betroffen. Zudem befindet sich das Grundstück [REDACTED] im Besitz meiner Mutter. Die Zufahrt zu meinem Grundstück ist durch ein im Grundbuch eingetragenes Fahrrecht gesichert.</p> <p>Grundstück [REDACTED] ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Eine Erschließung weiterer Grundstücke oder Bauvorhaben über die neu geplante Straße ist nicht möglich, da Autobahn, Ausnutzungsziffer und Topographie keine Erweiterung zulassen.</p> <p>Die als öffentliche Straße neu eingetragene Fläche ist lediglich ein schmaler Streifen auf dem Vorplatz von Grundstück [REDACTED]. Es gibt keine klare Abgrenzung, und die Fläche weist keinerlei Merkmale einer Straße auf. Tatsächlich handelt es sich um einen Vorplatz, der vollständig mit Sickersteinen bedeckt ist.</p> <p>Zusammenfassend befinden sich beide Grundstücke in Familienbesitz. Es besteht weder ein Bedarf noch ein Wunsch, die Umklassifizierung vorzunehmen. Die als Straße deklarierte Fläche ist in Wirklichkeit ein Vorplatz ohne jeglichen Straßencharakter.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [REDACTED] 9200 Gossau 	<p>Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Bei der Burgstrasse erfolgt die Erschliessung des Grundstücks Nr. [REDACTED] über eine nicht klassierte Zufahrt. Bei einer künftigen baulichen Entwicklung ist daher die hinreichende Erschliessung neu zu prüfen. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
134973	[REDACTED] 9200 Gossau SG	<p>Antrag / Bemerkung Als Eigentümerin des Grundstücks Nr. [REDACTED], Burgstrasse [REDACTED], erhebe ich Einsprache gegen die geplante Strassenverlängerung über mein Grundstück und fordere die Gemeinde auf, diesen Eingriff in mein Eigentumsrecht zu unterlassen.</p> <p>Begründung 1. Unverhältnismässigkeit der Massnahme Die Erschliessung des dahinterliegenden Grundstücks Nr. [REDACTED]</p>	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Bei der Burgstrasse erfolgt die Erschliessung des Grundstücks Nr. [REDACTED] über eine nicht klassierte Zufahrt. Bei einer künftigen</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>meines Sohnes ist bereits durch ein im Grundbuch eingetragenes privatrechtliches Fahrrecht gesichert. Eine zusätzliche öffentliche Strassenverlängerung ist daher nicht notwendig. Gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts kann eine hinreichende Erschliessung eines Grundstücks sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich erfolgen (BGE 116 Ib 11, E. 2a). Die Umwandlung eines privaten Fahrrechts in eine öffentliche Strasse stellt einen unverhältnismässigen Eingriff dar und ist daher nicht gerechtfertigt.</p> <p>2. Eingriff in das Eigentumsrecht ohne triftigen Grund Gemäss Art. 26 der Bundesverfassung ist das Eigentum gewährleistet. Eingriffe in das Eigentum sind nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind (Art. 36 BV). Da eine funktionierende Erschliessung bereits besteht, fehlt es hier an einem öffentlichen Interesse, das diesen Eingriff rechtfertigen könnte.</p> <p>3. Fehlende Abgrenzung einer Strasse und negative Folgen für mein Grundstück Mein Vorplatz hat keinen Strassencharakter, und eine klare Abgrenzung einer öffentlichen Strasse ist nicht gegeben. Die Umwidmung würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung meines Eigentums führen und könnte auch zukünftige Baumöglichkeiten auf meinem Grundstück einschränken. Zudem könnte dies zu einer Wertminderung meines Grundstücks führen, was einen entschädigungspflichtigen Eingriff darstellen könnte (vgl. Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Enteignung, EntG).</p> <p>4. Praktische Bedenken hinsichtlich des Unterhalts und der Schneeräumung Bereits heute bestehen erhebliche Herausforderungen mit der Schneeräumung auf dem aktuellen Kehrplatz. Die Gemeinde führt diese nicht korrekt durch, sodass eine sichere Nutzung im Winter oft nicht gewährleistet ist. Eine Strassenverlängerung würde diese Problematik nur verschärfen, ohne dass eine praktikable Lösung für den zusätzlichen Unterhalt und die Räumung in Aussicht gestellt wird.</p>	<p>baulichen Entwicklung ist daher die hinreichende Erschliessung neu zu prüfen. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen. Mit dem Verzicht der Klassierung erübrigt sich die Beantwortung der weiteren Fragen. Mit vorliegendem Mitwirkungsbericht wird das Mitwirkungsverfahren abgeschlossen. Anschliessend wird das öffentliche Auflageverfahren nach Strassengesetz durchgeführt. Während der Planaufgabe von 30 Tagen haben Sie die Möglichkeit, eine Einsprache einzureichen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Bitte beantworten Sie folgende Fragen:</p> <p>Welchen Einfluss hat die Strassenverlängerung auf die Ausbaumöglichkeiten meines Hauses?</p> <p>Wie hoch ist der Wertverlust meines Grundstücks durch diese Eigentumseinschränkung?</p> <p>Welche Unterhaltspflichten würden durch die geplante Neueinteilung auf mich zukommen?</p> <p>Welche rechtlichen Wege stehen mir offen, um mich gegen diesen unverhältnismässigen Eingriff zu wehren?</p>	
138026	<div style="background-color: black; width: 80px; height: 15px; display: inline-block;"></div> 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Die Hochschorenstrasse ist gemäss Gemeindestrassenplan aus dem Jahr 1989 richtig in den neuen Gemeindestrassenplan zu übertragen, dies ab Kreuzung Fennstrasse/ Hochschorenstrasse bis zum Hochschoren.</p> <p>Begründung Die Hochschorenstrasse ist gemäss Gemeindestrassenplan aus dem Jahr 1989 mit Markierungssteinen eingetragen, diese Markierungssteine sind in Detailplänen bei der Geoinfo abgelegt. Der Unterhaltsverteiler dieses Teilstück der Hochschorenstrasse ist im Grundbuch rechtlich verbindlich und gilt für den Plan aus dem Jahr 1989 mit Markierungssteinen. Auch sind von verschiedenen Waldbesitzer Fahrwegrechte auf dieser Strasse, wieder mit Bezug auf den Strassenplan mit Markierungssteinen. Dieses Teilstück hat dadurch eine definierte Breite von 3.5 m bis 4.85m. Diese Teilstück muss hauptsächlich den Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft dienen und zur Erschliessung der Wohnhäuser.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die Klassierung hat den effektiven Bodenbedeckungen zu entsprechen. Falls die Klassierung der Hochschorenstrasse auf die rechtgültige Klassierung gemäss rechtsgültigen Strassenplan 1989 entsprechen soll, ist die Bodenbedeckung entsprechend anzupassen, d.h. die Strasse ist an die gemäss rechtsgültigen Strassenplan dargestellte Lage zu erstellen. In diesem Fall kann auf die Anpassung der Klassierung verzichtet werden.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Anpassung der Klassierung unter der Auflage, dass der Strassenverlauf baulich angepasst wird.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Auch dient die Strasse dem Unterhalt und Erneuerung der beiden Hochspannungsleitungen von NOK und SAK, auch hier sind Dienstbarkeiten betroffen.</p> <p>Allgemeine Rückmeldung zum neuen Stassenplan</p> <p>Werden wie im jetzt aufgelegten Strassenplan, die Strassen so ungenau aufgenommen, betrifft das zum Teil Fahrwegrechte die plötzlich nur noch auf einer Parzelle sein müssten. Die Unterhaltsverteiler würden in Frage gestellt, die notabene im Grundbuch als rechtsverbindlich auf die definierte Strasse sich beziehen.</p> <p>Wege sind zum Teil nicht mehr Mittig den Grundstücksgrenzen entlag, auch dies ist im Grundbuch festgehalten, dass beide Eigentümer Unterhaltspflichtig sind. Plötzlich wäre nur noch ein Eigentümer für den Weg verantwortlich. Das sind Punkte in das auch Grundbuch miteinbezogen werden muss.</p> <p>Besser aber man generiert einen Stassenplan der mit dem aus dem Jahr 1989 übereinstimmt, dann stimmt es rechtlich mit dem Grundbuch überein. Zusätzlich fügt man noch die neuen Strassen und Wege dazu.</p>	
134736	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Erschliessung von GS-Nr. ██████ erfolgt neu über den neu erstellten Vorderrainweg und die bestehende Vorderrainstrasse. Ich übernehme den gesamten Unterhalt des Vorderrainwegs in einem fremden Waldstück. Die Vorderrainstrasse verläuft nördlich der Verzweigung zum Reservoir Rosenberg über die Parzelle ██████. In diesem Bereich soll der gegenwärtige Zustand der 3. Klass-Gemeindestrasse mit Unterhaltsarbeiten etwas verbessert werden.</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Es soll geprüft werden ob der gesamte Vorderrainweg sich mit ein paar Optimierungen als ideale Verbindung des Langsamverkehrs zwischen Mettendorf/Oberdorf (Gossau) über Bruggwies und Herisau einbinden liesse.</p> <p>Bitte sprechen Sie sich genau mit dem Bewirtschafter [REDACTED] und den Eigentümer aus der [REDACTED] über ein allfälliges Vorhaben ab. [REDACTED] wird sich mit allen Mitteln dagegen wehren. Darum warten Sie eine geeignete Situation ab.</p> <p>Begründung Die Erschliessung von GS-Nr. [REDACTED] über den neu erstellten Vorderrainweg und die bestehende Vorderrainstrasse erfolgt von der südwestlichen Rainstrasse von meinem Betrieb Buech (an der Rainstrasse) her. Hauptsächlich fahre ich mit einem Gespann aus Traktor und Güllefass oder Ladewagen über diese Erschliessung bei trockenen Bodenbedingungen (aus eigenem Interesse) zu meinem Grundstück [REDACTED]. Diese Komposition ist beladen rund 16t schwer. Darum wäre eine verbesserte Aufkiesung der Strasse angebracht.</p> <p>Im Alltag ist die Vorderrainstrasse für landw. Motorfahrzeuge eigentlich nur in der Fahrtrichtung von Südwesten nach Nordosten nutzbar, da östlich der Abzweigung in den Vorderrainweg ein sehr stark abfallendes (oder umgekehrt stark steigendes) Strassenstück liegt. Eine Benutzung des Vorderrainwegs mit landw. Motorfahrzeugen über die Vorderrainstrasse mit Startpunkt bei der Bruggwis (GS-Nr. [REDACTED]) ist auf Grund der Unterquerung der Appenzeller Bahnen(Höhe ca. 3.0m), des sehr stark ansteigenden Strassenstücks und der Lage meines Betriebszentrums bei GS-Nr. [REDACTED] nicht möglich. Zudem ist die Verzweigung Vorderrainstrasse/Vorderrainweg so erstellt, dass die Befahrbarkeit nur von Südwesten her möglich ist.</p> <p>Auch für die Forstwirtschaft, die in den nächsten Jahren noch einiges an schwerem Holz aus dem Wald südlich von GS-Nr. [REDACTED]</p>	Verzicht auf Klassierung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>zu transportieren hat, würde ein entsprechender Unterhalt die Holzerntearbeiten wesentlich erleichtern. Eine Abfuhr des Holzes nach Norden (abwärts) ist auf Grund der (zu) niedrigen Unterquerung der Appenzeller Bahnen im Bereich GS-Nr. [REDACTED] / [REDACTED] kaum möglich.</p> <p>Bitte nehmen Sie meine Hinweise ernst und leiten Sie sie weiter betreffend den notwendigen/anstehenden Holzerntearbeiten im Wald südlich von GS-Nr. [REDACTED]. Sie müssen wissen, dass die Bewirtschaftung der Übergangszone Wiese/Wald von GS-Nr. [REDACTED] nördlich des Rosenbergwaldes an diesem nach Norden exponierten Hang wesentlich erschwert ist, wenn 15-20m hohe Bäume über die meiste Zeit des Jahres lange Schatten auf die Wiesen werfen. Dies hat zur Folge, dass an solchen Standorten der Boden zu lange zu feucht ist, was Gesamtertragseinbussen beim Wiesenfutter sowie Erschwernisse beim Weiden von Jungvieh nach sich zieht. Meines Erachtens darf der Wald sein, aber im Bereich des Übergangs zu den Wiesen, könnten die Bäume/Stauden auch nur 5m aufragen.</p>	
135023	[REDACTED] 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Bitte prüfen Sie eine neue Fusswegverbindung zwischen Buechenwaldweg und Buechenwaldstrasse im Waldgrundstück GS-Nr. [REDACTED] mit einer Abzweigung ab Buechenwaldstrasse westlich der Einmündung des privaten Bewirtschaftungsweges des Betriebs [REDACTED]. Dazu wäre ein Waldweg von etwa 50m an der kürzest möglichen Stelle erforderlich.</p> <p>Begründung Der Betrieb [REDACTED] benützt den steilen privaten Bewirtschaftungsweg häufig. Nördlich und südlich des Buechenwalds liegen Grundstücke im Eigentum von [REDACTED]. Im Bereich der Einmündung des privaten Bewirtschaftungswegs in die Buechenwaldstrasse bis zur heutigen Einmündung des Buechenwaldwegs in die Buechenwaldstrasse (die</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplanes werden keine neue Strassen- und Wegverbindungen geschaffen. Für neue Wegverbindungen ist die Ausarbeitung eines Einzelprojekts notwendig und in einem separaten Verfahren öffentlich aufzulegen und genehmigen zu lassen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>im vorliegenden Strassenplan frisch definiert wird) besteht erhöhtes Gefahrenpotential für alle Benützer der Verkehrsflächen. Getrennte Wege für den Fuss- sowie motorisierten Verkehr wären in diesem Gebiet eine Verbesserung. Es ist zu erwarten, dass bei der Neuerstellung des Fusswegs aus der Sportwelt Gossau in den Buechenwald im Bereich Buechbach mehr Fussgänger in diesem Gebiet zu erwarten sind.</p> <p>Etlliche Sportübungen der Schüler (OL-Trainings) finden bereits heute im Umkreis der Sportwelt statt. Auf dem Landwirtschaftsbetrieb Hardegger sind auch häufig Auszubildende mit landw. Motorfahrzeugen unterwegs, die noch über wenig praktische Erfahrung mit schweren Geräten verfügen. Das Befahren der Einmündung aus dem privaten Bewirtschaftungsweg in die Buechenwaldstrasse und das gleichzeitige Kreuzen mit Fussgängern ist gefährlich und jeweils beidseitig unangenehm.</p>	
137484	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung Auf der gleichen Achse mit meinem Gebäude Nr. ██████ auf GS-Nr. ██████ plane ich in östlicher Verlängerung eine neue Futterlagerhalle. Geplant ist, ein Gebäude mit regulärem Abstand östlich zum Buechweg zu projektieren und realisieren. Ist es möglich dass, das ein ausladendes Vordach in etwa 10m Höhe und ein befestigter "Abladeplatz" in den Wegabstand hinein erstellt würde?</p> <p>Begründung Ein Gebäude in gleicher Achse wie unser bisheriges Hauptgebäude Nr. ██████ in östlicher Verlängerung ist von Bedeutung, damit mit technischen Einrichtungen (Heukran) in grosser Höhe über dem eingezeichneten Weg gearbeitet werden kann. Die gleiche Achse ist bedeutsam, damit effizient gearbeitet werden kann. Je näher am Buechweg gearbeitet und je mehr der Buechweg mit einbezogen werden kann, desto weniger muss ins Landwirtschaftsland gebaut werden. Die betriebliche Einheit kann so gut gewahrt werden. Dass</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die Klassierung hat den effektiven Bodenbedeckungen zu entsprechen. Beim Buechweg ist keine Änderung der Linienführung auf die Westseite des Betriebs geplant. Die bestehende Wegklassierung soll jedoch an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>ein Fussweg, wie im Plan eingezeichnet, durch unser Betriebsgelände führt, ist soweit in Ordnung. Den Buechweg wieder an die westliche Seite des Betriebs zu verlegen passt nicht zu den Plänen und Konzepten von mir. Gegen Westen brauche ich ungehinderten Zugang zu den Wiesen für den Weidegang der Milchkühe.</p>	
137558	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liegenschaft ██████ Bestand nordseitig mit einer Baulinie versehen - nordseitige Lichtschächte können nicht befahren werden, deshalb sollte die Hecke den vorgeschriebenen Abstand bei der Grundstücksgrenze Parzelle ██████ und ██████ besitzen, wenn nötig bestehende Heck auf den nötigen Abstand versetzen (verfügen). <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Ersatzneubau wird neu der Grenzabstand ab der Strasse gerechnet, das kann nicht sein. Deshalb die Baulinie 	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die Festlegung von Baulinien erfolgt in der Regel im Rahmen von Sondernutzungsplänen über grössere Entwicklungsgebiete. Bei Einzelgrundstücken verfügen die Politischen Gemeinden über die Kompetenz, Unterschreitungen von Strassenabständen entlang von Gemeindestrassen zu genehmigen.</p> <p>Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Bei einer künftigen baulichen Entwicklung ist daher die hinreichende Erschliessung neu zu prüfen. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung</p>
137824	<p>██████████ 9200 Gossau SG</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Mitwirkungsverfahren: Oberwattweg Meine Grundstücksnummer ██████. Ich habe 11. März ein Schreiben vom Tiefbauamt erhalten bei dem es um die Hausplätze der Grundstücke ██████ geht. Ich habe das Durchfahrt/Wegerecht über die verschiedenen Plätze.</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung</p> <p>Wir sollte es mit dem Durchfahrt/Wegerecht so lassen. Wir haben bis heute keine Probleme gehabt. Wir haben immer genügend Platz gehabt.</p> <p>Ich lehne ab die Hausplätze der Grundstücke [REDACTED] in eine Gemeindestrasse Klasse 3. Klasse umzuwandeln.</p> <p>Eine Gemeindestrasse Klasse 3 müsste ja sicher auch eine Bestimmte Breite haben.</p> <p>Zu dem würden die Anwohner einen Teil ihres Grundstücks verlieren und müssten eine dafür Entschädigung erhalten, was aber nicht vorgesehen ist. Der Unterhalt würde ja immer noch bei uns bleiben. Es würde sich ja nichts ändern ausser, dass als Gemeindestrasse Klasse 3 umgewandelt würde.</p>	<p>Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Die Erschliessung der Grundstücke Nr. [REDACTED] führt über eine nicht klassierte Zufahrt. Die genannten Grundstücke gelten rechtlich als nicht ausreichend erschlossen, weshalb eine Klassierung der Zufahrt grundsätzlich erforderlich ist.</p> <p>Bei einer künftigen baulichen Entwicklung ist daher die hinreichende Erschliessung neu zu prüfen. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung</p>
137579	[REDACTED] 9200 Gossau SG	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Hochschorenweg ist wie im Anhang gerade zuführen.</p> <p>Begründung</p> <p>Gemäss dem Strassenplan von 1989 verläuft der Hochschorenweg vollständig über die Parzelle Nr. [REDACTED] entlang der Grenze zur Parzelle Nr. [REDACTED].</p> <p>Die Parzelle Nr. [REDACTED] wird teilweise ackerbaulich genutzt. Die im Geoportail ersichtlichen Fahrspuren sind auf eine private Waldnutzung zurückzuführen und für die Beurteilung des tatsächlichen Verlaufs des Weges nicht relevant.</p> <p>Eine Anpassung des Strassenplans wird grundsätzlich als wünschenswert erachtet, sollte jedoch dem effektiv genutzten Verlauf des Weges entsprechen. Dieser entspricht auch den bestehenden Feldgrenzen (siehe Anhang).</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die Klassierung hat den effektiven Bodenbedeckungen zu entsprechen. Falls die Klassierung der Hochschorenstrasse auf die rechtgültige Klassierung gemäss rechtsgültigen Strassenplan 1989 entsprechen soll, ist die Bodenbedeckung entsprechend anzupassen, d.h. die Strasse ist an die gemäss rechtsgültigen Strassenplan dargestellte Lage zu erstellen. In diesem Fall kann auf die Anpassung der Klassierung verzichtet werden.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Anpassung der Klassierung unter der Auflage, dass der Strassenverlauf baulich angepasst wird.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Der vorliegende Sachverhalt wurde am 27. März 2025 mit Herrn [REDACTED] besprochen.	
137592	[REDACTED] 9200 Gossau SG	<p>Antrag / Bemerkung Umklassierung in Gemeindeweg 3</p> <p>Begründung Der Oberholzweg wurde im Jahr 1989 von einem Gemeindeweg 3 zu einem Gemeindeweg 2 umklassiert. Seither haben sich jedoch weder die Nutzung noch der bauliche Zustand des Weges verändert. Der Weg verläuft mehrheitlich durch Wiesen- und Waldgebiet; die baulichen Voraussetzungen für einen Gemeindeweg 2 sind bislang nicht gegeben.</p> <p>Zudem liegt ein Teil des Weges innerhalb des Perimeters der Schutzverordnung Glatt-Wissenbach, in welchem ein Ausbau aufgrund des Geotopschutzes nicht zulässig ist.</p> <p>Die aktuelle Klassierung entspricht daher nicht den tatsächlichen Verhältnissen und sollte entsprechend angepasst werden. Der Sachverhalt wurde am 27. März 2025 mit Herrn [REDACTED] besprochen.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Der Oberholzweg ist ein Gemeindeweg 2. Klasse und soll weiterhin als Gemeindeweg 2. Klasse klassiert sein. Es sind keine Änderungen vorgesehen, weder an der Klassierung noch am Ausbau.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten.</p>
137625	[REDACTED] 9200 Gossau SG	<p>Antrag / Bemerkung Korrekte Erfassung der Hochschorenstrasse. Nr. 379</p> <p>Begründung Die Hochschorenstrasse wurde erstmals im Jahr 1957 klassifiziert. Im Rahmen der Strassenklassierung von 1979 wurde der Unterhaltsverteiler gerichtlich festgelegt. 1989 erfolgte eine rund 40 m lange Verlängerung der Strasse sowie eine erneute Bestätigung des Unterhaltsverteilers. Die Strasse ist gemäss dem Strassenplan von 1989 mit Markierungs- und Grenzsteinen versehen, die sowohl in den amtlichen Plänen als auch vor Ort</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die Klassierung hat den effektiven Bodenbedeckungen zu entsprechen. Falls die Klassierung der Hochschorenstrasse auf die rechtgültige Klassierung gemäss rechtsgültigen Strassenplan 1989 entsprechen soll, ist die Bodenbedeckung entsprechend anzupassen, d.h. die Strasse ist an die gemäss rechtsgültigen Strassenplan dargestellte Lage zu erstellen. In diesem Fall kann auf die Anpassung der Klassierung verzichtet werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>deutlich erkennbar sind. Der Unterhaltsverteiler bezieht sich explizit auf diesen Strassenplan und ist laut Grundbuchamt rechtlich verbindlich.</p> <p>Die Strasse weist eine Regelbreite von 3.5 m auf. In der markanten Kurve beträgt die Breite bis zu 4.85 m, um auch grösseren Fahrzeugen wie Holztransportern und Milchlastwagen die problemlose Befahrung zu ermöglichen.</p> <p>Die Hochschorenstrasse erschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sechs Wohnhäuser • sieben Liegenschaften • einen landwirtschaftlichen Betrieb vollständig • fünf Liegenschaften mit Wald (teilweise) <p>Zusätzlich dient die Strasse dem Unterhalt von sieben Masten der NOK und SAK, zu denen wir als Grundeigentümer einen verpflichtenden Zugang gewährleisten müssen.</p> <p>Insgesamt werden über die Strasse rund 21 ha landwirtschaftliche Nutzfläche erschlossen, davon etwa ein Drittel Fruchtfolgefläche. Hinzu kommen 9.3 ha Wald, darunter 6 ha Schutzwald.</p> <p>Im Jahr 2003 wurde die Strasse auf einer Breite von 2.8 m asphaltiert und beidseitig mit einem befahrbaren Bankett von je ca. 40 cm ergänzt.</p> <p>Im Zuge der Digitalisierung wurde die Strasse jedoch lediglich mit einer Breite von 2.4 m erfasst. Diese Darstellung entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort und genügt insbesondere den Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft nicht. Die von Land- und Forstwirtschaft eingesetzten Fahrzeuge weisen Breiten bis zu 2.7 m auf; Anbaugeräte erreichen sogar bis zu 3.2 m. Da rund 70 % des Strassenunterhalts durch die Land- und Forstwirtschaft getragen werden, ist eine Korrektur der digitalen Erfassung dringend erforderlich.</p>	<p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Anpassung der Klassierung unter der Auflage, dass der Strassenverlauf baulich angepasst wird.</p>

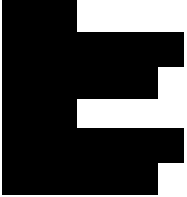
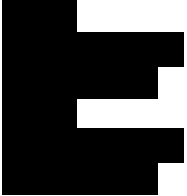
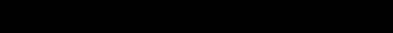

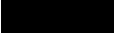
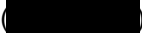
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Würde der bestehende Strassenplan von 1989 aufgrund der fehlerhaften Digitalisierung in Frage gestellt, wäre der bisherige Unterhaltsverteiler hinfällig. In der Folge müsste eine neue Erschliessungsstrasse errichtet werden, um die betroffenen Liegenschaften weiterhin ordnungsgemäss zu erschliessen. Gemäss dem Landwirtschaftsamtes St. Gallen (vgl. Kreisschreiben, im Anhang) muss eine landwirtschaftliche Erschliessungsstrasse eine Breite von 3.0 bis 3.6 m aufweisen.</p> <p>Der vorliegende Sachverhalt wurde am 27. März 2025 mit Herrn [REDACTED] besprochen. Der Strassenplan von 1989 sowie der Handriss der Markierungs- und Grenzsteine wurden zu diesem Anlass übergeben.</p>	
137061	[REDACTED] 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Grundstück: Nr. [REDACTED] Oberwattstrasse [REDACTED] Eigentümer: [REDACTED] Strassenplanänderung: Gemeindestrasse dritter Klasse Oberwattweg</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Information der Stadt Gossau zu einer geplanten Gemeindestrasse dritter Klasse „Oberwattweg“ über unsere privaten Vorplätze haben wir per Brief vom 11. März 2025 erhalten. Ohne Vorankündigung wurden wir damit überrumpelt. Das Ganze ist eine Anmassung und wurde über unsere Köpfe hinweg aufgegleist. Das ist, gelinde gesagt, ein sehr schlechter Stil. Die erhaltenen Unterlagen und Pläne erachten wir als sehr dürftig. Zudem sind sie bereits am 3. Juli 2023 erstellt worden! Wir lehnen das unsinnige und unnötige Vorhaben der Stadt Gossau entschieden ab und werden es auf keinen Fall akzeptieren. 	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Beim Oberwattweg grenzt das Grundstück Nr. [REDACTED] zwar an die klassierte Oberwattstrasse und kann somit als hinreichend erschlossen eingestuft werden. Die tatsächliche Erschliessung erfolgt jedoch über die nicht klassierte Zufahrt, welche über das Drittgrundstück Nr. [REDACTED] resp. [REDACTED] führt. Ebenso erfolgt die Erschliessung der Grundstücke Nr. [REDACTED] und [REDACTED] über eine nicht klassierte Zufahrt.</p> <p>Ein Verzicht auf eine Klassierung führt dazu, dass bei einer massgeblichen Veränderung auf dem betreffenden Grundstück die tatsächliche bauliche Erschliessung ab der klassierten Oberwattstrasse zu erfolgen hat oder allenfalls die angedachte Klassierung des Oberwattwegs mittels Teilstrassenplan</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Im äussersten Fall werden wir auch rechtliche Schritte dagegen ergreifen.</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus privatem Grund soll ohne Entschädigung eine Gemeindestrasse dritter Klasse werden. Das ist eine dreiste Enteignung! • Eine Rechtsgrundlage für dieses Vorhaben ist aus den erhaltenen Unterlagen nicht ersichtlich. Nur ein Mitwirkungsverfahren reicht uns dafür nicht. Ein erwähnter Verwaltungsgerichtsentscheid hat keine allgemeine rechtliche Gültigkeit. • Unser Grundstück Nr. ■■■ „Oberwattstrasse ■■■“ ist an die Oberwattstrasse anstossend und muss somit, entgegen der gemachten Aussage, als „erschlossen“ gelten. Die Erstellung eines Katasters für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) ist für uns nicht relevant. • Für uns hat dieses Vorhaben nur Nachteile und keinerlei Vorteile. Bau- und Unterhaltskosten müssten wir nach wie vor selber tragen. Unsere gegenseitigen Rechte und Pflichten sind bereits seit dem 9. Januar 1956 im Grundbuch eingetragen. Diese Regelung funktioniert problemlos und daran muss nichts geändert werden. • Wer ist für den Unterhalt des vorhandenen Abwasserkanals und der weiteren Werkleitungen zuständig? Das kann ausschliesslich die Stadt Gossau sein. • Die geplante Strasse würde direkt vor unserer Haustüre vorbei führen. Auf dem erhaltenen Plan ist aus unerfindlichen Gründen 	<p>nachzuholen ist. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>. Bei einem Verzicht auf die Klassierung erübrigt sich die Beantwortung der weiteren Fragen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung. Bei einer baulichen Veränderung auf den anstossenden Grundstücken ist die hinreichende Erschliessung fallweise neu zu beurteilen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>unser seit jeher bestehendes Vorhäuschen, sowie der vorhandene Gartenzaun, nicht eingezeichnet. Die Platzverhältnisse für eine Strasse mit 3 m Breite sind sehr eingeschränkt und nicht ausreichend. Ein gemäss Artikel 13 des Baureglements der Stadt Gossau geforderter Strassenabstand von 3 m kann gar nicht eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter unserem Vorplatz befindet sich auch die Erdsonde für unsere Wärmepumpe. Ein zu erwartender Mehrverkehr auf der neuen Strasse könnte negative Auswirkungen auf unsere Erdsonde haben. Übernimmt dafür die Stadt Gossau die Verantwortung? • Gemäss kantonalem Strassengesetz Artikel 8 stehen Gemeindestrassen dritter Klasse dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen. Kann uns das die Stadt Gossau garantieren? Wir müssten gegebenenfalls je eine Fahrverbotstafel mit „Zubringerdienst gestattet“ am Anfang und Ende der geplanten Strasse verlangen. Die Kosten für diese Regelung müsste die Stadt Gossau tragen. • Unsere Vorplätze waren nie ein öffentlicher Durchgangsweg, schon gar nicht ein „Oberwattweg“, und so soll es auch bleiben. Neue Strassen zu planen ist nun eindeutig nicht mehr zeitgemäss. • Gibt es Vorschriften, wie eine Gemeindestrasse dritter Klasse beschaffen sein muss? Unser Vorplatz ist mit einem Kiesbelag versehen. Wir haben nicht die Absicht an den bestehenden Verhältnissen irgend etwas zu ändern. Auch auf die aktuell vorhandenen Parkmöglichkeiten werden wir nicht verzichten. 	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<ul style="list-style-type: none"> Wie steht es mit den Besitzverhältnissen? Wem gehört nachher diese Strasse? Wir haben nicht die Absicht einen Teil unseres privaten Bodens entschädigungslos an eine Gemeindestrasse abzutreten. Dieses Vorhaben ergäbe eindeutig eine Abwertung unserer Liegenschaft. Der Anteil Strasse wäre weniger wert als der restliche Boden. Das können wir nicht widerspruchslos akzeptieren. Die geplante neue Gemeindestrasse dritter Klasse „Oberwattweg“ lehnen wir deshalb entschieden ab. Das geplante Vorhaben ist unsinnig und unnötig. Es muss ersatzlos gestrichen werden. Eine Garantie, dass die geplante Neuregelung auch so bleiben würde, haben wir nicht. Warum etwas ändern, das nach wie vor einwandfrei funktioniert? Wir müssen uns von der Stadtverwaltung nicht hineinreden und vorschreiben lassen, wie wir unsere nachbarschaftlichen Beziehungen regeln. Das ist die Meinung aller betroffenen Grundeigentümer. 	
134938	██████████ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streichung der Mittelzelgstrasse aus Gemeindestrassenplan - Keine Klassierung als Gemeindestrasse kl.3 - Löschung der angedachten Perimeter - Eintrag im Grundbuch als Privatstrasse <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Zubringerweg ist eine Sackgasse und kann nicht als Strasse angesehen werden - Der Weg dient nur für die Bewirtschaftung der Nutzungsflächen und als Triebwiege für das Vieh 	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<ul style="list-style-type: none"> - Der Unterhalt wird soweit nötig durch den Eigentümer erledigt und benötigt keine Perimeterverteilung - Die Erschliessung aller Grundstücke macht keinen Sinn, da diese bewirtschaftungstechnisch schon an andere Parzellen angeschlossen sind 	
135712	9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Eigentümerin Objekt Ablehnung der geplanten Gemeindestrasse 3.Klasse (Oberwattweg) von allen Grundeigentümern getragen. Warum etwas ändern, das seit 1956 funktioniert?</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> -Brief seitens des Tiefbauamtes basiert auf worauf? - alte Dokumente, keine Rechtsgrundlagen und Form -Enteignung ohne Entschädigung mit Unterhaltspflicht - das in einem Rechtsstaat!! -schon 1964 wurden meine Eltern über 40m2 für den Ausbau der Bischofszellerstrasse ohne Entschädigung enteignet (Dokumente liegen noch vor) -Wohnung kann erschwert vermietet werden, da wahrscheinlich Abstellplatz seitlich hinfällig wird, bis jetzt kein Problem- Durchfahrt ist für die Begünstigten möglich - Werkleitungen führen durch die Hofplätze dieser Grundstücke. Wer ist für diesen Unterhalt zuständig -die Erstellung eines Katasters für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ist für uns nicht relevant -unsere Rechte und Pflichten sind im Grundbuch seit 1956 eingetragen (Dokument vorhanden) -nicht bereit an der Beschaffenheit des Hofplatzes etwas zu ändern - grober Kiesbelag auf den Grundstücken und -wollen keinen Mehrverkehr durch Fremde oder Bewohner der anliegenden Quartiere 	<p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Beim Oberwattweg grenzt das Grundstück Nr. zwar an die klassierte Oberwattstrasse und kann somit als hinreichend erschlossen eingestuft werden. Die tatsächliche Erschliessung erfolgt jedoch über die nicht klassierte Zufahrt, welche über das Drittgrundstück Nr. resp. führt. Ebenso erfolgt die Erschliessung der Grundstücke Nr. und über eine nicht klassierte Zufahrt.</p> <p>Ein Verzicht auf eine Klassierung führt dazu, dass bei einer massgeblichen Veränderung auf dem betreffenden Grundstück die tatsächliche bauliche Erschliessung ab der klassierten Oberwattstrasse zu erfolgen hat oder allenfalls die angedachte Klassierung des Oberwattwegs mittels Teilstrassenplan nachzuholen ist. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Bei einem Verzicht auf die Klassierung erübrigt sich die Beantwortung der weiteren Fragen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung. Bei einer baulichen Veränderung auf den anstossenden Grundstücken ist die hinreichende Erschliessung fallweise neu zu beurteilen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
136920	 9001 St.Gallen	<p>Antrag / Bemerkung Dieses Wegstück soll in Gemeindeweg 2. Klasse umklassiert werden. Der Weg soll gleich klassiert bleiben wie er jetzt ist.</p> <p>Begründung Bei einem Gemeindeweg 2. Klasse wären wir als Grundeigentümer für den Unterhalt des Weges zuständig. Als Waldeigentümer und Bewirtschafter haben wir keinerlei Interesse an diesem Weg, da er nicht befahrbar ist. Aus diesem Grund lehnen wir eine Umklassierung ab. Der Unterhalt soll durch die Wanderwege oder durch die öffentliche Hand erfolgen.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Es handelt sich hier um einen Wegabschnitt im Roserwald.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
136924	 9001 St.Gallen	<p>Antrag / Bemerkung Keine Anhebung dieses Strassenabschnittes zur Gemeindestrasse 3. Klasse.</p> <p>Begründung Der Weg ist im jetzigen Zustand kaum als solcher zu erkennen. Die Rampe ist sehr steil und vernässt. Für die Bewirtschaftung der Parzelle  ist der Weg unnötig, Wir müssten jedoch den grössten Teil von allfälligen Perimeterbeiträgen übernehmen.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Es handelt sich hier um einen Wegabschnitt im Roserwald.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
135967	 9200 Gossau SG	<p>Antrag / Bemerkung Keine Interesse an der Strassenveränderung, resp. ungeklärte Fragen</p> <p>Begründung Wir sind bis jetzt mit der Privatstrasse mit der privatrechtlichen Zuordnung so zufrieden. Für alle Anwohner der Ringstrasse  () ist nicht klar, was die neue Zuordnung zu einem Gemeindeweg 2. Klasse bedeutet. Wir wünschen eine schriftliche Klärung zu den folgenden Fragen, da uns vom Tiefbauamt keine telefonische Auskunft dazu</p>	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung. Die geplante Klassierung ermöglicht allfällige bauliche Entwicklungen auf den betreffenden Grundstücken, welche so heute aufgrund der fehlenden hinreichenden Erschliessung nicht möglich sind. Bei einem Verzicht auf die Klassierung müsste bei einer massgeblichen baulichen Veränderung auf einer der</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>gegeben werden konnte. Was heisst dies, wenn der Weg dem öffentlich-rechtlichen Gesetz unterstellt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Wenn das beschränkte Geh- und Fahrrecht entfällt, dürfen dann auch andere Personen, welche nicht in den genannten Häusern wohnen oder die Anwohner besuchen hier durchspazieren oder durchfahren? 2) Darf noch ein Privatschild Privat angebracht werden? 3) Gibt es Vorschriften von der Stadt für die Beleuchtung? 4) Gibt es Vorschriften von der Stadt für die Oberfläche des Weges? 5) Kann die Stadt uns weitere Vorschriften auferlegen? 6) Wird hier ein Durchgangsweg geplant? <p>Wir danken für eine Klärung unserer Fragen.</p> <p>Für die Anwohner</p> <p>■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ 9200 Gossau ■■■■■■■■■■</p>	<p>betroffenen Parzellen die Klassierung mittels Teilstrassenplan nachgeholt werden.</p> <p>Gemeindewege 2. Klasse stehen nicht allen offen. Es können Durchgangsbeschränkungen verfügt werden. Seitens der Stadt ist kein Durchgangsweg geplant und es werden auch keine Anforderungen an die Beleuchtung oder die Oberflächenbeschaffenheit gestellt.</p> <p>Zur Verhinderung eines öffentlichen Durchgangswegs wird die Einkürzung der Klassierung geprüft.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Prüfen einer allfälligen Kürzung der Klassierung nur bis Liegenschaft Ringstrasse ■■■■</p>
138027	■■■■■■■■■■ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Keine Einschränkung von baulichem Entwicklungspotenzial von Parzelle ■■■■ und ■■■■ (Fischergüetlistrasse ■■■■ und ■■■■).</p> <p>Begründung Die Neuklassierung führt dazu, dass bei Bauvorhaben der Strassenabstand eingehalten werden muss. Dies gilt auch für künftige Generationen. Die kleinen Parzellen können so nicht mehr sinnvoll überbaut werden, wenn ausschliesslich mit der Besitzstandwahrung operiert werden kann. Das</p>	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Die Grundstücke Nrn. ■■■■ und ■■■■ werden derzeit über ein Drittgrundstück erschlossen, dessen Zufahrt nicht öffentlich klassiert ist. Somit ist die bauliche Entwicklung der Grundstücke stark</p>




ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Entwicklungspotenzial mit Neubauten ist für künftige Generationen somit massiv eingeschränkt.</p>	<p>eingeschränkt. Bei einer massgeblichen baulichen Veränderung müsste daher die hinreichende Erschliessung erneut geprüft und allenfalls mit einem Teilstrassenplan nachgeholt werden.</p> <p>Die Stadt Gossau verfolgt mit der Klassierung von Strassen keinerlei Eigeninteressen sondern ermöglicht auch für künftige Generationen adäquate bauliche Entwicklungen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
135139	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens und Ihres Schreibens vom 11. März 2025 nehmen wir gerne Bezug und unterbreiten Ihnen unseren Antrag. Einer Überführung unserer privat-rechtlich geregelten Strasse (Oberwattstrasse █████ Grundstück-Nr. █████) in einen neu öffentlich-rechtlichen Strassenperimeter, stehen wir negativ gegenüber und würden rechtliche Schritte nicht ausschliessen.</p> <p>Begründung 1.) Während der letzten Jahrzehnte gab es keine Probleme mit dem Fahrtrecht für die Nachbarn 2.) Einschränkungen der baurechtlichen Möglichkeiten. In Ihrem Schreiben ist nicht klar definiert, was die Änderungen in Bezug auf Grenzabstände bei Um- oder Erweiterungsbauten, allfälligen daraus resultierenden Veränderungen der Strassenführung bewirken würde. 3.) Wertverminderung der Liegenschaft 4.) Enteignung - Unterhaltskosten bleiben trotzdem bei uns</p>	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten im Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Die Grundstücke Nrn. █████ und █████ werden derzeit über ein Drittgrundstück erschlossen, dessen Zufahrt nicht öffentlich klassiert ist. Diese Grundstücke gelten rechtlich als nicht ausreichend erschlossen. Bei einem Verzicht auf die Klassierung müsste bei massgeblichen baulichen Veränderungen auf den Grundstücken Nr. █████ und █████ die hinreichende Erschliessung erneut geprüft und allenfalls mittels Teilstrassenplan nachgeholt werden.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
136352	██████████ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Der landwirtschaftliche Fahrweg ██████ im unteren Berg ist nicht als Gemeindestrasse 3. Klasse zu klassieren.</p> <p>Begründung Der landwirtschaftliche Fahrweg ██████ im unteren Berg ist mehrheitlich überwachsen wurden vom Landwirtschaftsamt anhand der Georeferenzerhebung in Wiese umklassiert. Einzig das Teilstück von 40 m Länge östlich gilt dort noch als Weg. Mir als Eigentümer der Parzelle ██████ nützt der Weg nichts, da meine Parzelle von der Rütistrasse direkt zugänglich ist. Das Grundstück der ██████ mit der Nr. ██████ ist nördlich gelegen vom Radweg her zu erschliessen. Falls die ██████ südlich auch eine Erschliessung beansprucht soll auch der Unterhalt dafür getragen werden. Das Grundstück ██████ könnte am südlichen Rand direkt von der Rütistrasse her mit einem ca 10m langen Wegstück erschlossen werden. Perimeterpflichten meinerseits lehne ich ab, da ich mein Grundstück von der Rütistrasse her gut erreichen kann.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Im Jahr 1978 wurde ein Fahrwegrecht Zugunsten von Grundstück Nr. ██████ und Zulasten von Grundstück ██████ ohne Unterhaltsregelung eingetragen. Im Jahr 1997 wurde eine Fuss- und Fahrwegrecht Zugunsten Grundstück Nr. ██████ und Zulasten Grundstück Nr. ██████ eingetragen. Für den Strassenunterhalt wurde vereinbart, dass der Unterhalt der Eigentümer des Grundstücks Nr. ██████ zu 100% trägt. Die Eigentümer der Grundstücke Nr. ██████ und ██████ müssen keine Unterhaltskosten tragen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
137974	██████████ 9000 St. Gallen	<p>Antrag / Bemerkung Zusammenschliessung Grundstücke ██████ und ██████ - kein Moosgartenweg ██████</p> <p>Begründung Sehr geehrte Damen und Herren Ich beziehe mich auf die Grundstücke ██████ ██████ -welche zusammengeschlossen werden müssen. Wir möchten keine Durchfahrt durch die beiden Grundstücke, sodass es kein öffentlicher Weg wird, betrifft Strassenperimeter 572 Moosgartenweg. Begründung: Velofahrer, Ausruhstätte im Grünen etc.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	9001 St.Gallen	<p>zwischen Grundstück [REDACTED] und der Wendeschlaufe soll als Gemeindeweg 2. Klasse klassiert werden (Siehe Planbeilage Abschnitt C).</p> <p>Begründung Aktuell ist die Neurüdenstrasse nicht durchgängig befahrbar. Mit Personenwagen sind nur die auf der Planbeilage markierten Abschnitte A und C mit Personenwagen befahrbar. Eine Klassierung könnte bedeuten, dass erwartet wird, dass die Strasse durchgängig befahrbar wird. Der auf der Planbeilage als Abschnitt B markierte Teil ist nur mit Forstraktoren befahrbar.</p>	<p>beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
138022	[REDACTED]	<p>Antrag / Bemerkung Bahnhofstrasse als Gemeindestrasse 3. Klasse statt 1. Klasse.</p> <p>Begründung Die Bahnhofstrasse hat für Gossau eine zentrale Funktion als Nord-Süd-Fusswegehauptverbindung, und für den motorisierten Verkehr hat die Bahnhofstrasse aktuell keine übergeordnete Funktion mehr. Die Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse bietet einen besseren Gestaltungsspielraum als eine Gemeindestrasse 2. Klasse.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Auch wenn die Bahnhofstrasse aktuell keine übergeordnete Funktion hat, dient sie der Erschliessung eines Wohn- und Dienstleistungsgebietes mit dichter Bebauung und entsprechendem Verkehrsaufkommen. Gemäss gültiger Rechtsprechung des Kantons sind Strassen, welche mehr als 10 Wohneinheiten erschliessen, mindestens als Gemeindestrasse 2. Klasse zu klassieren.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten.</p>
138023	[REDACTED]	<p>Antrag / Bemerkung Änderung der Strassenklassen für folgende Strassen in untenstehender Liste. 2. Klasse statt 1. Klasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haldenstrasse (geplanter Veloring!) - Lerchenstrasse (geplanter Veloring!) - Mooswiesstrasse (geplanter Veloring!) - Hofeggstrasse - Otmarstrasse - Poststrasse, - Quellenhofstrasse 	<p>Haltung des Stadtrates Seit Herbst 2023 gilt auf Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse weitgehend ein Tempo30-Moratorium. Die hat der Kantonsrat mit der Genehmigung des 18. Strassenbauprogramms festgelegt. Gemeindestrassen 1. Klasse gelten im Sinn der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung als verkehrsorientierte Strassen, auf welchen grundsätzlich die bundesrechtlich festgesetzte allgemeine Höchstgeschwindigkeit signalisiert wird (innerorts: 50 km/h). Um Anpassungen am Verkehrsregime vornehmen zu können, ist eine Umklassierung in Gemeindestrassen 2. Klasse zweckmässig.</p>


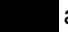
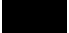

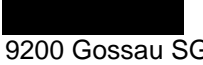




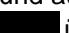
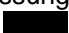
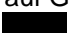

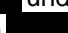


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<ul style="list-style-type: none"> - Negrellistrasse - Hirschenstrasse - Friedbergstrasse - Florastrasse - Ringstrasse - Talstrasse - Sonnebühlstrasse <p>3. Klasse statt 1. Klasse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonnenstrasse - Bahnhofplatzsstrasse <p>Begründung Die Gemeindestrassenklassen sind offensichtlich historisch gewachsen. Im Gesamtverkehrskonzept, im Stadtrat derzeit in Beratung, erhalten verschiedene Gemeindestrassen eine bezüglich Siedlungsraum und Gesamtverkehrssystem bestimmte Funktion. Aktuell sind zahlreiche Gemeindestrassen noch der ersten Kategorie zugeteilt, wo aktuell zum Beispiel kein Tempo 30 möglich ist. Um das GVK Schlüsselprojekt Veloring umzusetzen, sind zum Beispiel Anpassungen am Verkehrsregime zweckmässig, die mit der Strassenklassierung 1. Klasse konfliktbehaftet sein können. Der geplante Veloring führt bewusst abseits stark befahrener Achsen, die mit dem motorisierten Verkehr abgestimmt werden müssen, für den Veloverkehr aber bedeutend sind. Entlang des Velorings und auch entlang anderer Groberschliessungsstrassen ist die Klassierung 2. Klasse zweckmässiger als 1. Klasse (siehe Liste unter Antrag).</p>	<p>Gemeindestrassen 3. Klasse sind in der Regel nicht durchgängig befahrbar und dienen gemäss gültiger Rechtsprechung des Kantons der Erschliessung bis zu 10 Wohneinheiten. Um die ausreichende Erschliessung bei künftigen Bauvorhaben sicherzustellen, ist eine Umklassierung der Sonnenstrasse und der Bahnhofplatzstrasse in eine Gemeindestrasse 3. Klasse nicht zielführend. Eine Umklassierung in eine Gemeindestrasse 2. Klasse ist durchaus zweckmässig.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Folgende Strassen werden von einer Gemeindestrasse 1. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse rückklassiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuchlenstrasse - Otmarstrasse - Hofeggstrasse - Winkelstrasse - Falkenstrasse - Säntisstrasse - Friedbergstrasse - Florastrasse - Hirschenstrasse - Bahnhofplatzstrasse - Sonnenstrasse - Talstrasse
135302	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung Unterwattweg, Parzelle ██████████</p> <p>Der Unterwattweg erschliesst heute 15 Wohneinheiten im Perimetergebiet und sollte auch hinsichtlich baulicher Entwicklungen</p>	<p>Haltung des Stadtrates Gemäss gültiger Rechtsprechung des Kantons St. Gallen ist ab einer angeschlossenen Anzahl von 10 Wohneinheiten eine Gemeindestrasse 2. Klasse notwendig. Gemeindestrassen 2. Klasse sind i.d.R. im Eigentum und Unterhalt der Politischen</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>in der Wohn- und Gewerbezone WG3 in eine Gemeindestrasse 2. Klasse umklassiert werden.</p> <p>Begründung Der heutige Baubestand im Perimetergebiet sind 4 Häuser mit insgesamt 15 Wohneinheiten was folgt:</p> <p>Parzelle [redacted] Unterwattweg [redacted] 1 Haus mit 1 Wohneinheit Parzelle [redacted] Unterwattweg [redacted] 1 Haus mit 1 Wohneinheit Parzelle [redacted] Unterwattweg [redacted] 1 Haus mit 6 Wohneinheiten Parzelle [redacted] Unterwattweg [redacted] 1 Haus mit 7 Wohneinheiten</p> <p>Gemäss -Juristische Mitteilungen 2018/IV- des Baudepartements Kanton St. Gallen zum Thema Erschliessung mehrerer Wohneinheiten über eine Privatstrasse heisst es unter -B Erschliessung in rechtlicher Hinsicht- was folgt:</p> <p>...; Strassen sind dann öffentlich zu erklären, bzw. dem Gemeindegebrauch zu widmen, wenn ihr Bau oder Bestand im öffentlichen Interesse liegt. Das wird regelmässig bejaht, wenn sie nicht ausschliesslich privatem Gebrauch vorbehalten sind, sondern mehrere Grundstücke oder eine grössere Anzahl von Wohneinheiten erschliessen.</p> <p>...: Strassen innerhalb des Baugebiets, die mehr als zehn ständig bewohnte Häuser erschliessen, sind gemäss verwaltungsrichterlicher Rechtssprechung als Gemeindestrassen 2. Klasse, alle weiteren öffentlichen Strassen, die nicht zwingend höher zu klassieren sind, als Gemeindestrassen 3. Klasse einzuteilen.</p> <p>In diesem Kontext stellt sich die Frage: Was heisst nicht zwingend höher zu klassieren oder welcher Gemeindestrassentyp gilt als hinreichend bis zu und ab welcher Anzahl und Grösse von Wohneinheiten in einer Wohn- und Gewerbezone WG3?</p>	<p>Gemeinden. Das bedeutet, dass die entsprechenden Flächenbeanspruchungen der jetzigen nicht klassierten Zufahrt an die Stadt Gossau abzutreten sind, was das entsprechende Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer voraussetzt.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Klassierung in eine Gemeindestrasse 2. Klasse inkl. Wendeanlage am Ende der Strasse Unter der Voraussetzung, dass die benötigten Flächen entschädigungslos an die Stadt Gossau abgegeben werden..</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Es ist anzunehmen, dass sich die Umklassierung in eine Gemeindestrasse 3. Klasse schon heute und insbesondere bei einer baulichen Entwicklung mit noch mehr Wohneinheiten als nicht hinreichend erschlossen erweist.</p> <p>Ein Mehrfamilienhaus beinhaltet mehrere Wohneinheiten und erzeugt mehr Personen- und Individualverkehr als nur ein Haus mit einer Wohneinheit. Bei einer Umklassierung ist die Zonenart und damit auch die Kapazität an eine Zubringerstrasse zu berücksichtigen.</p> <p>Kann die Stadt Gossau garantieren, dass mit einer Gemeindestrasse 3. Klasse der Baubestand und auch zukünftige bauliche Entwicklungen in der Wohn- und Gewerbezone WG3 als hinreichend erschlossen gilt? Die Frage sollte mit dem kantonalen Bau- und Umweltdepartement des Kantons geklärt werden.</p> <p>Weiter stellt sich die Frage: Können bei einer Umklassierung beim heutigen Standort des Unterwattwegs in eine Gemeindestrasse 2. oder 3. Klasse die gesetzlichen Anforderungen auch an die Sichtbermen auf die Bischofszellerstrasse als Kantonsstrasse eingehalten werden? Dazu sollte ein Strassenprojektplan vorgelegt werden.</p>	
136787	 9001 St. Gallen	<p>Antrag / Bemerkung Auf die Klassierung der werksinternen Strasse soll verzichtet werden.</p> <p>Begründung Durch eine Klassierung werden wir eingeschränkt. Die Erschliessung der hinterliegenden Parzelle ist durch das bestehende Servitut geregelt.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Unter der Annahme, dass es sich um das Grundstück Nr. , Bächigenstrasse im Gebiet  handelt, gilt folgendes. Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			<p>Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Da es sich aber bei diesem Fall lediglich um die Erschliessung einer landwirtschaftlichen Parzelle handelt, kann im Moment auf die Klassierung verzichtet werden.</p> <p>Sollte künftig zur hinreichenden Erschliessung eine Klassierung trotzdem notwendig werden, wäre dies dannzumal mittels Teilstrassenplan nachzuholen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
135129	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung Guten Tag, zu den von Ihnen am 11. März 2025 zugesendeten Unterlagen, haben wir folgenden Standpunkt: Wir sind nicht einverstanden mit der neuen Klassifizierung unser Privatstrasse zu einer Gemeindestrasse und lehnen diese ab. Wir behalten uns mögliche rechtliche Schritte vor.</p> <p>Begründung Da eine Gemeindestrasse andere Grenzabstände vorsieht, ist es für unsere Grundstücksparzelle eine grosse Wertminderung. Dies weil unsere Privatstrasse auch der Vorplatz unseres Hauses ist. Im Falle eines Neubaus wäre eine Massive Reduktion der bebaubaren Grundfläche gegeben, da unser aktuelle Wohnlage direkt an die Strasse angrenzt (Grenzabstand gemäss Grundstücksgrenze mit Privatstrasse). Da wir in einer Sackgasse wohnen und mit unseren Nachbarn ein gütliches Miteinander betreffend der Durchfahrt haben, sehen wir keinen Grund für eine Veränderung. Freundliche Grüsse ██████████ ██████████ ██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Die Erschliessung des betroffenen Grundstücks Nr. ██████ erfolgt über eine nicht klassierte Zufahrt. Das genannte Grundstück gilt somit rechtlich als nicht ausreichend erschlossen. Bei einem Verzicht auf die Klassierung werden bauliche Veränderungen auf dem Grundstück stark eingeschränkt resp. Verhindert, weshalb die Stadt Gossau beabsichtigt hat, eine Klassierung vorzunehmen. Sollte dereinst eine bauliche Veränderung geplant werden, ist die Klassierung erneut zu prüfen und allenfalls mittels Teilstrassenplan nachzuholen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
136632	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung Beschilderung Privatstrasse soll bestehen bleiben, damit keine zusätzliche Verkehrsbelastung entsteht.</p> <p>Begründung Diese Strasse ist eine Privatstrasse und Sackgasse. Für die Öffentlichkeit somit von keinem Nutzen. Wir wohnen in der Landwirtschafts-Schutzzone. Es kann nicht sein, dass die Strasse neu der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und dann täglich Autos in die Schutzzone fahren um beispielsweise zum Grillplatz zu fahren. Es hat die Möglichkeit ans Naturschutzgebiet Espel zu fahren und da das Auto zu parkieren und die Natur zu Fuss zu erleben.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten. Allerdings sollte mit der Klassierung eine künftige bauliche Entwicklung ermöglicht werden, welche sich nur realisieren lässt, wenn die hinreichende Erschliessung sichergestellt ist. Diese müsste gegebenenfalls dannzumal neu geprüft und allenfalls mittels Teilstrassenplan nachgeholt werden.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
136420	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung 427 Otmarweg, Unterhaltspemeter: LZ ist in den Benutzungsbereich 35 einzuteilen. AE ist mit 0.1 einzusetzen.</p> <p>Begründung Für die Grundstücks-Nr. ██████ wurden die Werte nicht korrekt festgelegt und widerspiegeln nicht die Nutzung. Die Lageziffer entspricht nicht der Beanspruchung. Die Liegenschaft ist über den Hofeggring erschlossen. Der Otmarweg wird nur sehr sporadisch für Gartenarbeiten genutzt und kaum befahren. Die Erschliessung der Liegenschaft erfolgt über den Hofeggring. Der untere Teil der Parzelle wird als Gemüsegarten genutzt und kann nicht bebaut werden (Überbauungsplan). Die Strasse wird kaum genutzt.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans sind keine Anpassungen der Perimeterregelungen vorgesehen. Die bisherigen Perimeter behalten ihre Gültigkeit, da der Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse derzeit durch die Stadt finanziert wird. Bei Neu- oder Ausbauprojekten (z. B. Strassenverlängerungen, -ausbauten, Neubau einer Wendeanlage o. Ä.) wird die Kostenaufteilung im Rahmen der jeweiligen Projektierung fallspezifisch und in Abstimmung mit allen Beteiligten festgelegt.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
137594		<p>Antrag / Bemerkung Ich erhebe Einspruch gegen Erfassung des Wendepplatz auf meinem Grundstück  als Gemeindestrasse 3. Klasse.</p> <p>Begründung Der Wendehammer gehört ausschliesslich zu meinem Grundstück  und dient als private Zufahrtsmöglichkeit . Es ist von entscheidender Bedeutung, dass dieser Wendehammer nicht als Gemeindestrasse deklariert wird, da er ausschliesslich zum privaten Grundstück gehört und daher nicht in die Gemeindestruktur integriert werden darf. Eine Deklaration als Gemeindestrasse würde meine private Nutzung erheblich beeinträchtigen und stellt einen unzulässigen Eingriff in meine Eigentumsrechte dar. Ausserdem ist bei einer zukünftiger Überbauung des Grundstücks eine Anpassung des Wendehammers sehr wahrscheinlich nötig. In diesem Zusammenhang bin ich gegen die Erfassung des Wendepplatz auf meinem Grundstück  als Gemeindestrasse 3. Klasse.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Am Ende einer Sackgasse ist in Abhängigkeit der Strassenlänge eine Wendeanlage notwendig. Gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallen muss die Wendeanlage klassiert sein, privatrechtliche Regelungen reichen für die Sicherstellung der rechtlich ausreichenden Erschliessung nicht aus. Aus diesem Grund ist die Klassierung der bereits vorhandenen Infrastruktur vorgesehen. Eine Klassierung bedeutet nicht, dass die entsprechende Bodenfläche an die öffentliche Hand abzutreten ist. Die Fläche des Wendehammers wird nicht ausparzelliert und bleibt weiterhin in ihrem Grundeigentum. Auch der gesamte Otmarweg ist nicht als separates Grundstück ausparzelliert und befindet sich im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümer. Bei einer künftigen Bebauung wird die hinreichende Erschliessung vorausgesetzt. Diese ist, wie eingangs erklärt, nur mit der Klassierung des Wendehammers gegeben. Somit wird eine Bebauung der noch leeren Parzelle überhaupt erst ermöglicht. Im Rahmen einer Überbauungsplanung besteht die Möglichkeit einer Anpassung des Wendehammers auf die baulichen Gegebenheiten weiterhin.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten.</p>
136545	 9200 Gossau SG	<p>Antrag / Bemerkung</p> <ol style="list-style-type: none"> Verzicht auf die Verlängerung der Zufahrtsstrasse bis zum Grundstück  und damit verbundener Beeinträchtigung/Zerstörung eines Teils der Gartenanlage von Grundstück . Kein neues Wegrecht zu Lasten  zugunsten . Dafür Beibehaltung des Status Quo in Bezug auf die gut funktionierende und ausreichende Erschliessung des Spielplatzes auf Grundstück  über das Grundstück  und südlich von  und  (welche alle Miteigentümer von  sind). 	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung. Die Erschliessung der Grundstücke  und  erfolgt über die nicht klassierte Zufahrt. Sollten auf diesen Grundstücken dereinst bauliche Veränderungen geplant werden, müsste beim Verzicht</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>3. Wir schlagen vor, den offiziellen Weg auf dem Grundstück [REDACTED] welcher zum Grundstück [REDACTED] führt, zur Gemeindestrasse deklarieren zu lassen.</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Grundbuch Gemeinde Gossau für Liegenschaft Nr. [REDACTED] (siehe Beilage 1 auf Seite 3) besteht auf diesem Strassenabschnitt KEIN Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten des Spielplatzes auf Grundstück [REDACTED] (Beleg 598, ID 24/5029). • Aufgrund der heutigen Ausgangslage besteht kein Anlass für eine Verlängerung der Anwohnerstrasse bis zum Grundstück [REDACTED]: <ul style="list-style-type: none"> - Die Bedürfnisse der Anwohner sind mit der bestehenden Lösung vollumfänglich abgedeckt. - Der Zugang zum Spielplatz auf Grundstück [REDACTED] ist bereits heute vollumfänglich und ausreichend geregelt über den Weg zwischen den Grundstücken [REDACTED] und [REDACTED] (siehe Plan unten), welche alle zur Gruppe der Miteigentümer von [REDACTED] gehören. - Es besteht absolut kein Bedarf, den bisher geduldeten provisorischen Durchgang im Zaun von unserem Grundstück [REDACTED] und dem Spielplatz [REDACTED] in ein Wegrecht zu wandeln. Wir würden einen solchen Schritt vehement ablehnen. - Die geplante Verlängerung unserer Zufahrtsstrasse bis zum Zaun zu Grundstück [REDACTED] würde auch unseren Handlungsspielraum in Bezug auf die Gestaltung unserer Gartenanlage schwerwiegend negativ beeinträchtigen. <p>Bitte finden Sie beiliegend die ausführliche Formulierung, weshalb wir die geplante Änderung ablehnen.</p>	<p>einer Klassierung die hinreichende Erschliessung erneut geprüft und allenfalls mittels Teilstrassenplan nachgeholt werden.</p> <p>Gemäss Bestimmung im Gestaltungsplan Neuchlensteig ist auf Grundstück Nr. [REDACTED] ein Spielplatz vorhanden. Eine Wohnbaute auf diesem Grundstück ist nach gültigem Gestaltungsplan nicht möglich, weshalb die Verlängerung der Klassierung bis zum Grundstück Nr. [REDACTED] nicht notwendig ist.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
135718	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung ██████ Sommeraustrasse / GS-Nr. ██████ Die AE-Ziffer ist von 1.00 auf 0.50 zu reduzieren. Dadurch reduzieren sich die Perimeterpunkte von 87'129 auf 43'565 und der Perimeter-Beitrag auf 9.9% (43565 : 438'945)</p> <p>Begründung Unsere Liegenschaft ist nicht nur durch die Sommeraustrasse erschlossen, sondern auch durch die Gerenstrasse (Hauseingang und Parkplätze).</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans sind keine Anpassungen der Perimeterregelungen vorgesehen. Die bisherigen Perimeter behalten ihre Gültigkeit, da der Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse derzeit durch die Stadt finanziert wird. Bei Neu- oder Ausbauprojekten (z. B. Strassenverlängerungen, -ausbauten, Neubau einer Wendeanlage o. Ä.) wird die Kostenaufteilung im Rahmen der jeweiligen Projektierung fallspezifisch und in Abstimmung mit allen Beteiligten festgelegt.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>
137368	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung Der Zoo möchte sich im nördlichen Teil erweitern und erhält dazu vom EMD Land im Baurecht. Der Rappenweg Richtung 7-Bäche und Andwil wird aufgehoben, da er das geplante Gebiet der Zooerweiterung durchquert. Ich beantrage diese direkte Wanderverbindung nach Andwil nicht aufzuheben.</p> <p>Begründung Private Interessen (Zooerweiterung auf EMD-Land) dürfen nicht über dem Volksinteresse (Wanderwege in der Natur) stehen.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die Klassierung steht im Zusammenhang mit dem Gesamtplanungspaket des Walter Zoo. Der Stadtrat hat den Teilstrassenplan in der Sitzung vom 18. Dezember 2025 erlassen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten</p>
137378	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung Durch den Ausbau auf eine Strassenbreite von 2.5m und die Umklassierung vom Rappenweg wird hauptsächlich das geplante Notfallkonzept für den Zoo verfolgt. Ich beantrage den Rappenweg nicht auszubauen und</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die Klassierung steht im Zusammenhang mit dem Gesamtplanungspaket des Walter Zoo. Der Stadtrat hat den Teilstrassenplan in der Sitzung vom 18. Dezember 2025 erlassen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>umzuklassieren. Die Notfallzufahrten für Feuerwehr und Ambulanz in den nördlichen Teil vom Zoo sollen auf dem zoeigenen Gelände erfolgen. Personen können in diesem Bereich durch Notausgänge auf den Rappenweg und die angrenzende Wiese flüchten.</p> <p>Begründung Die aktuellen Waldarbeiten im Matterwald erfolgten vom nördlichen Teil, Richtung Anschwilten. Von der Landwirtschaft wird der Rappenweg auch nie genutzt. Private Interessen () sollen eigenständig und nicht durch öffentliche Massnahmen und Kosten realisiert werden.</p>	<p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten</p>
136904	<p>() 9212 Arnegg</p>	<p>Antrag / Bemerkung Betrifft: Parzelle () Es ist auf eine Umklassierung zu verzichten.</p> <p>Begründung Der unbefestigte Fussweg vom Rosenberg Richtung Rüdlen ist auf dem Wiesland der Parzelle () schon länger aufgehoben. Auf den Parzellen () und () ist er überwachsen und nicht mehr sichtbar. Die Parzellen () und () sind bereits erschlossen und benötigen keine zusätzliche Erschliessungstrasse. Eine neue Strasse mit bis zu 25 % Gefälle macht in diesem durchnässten Hang wenig Sinn und ist für die Waldbewirtschaftung nicht nutzbar. Aufwand und Ertrag stehen in keinem vertretbaren Verhältnis. Die Waldparzelle () gehört zur Parzelle (). Diese muss aus Altersgründen in nächster Zeit verkauft werden. Deshalb muss auch für die Parzelle () eine Lösung gesucht werden. Die Eigentümerin der Parzelle () hat bei diesbezüglichen Gesprächen Interessen an einem Kauf signalisiert. Bei einem Verkauf würde die neue Strasse überflüssig. Aus vorerwähnten Gründen kann auf eine Umklassierung verzichtet werden</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
137638	██████████ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Strassenklassierung wird begrüsst.</p> <p>Begründung Öffentlich-rechtliche Erschliessung sicherstellen</p>	<p>Haltung des Stadtrates Vielen Dank für die positive Rückmeldung. Die Strassenklassierung wird in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Berücksichtigung Klassierung.</p>
136757	██████████ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Grundstück ██████████</p> <p>Die ██████████ ist als solche beizubehalten. Auf eine Klassierung als Gemeindestrasse 3.Klasse ist zu verzichten.</p> <p>Begründung Stichwort Erschliessung: Für die Behauptung, eine Einteilung Gemeindestrasse 3.Klasse sei zwingend erforderlich aufgrund einer unzureichenden Erschliessung, entbehrt entsprechender Argumente. Der Verwaltungsgerichtsentscheid 2021/45, den sie in Ihrem Schreiben anführen, liefert dazu erhellende Informationen. Es heisst: „Land ist erschlossen, wenn unter anderem eine für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht (Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz; SR 700, RPG], Art. 67 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz; sGS 731.1 [PBG]). Hinreichende Zufahrt besteht, wenn die Zugänglichkeit sowohl für die Benutzer der Bauten als auch für Fahrzeuge der öffentlichen Dienste gewährleistet ist. Die Zufahrten sollen verkehrssicher sein und haben sich nach den zonengerechten Baumöglichkeiten jener Flächen zu richten, die sie erschliessen sollen.“ Im Chressbrunnen sind alle Bedingungen für eine zonengerechte Erschliessung (Landwirtschaftszone) gegeben und gesamthaft privatrechtlich abgesichert. Eine zwingende Umklassierungspflicht lässt sich aus dem Text oder der bestehenden realen Situation nicht</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten. Die angedachte Klassierung hatte zum Ziel, allfällige künftige bauliche Entwicklungen zu ermöglichen. Ein Verzicht auf die Klassierung erfordert bei einer Entwicklung des Gebietes eine Neubeurteilung der hinreichenden Erschliessung. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>ableiten. Stichwort öffentliches Interesse: In Ihrem Schreiben berufen Sie sich wiederholt auf das öffentliche Interesse, welches eine Umklassierung der Chressbrunnenstrasse zwingend nötig mache. Zur Interpretation des Begriffs „öffentliches Interesse“ liefert genannter Verwaltungsgerichtsentscheid ebenfalls folgende Informationen: „Ob eine Strasse der Öffentlichkeit zu widmen ist und damit dem Gemeingebrauch dient, beurteilt sich im Rahmen von Art. 1 ff. und Art. 7 ff. StrG. Die genannten Vorschriften belassen der Gemeinde jedoch einen grossen Entscheidungsspielraum.“ ... „Beim Begriff des "öffentlichen Interesses" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der rechtsanwendenden Behörde (Gemeinde) einen Beurteilungsspielraum eröffnet.“ Es fragt sich, warum die Gemeinde Gossau den Begriff „öffentliches Interesse“ derart auslegt, dass in einem abgelegenen Gebiet ohne Bauzone Privatgrund enteignet werden darf? Es scheint, die Gemeinde Gossau macht hier von ihrem Interpretationsspielraum zu Ihren Gunsten Gebrauch. Gerne erwarte ich von der Stadt Gossau eine Stellungnahme dazu, welche Ziele und Absichten sie mit der Umnutzung der Chressbrunnenstrasse verfolgt.</p> <p>Zum Verwaltungsgerichtsentscheid 2020/138: In Ihrem Informationsblatt „Unterhaltssperimeter Chressbrunnenstrasse; Kriterien“ führen Sie einen Verwaltungsgerichtsentscheid als Motivation an. Es scheint, dass sich der Fall 2020/138 auf eine Situation in der Landwirtschaftszone bezieht, wo der Eigentümer [REDACTED] eine Umklassierung eines Gemeindeweges 3. Klasse wünscht und initiiert. Diesem Begehren wird schlussendlich stattgegeben, da das bisherige Weg- und Fahrrecht über die Grundstücke [REDACTED] [REDACTED] nur von der Duldung dessen Eigentümers abhängig war. (Auszug aus dem Entscheid: Die Zufahrt zum Grundstück [REDACTED] wäre nicht mehr (rechtlich) sichergestellt, wenn die</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Beschwerdegegner bei fehlender Strassenklassierung des streitigen Teilstücks Fahrten über ihre Grundstücke nicht mehr dulden würden.) Es gab für diese Dienstbarkeit also anscheinend keine im Grundbuch vermerkte Regelung. In diesem Streitfall macht eine Klassierung durch die Gemeinde Sinn.</p> <p>Dieses Beispiel ist in keiner Weise mit der Situation im Chressbrunnen vergleichbar. Sämtliche Weg- und Fahrrechte sind eindeutig geregelt und rechtlich im Grundbuch vollumfänglich gesichert. Die Erschliessung aller Bauten ist garantiert. Die benötigte Zugänglichkeit für Fahrzeuge der öffentlichen Dienste ist jederzeit gewährleistet, die Strassen sind ungehindert befahrbar und gut unterhalten. Der Unterhaltspersimeter ist ebenfalls privatrechtlich eindeutig festgelegt. Im Falle der Strasse im Chressbrunnen ist dieser Entscheid nicht anwendbar.</p> <p>Zum anderen Verwaltungsgerichtsentscheid 2021/45: Hier bezieht sich der Fall auf ein Grundstück [REDACTED] das teilweise in der Wohnzone (WE), teils in der Wohn- und Gewerbezone (WG2) und teils in der Landwirtschaftszone liegt.“</p> <p>In diesem Fall wird darüber gestritten, ob das besagte Grundstück nun in einer potenziellen Bauzone liegt oder aufgrund neuerer Gesetzgebung wieder ausgezont werden soll. Schon hier zeigt sich, dass aus diesem Entscheid kein Rückschluss auf die Situation im Chressbrunnen gemacht werden kann, da hier kein Grundstück in der Bauzone liegt. Daraus lässt sich nicht ableiten, wieso unsere Privatstrasse neu als Gemeindestrasse 3.Klasse einzuteilen sei.</p> <p>Noch ein Wort zur Verhältnismässigkeit des Begehrens der Stadt Gossau. Im selben Text heisst es: „Den kantonalen und kommunalen Behörden steht dabei ein erhebliches Ermessen zu (vgl. VerwGE B 2016/215 vom 22. Februar 2018 E. 9.1 mit Hinweisen; bestätigt mit BGer 1C_219/2018 vom 9. November 2018; VerwGE B 2018/185 vom 24. Januar 2019 E. 5.2 mit Hinweisen).“ Es drängt sich die Frage auf, in welchem</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Interesse die Stadt hier handelt, wenn von einem klaren öffentlichen Interesse abgesehen werden darf? Diese Kommunikation hat bis jetzt gefehlt.</p> <p>Dass die Stadt Gossau ohne vorherige Kontaktnahme einen Brief mit gemachten Tatsachen verschicken ist ein Affront, zumal darin massiv einseitig informiert wird. Ich erwarte, dass die Stadt, sollte sie diese Idee der Umnutzung verfolgen, zu dieser Mitwirkung Stellung bezieht und mit uns Grundeigentümer in einen offenen, fairen Dialog tritt.</p>	
137642	<p>██████████ 9200 Gossau SG</p>	<p>Antrag / Bemerkung Mitwirkungsnummer 180472 ██████████ Chellenbachgasse Grundstück ██████████ Keine Notwendigkeit für Bauliche Massnahmen Zufahrt St. Gallerstrasse über Brücke Chellenbachgasse</p> <p>Begründung Die Zufahrt zu ██████████ Grundstück war in den letzten 25 Jahren die wir hier Wohnen nie ein Problem die Brücke misst inklusive Gehsteig 10 Meter, Fahrweg 6 Meter, also genug breit für Feuerwehr, Müllabfuhr usw. Es besteht auch auf der Parzelle ██████████ genügend Platz zum wenden. Bei der Renovation unseres Hauses fuhren sogar Lastwagen mit Bauschuttmulden bis zu unserem Haus! Da auf den Parzellen ██████████ ein altes Doppelfamilienhaus steht, werden sich in in Zukunft sowieso bauliche Veränderungen ergeben. Die Zukunft unserer ██████████ ist auch ungewiss! Deshalb sehen wir keine Notwendigkeit baulicher Massnahmen, wir lehnen den Entscheid einer Baulichen Veränderung ab!</p> <p>Freundliche Grüsse ██████████</p>	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Ihr Grundstück wird über das Grundstück ██████████ erschlossen, welches sich im Eigentum der Stadt Gossau befindet. Die betreffende Verkehrsfläche ist jedoch nicht öffentlich klassiert.</p> <p>Aufgrund der fehlenden rechtlich gesicherten Erschliessung kann ein Erweiterungs- oder Neubauvorhaben den entsprechenden Grundstücken nicht erfolgen. Eine Klassierung stellt in diesem Fall sicher, dass künftige bauliche Entwicklungen erst möglich werden. Die Klassierung führt also zu einem Mehrwert für die Grundstücke.</p> <p>Aufgrund des grosszügigen Ausbaustandards sind keine baulichen Massnahmen erforderlich und auch nicht geplant.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten.</p>


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>benötigt ca. 3% der Strassenfläche. [REDACTED] verfügen über [REDACTED] Garagenplätze und zusätzliche Besucherplätze. Die Kosten der Privatstrasse wurden bisher von den Liegenschaften [REDACTED] getragen. Die Verteilung der Unterhaltsperimeter aufgrund der Fläche unter Berücksichtigung von BL und AE geht völlig an den tatsächlichen Verhältnissen vorbei. Es kann nicht sein, dass durch die Umklassierung von einer Privatstrasse in eine Gemeindestrasse 3. Klasse [REDACTED] neu mit 44% der Kosten belastet wird, weil [REDACTED] Wohnungen einen zweiten Zugang zu Fuss über die Perimeterstrasse haben. Die neue Perimeterstrasse wird fast ausschliesslich von den Liegenschaften [REDACTED] benutzt, eine Belastung von [REDACTED] ist völlig unverhältnismässig.</p>	
136151	[REDACTED] 9204 Andwil	<p>Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Hiermit beantrage ich die Kürzung der Stadelstrasse, [REDACTED] Hofareal führt und nach etwa 20 Metern nach dem Hof endet (Sackgasse). Die Stadelstrasse ist als Gemeindestrasse 3. Klasse klassifiziert, deren Eigentümer die Gemeinde Gossau ist. Ich bitte darum, dass die Gemeinde diese Strasse um ca. 80 Meter einkürzt, so dass sie nicht mehr [REDACTED] Hofareal verläuft. Diese vorgeschlagene Kürzung hat keinen Einfluss auf fremde Grundstücke [REDACTED]. Sie alle bleiben immer noch ausreichend erschlossen. Alle anderen Parzellen, die von der Stadelstrasse erschlossen werden, [REDACTED]</p> <p>Begründung Kurz zu Geschichte: Die Stadelstrasse gewährte vor dem Ausbau der A1 in den 70er-Jahren und mit der anschliessenden Güterzusammenlegung landwirtschaftlicher Parzellen den Zugang zu mehreren fremden Parzellen. In der heutigen Situation, in der alle diese Parzellen in meinem Besitz sind, ist es jedoch nicht mehr</p>	<p>Haltung des Stadtrates Auch mit der Kürzung der Klassierung um ca. 80m ist die rechtlich ausreichende Erschliessung sichergestellt. Die beiden Grundstücke [REDACTED] sind auch weiterhin über die Gemeindestrasse 3. Klasse erschlossen. Die Stadelstrasse ist im Eigentum der Stadt Gossau. Bei einer Rückklassierung sind die Unterhaltszuständigkeiten zu überarbeiten. Die Stadt Gossau leistet keine Unterhaltsarbeiten auf Strassen, welche nicht der Öffentlichkeit gewidmet ist.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Kürzung der Klassierung um ca. 80m.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>sinnvoll, dass eine öffentlich klassierte Strasse [REDACTED] Hofareal führt und dann kurz danach endet (Sackgasse). Insbesondere für den Neubau [REDACTED] Stalls stellte die bestehende Klassierung eine erhebliche Hürde dar. [REDACTED] gezwungen gewesen, alle Normen für Strassen einzuhalten, was nicht nur einen Mehraufwand für die täglichen Arbeitsabläufe bedeutet hätte, sondern auch die Verkehrssicherheit (vermehrte Rückwärtsfahrten) massiv beeinträchtigt hätte. Ausserdem hätten wir alle Mindestabstände einhalten müssen. Es war nur mit grossem Einsatz möglich, die zuständigen Ämter davon zu überzeugen, dass die bestehende Regelung in diesem Kontext keinen Sinn macht. Bei einer Kürzung der Strasse wären künftige Bauprojekte klarer geregelt. Zusätzlich möchte ich betonen, dass die Stadelstrasse weder als Rad-, Fuss- noch Wanderweg genutzt wird. Sie endet ca. 20 Meter nach dem Hof. Es fahren somit keine fremden Verkehrsteilnehmer auf dieser Strasse. Dies unterstreicht weiter, dass die Kürzung der Strasse in der aktuellen Situation gerechtfertigt ist. Ich bitte daher um eine wohlwollende Prüfung meines Antrages und hoffe auf eine positive Entscheidung, die s [REDACTED] Bedürfnissen als auch den Gegebenheiten vor Ort Rechnung trägt.</p>	

Fuss-, Wander-, Radwegplan 1:5000

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Fuss-, Wander-, Radwegplan 1:5000			
137483	[REDACTED] 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Chressbrunnen [REDACTED] Wir wollen vorsorglich mitteilen, dass wir keinerlei Fuss- Wander- oder Radwege über unsere Grundstücke tolerieren werden. Es handelt sich um Privatstrassen und das soll so bleiben.</p> <p>Begründung</p>	<p>Haltung des Stadtrates Gemäss rechtskräftigem Fuss-, Wander- und Radwegplan führen keine entsprechenden Wege über die genannten Grundstücke. Auch mit der Gesamtrevision des Fuss-, Wander- und Radwegplan sind im betroffenen Bereich keine Änderungen vorgesehen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Sollte die Gemeinde einmal so etwas von uns diesbezüglich wollen, dann sollte sie ganz zu Beginn ein Gespräch suchen und nicht wie im Strassenplan uns einfach etwas zustellen, was in unser Eigentum eingreift, lauter Unwahrheiten enthält, bestehende Rechte verletzt und damit stark belastet. Wir sind jetzt aber stark vorbelastet und wirklich nicht mehr interessiert, hier entgegenzukommen.</p> <p>Freundliche Grüsse [Redacted]</p>	<p>Umgang mit Rückmeldung Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.</p>
137922	[Redacted] 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Antrag 9.4.2025 [Redacted]</p> <p>Strassenplanänderung Antrag/Bemerkungen: Chressbrunnen Grundstück [Redacted] Die Privatstrassen im Chressbrunnen ist als solche zu verbleiben. Auf eine Klassierung als Gemeindestrasse 3.Klasse ist zu verzichten.</p> <p>Begründung Begründung 9.4.2025 [Redacted] Begründung:</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten. Die angedachte Klassierung hatte zum Ziel, allfällige künftige bauliche Entwicklungen zu ermöglichen. Ein Verzicht auf die Klassierung erfordert bei einer Entwicklung des Gebietes eine Neubeurteilung der hinreichenden Erschliessung. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Die Behauptung, eine Einteilung Gemeindestrasse 3.Klasse sei erforderlich aufgrund einer unzureichenden Erschliessung, entbehrt jeglicher Grundlage. Die betreffenden Grundstücke und ihre Bauten sind genügend erschlossen, bieten den Fahrzeugen des öffentlichen Dienstes unbehinderten und rechtlich abgesicherten Zufahrt. Die Chressbrunnenstrasse kann im Ermessen des Art. als erschlossen gelten. Bis anhin wurde der Unterhalt aufgrund von unseren privatrechtlichen Abmachungen von uns selbst getätigt. !So solle es auch weiterhin bleiben.!</p> <p>Das Zusammentragen der Daten für den ÖREB Kataster beinhaltet nicht zwingend eine Neueinteilung der Privatstrassen. Dieser Schritt mag in der Bauzone Sinn machen, damit Unsicherheiten ausgeräumt, Streitigkeiten verhindert und somit Ressourcen geschont werden können. In der Landwirtschaftszone, wo nie mehr zusätzlich gebaut werden kann, scheint dieser Schritt für die Strassen im Chressbrunnen unnötig und unverhältnismässig</p> <p>Im Chressbrunnen Ist alles gut und was gut ist soll man nicht verschlechtern . ! Sämtliche Weg- und Fahrrechte sind eindeutig geregelt und rechtlich im Grundbuch vollumfänglich gesichert. !"</p> <p>Die Erschliessung aller Bauten ist garantiert. Die benötigte Zugänglichkeit für Fahrzeuge der öffentlichen Dienste ist jederzeit gewährleistet, die Strassen sind ungehindert befahrbar und gut unterhalten. Der Unterhaltspereimeter ist ebenfalls privatrechtlich eindeutig festgelegt. Im Falle der Strasse im Chressbrunnen ist dieser Entscheid weder treffend noch anwendbar.</p> <p>Entscheid hat auf unsere Verhältnisse in Chressbrunnen keinerlei relevanten Bezug. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass unsere Privatstrasse als Gemeindestrasse 3.Klasse einzuteilen sei.</p>	
135250	 9030 Abtwil	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wäre es denkbar, das ca. 100m lange Zwischenstück "Wanderweg mit Hartbelag" auf Höhe der Häuseranlage Anschwilen als "Fussweg ohne Hartbelag" zu widmen, da dort die Möglichkeit für</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Gemäss Geoportal ist die Anschwilenstrasse auf Gemeindegebiet Gaiserwald nicht als Wanderweg gewidmet.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Fussgänger besteht, auf dem Kiesbankett, welches neu als G3 gewidmet wird, zu gehen.</p> <p>Begründung Auf Seite [REDACTED] wird das Kiesbankett entlang der Anschwilenstrasse als Wanderweg erachtet. Dieser wurde deshalb als "ohne Hartbelag" gewidmet. Es wäre [REDACTED] [REDACTED] wünschenswert, wenn die Widmung nicht an der Gemeindegrenze ändert. Besten Dank für die Prüfung und Rückmeldung.</p>	<p>Eine Klassierung des Banketts als G3 und die Widmung als Wanderweg ohne Hartbelag ist zwischen den beiden P [REDACTED] [REDACTED] abzustimmen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Prüfen und [REDACTED] abstimmen.</p>
136961	Gemeindeverwaltung Herisau Abteilung Tiefbau 9100 Herisau	<p>Antrag / Bemerkung Danke für die Möglichkeit zur Einsichtnahme.</p> <p>Begründung Geschätzte Damen und Herren Die Einwohnergemeinde Herisau bedankt sich hiermit für die Möglichkeit zur Einsicht der Verkehrswegepläne und zur Möglichkeit der Stellungnahme. Als Nachbargemeinde freuen wir uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit zum Wohle unserer Bürgerschaft und im Sinne eines kooperativen Verkehrswegebbaus und -Unterhalts. mit freundlichen Grüssen [REDACTED] [REDACTED]</p>	<p>Haltung des Stadtrates -</p> <p>Umgang mit Rückmeldung -</p>
137738	[REDACTED] 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Die Verbindung vom Schulhaus Bühl, entlang des Bahndamms bis ins Biotop Espel ist nur noch als Radweg gekennzeichnet. Sie muss als "Fuss- und Radweg" erhalten bleiben.</p> <p>Begründung Das Biotop wird an den Wochenenden auch von Familien zu Fuss besucht.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Der Weg entlang des Bahndammes ist als Gemeindeweg 1. Klasse klassiert. Neu soll dieser zusätzlich als Radweg gewidmet werden. Ziel soll aber weiterhin die Nutzung für Radfahrer und Fussgänger sein.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Widmung als Fuss- und Radweg.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Unter der Woche sind es hin und wieder auch Schulklassen. Das Biotop ist sonst für Fussgänger abgeschnitten.	
135008	■■■■■ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streichung des Grundweges 586 aus Gemeindestrassenplan - Keine Klassierung als Gemeindestrasse kl.3 - Löschung der angedachten Perimeter - Eintrag im Grundbuch als Privatstrasse - Keine Verlängerung des Weges, der jetzt nur bis zur Weidscheune befahrbar ist <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Zubringerweg ist eine Sackgasse und kann nicht als Strasse angesehen werden - Der Weg dient nur für die Bewirtschaftung der Nutzungsflächen und als Triebwiege für das Vieh - Der Unterhalt wird soweit nötig durch den Pächter ■■■■■ erledigt und benötigt keine Perimeterverteilung - Die Erschliessung aller Grundstücke macht keinen Sinn, da diese bewirtschaftungstechnisch schon an andere Parzellen angeschlossen sind 	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung</p>
137754	■■■■■ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Weg vom Espel Richtung Stadtzentrum soll als Fuss- und Veloweg deklariert sein.</p> <p>Begründung</p> <p>Es hat sehr viele Fussgänger und Jogger, welche diesen Weg nutzen.</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Der Weg entlang des Bahndammes ist als Gemeindeweg 1. Klasse klassiert. Neu soll dieser zusätzlich als Radweg gewidmet werden. Ziel soll aber weiterhin die Nutzung für Radfahrer und Fussgänger sein.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Widmung als Fuss- und Radweg.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
137757	██████████ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Soll als Fussweg deklariert werden.</p> <p>Begründung Wir zeitweise von Anwohnern des Mettendorf als Abkürzung nach St. Gallen mit dem PKW genutzt. Der Weg sollte ebenfalls vom Winterdienst der Stadt befahren werden. Es hat sehr viele Schulkinder, welche vom Oberdorf ins Hirschbergschulhaus diesen Weg benutzen.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Aufgrund dieser Meldung können wir die Lokalisierung des Beitrags nur annehmen. Wir gehen davon aus, dass es sich um die Verbindungstrasse zwischen der Hirschbergstrasse und der Oberdorfstrasse handelt. Diese Verbindungsstrasse ist als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert, ein Fahrverbot besteht nicht. Von daher darf die Strasse befahren werden. Aufgrund Ihrer Rückmeldung ist das Stellen einer Fahrverbotstafel zu prüfen und gegebenenfalls in einem separaten Verfahren bei der Kantonspolizei zu beantragen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Prüfen Fahrverbot</p>

Rückmeldungen Unterhaltssperimeter

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldungen Unterhaltssperimeter			
136987	██████████ / ██████████ 9212 Arnegg	<p>Antrag / Bemerkung Grundstück ██████████ / ██████████ Ich bin mit dem Miteinbezug des Trottoirs zum Strassenraum nicht einverstanden.</p> <p>Begründung Bei einem Abbruch und Neubau muss das neue Gebäude um die Trottoirbreite nach hinten verschoben werden.. Als Gegenleistung für eine Zustimmung wünsche ich eine Vereinbarung für eine gesicherte Zufahrt zu meinem Grundstück bei einer allfälligen baulichen Erschliessung des hinteren Teils ██████████</p>	<p>Haltung des Stadtrates Grundsätzlich ist das Trottoir Bestandteil der Strasse und ist i.d.R. im Strassengrundstück integriert und mit der Strasse entsprechend klassiert. In den Akten des Tiefbauamtes ist ein Teilstrassenplan abgelegt, in welchem die Trottoirfläche mit einer bestehenden Klassierung dargestellt ist. Die Fläche ist also bereits heute klassiert. Fälschlicherweise wurde dies in der planlichen Darstellung im Geoportal nicht ergänzt. Daher hat diese Anpassung keinen Einfluss auf bereits heute geltende Strassenabstände.</p> <p>Bei einem Neubauprojekt gelten grundsätzlich die Strassenabstände gemäss Strassengesetz, wobei bei einem Abbruch und Wiederaufbau der Liegenschaft eine Unterschreitung des Strassenabstandes auf Basis der Bestandesgarantie geprüft werden kann.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			<p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Geoportal korrekt nachführen / nicht eintreten.</p>
138029	<p>■■■■■■■■■■</p> <p>9200 Gossau SG</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>■■■■■■■■■■ Gesamtperimeter für: ■■■■■■■■■■ vom 30.10.1989</p> <p>Begründung</p> <p>■■■■■■■■■■</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden keine Perimeter erlassen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Nicht eintreten</p>
137321	<p>■■■■■■■■■■</p> <p>9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Hiermit reichen wir Ihnen eine Stellungnahme im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Gemeindestrassenplan der Stadt Gossau ein. Wir sind bzw. unser Grundstück ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ 9200 Gossau, ist vom neuen Strassenperimeter Bachwissenweg betroffen.</p> <p>Wir wehren uns gegen den Perimeter (bzw. die Perimeteraufteilung) zwischen den betroffenen Grundstücken ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ und stellen den Antrag, dass der Unterhaltspereimeter 591 Bachwissenweg zu revidieren und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen ist.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Begründung ist dem angefügten Schreiben zu entnehmen.</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung.</p> <p>Bei Neu- oder Ausbauprojekten (z. B. Strassenverlängerungen, -ausbauten, Neubau einer Wendeanlage o. Ä.) wird die Kostenaufteilung im Rahmen der jeweiligen Projektierung fallspezifisch und in Abstimmung mit allen Beteiligten festgelegt.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>
137482	<p>■■■■■■■■■■</p> <p>9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Unterhaltspereimeter:</p> <p>Chressbrunnen ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Der Unterhaltssperimeter der heutigen privatrechtlichen Regelung via Dienstbarkeiten für die Privatstrassen Chressbrunnen ist vollumfänglich zu berücksichtigen und einzuhalten.</p> <p>Begründung Unterhaltssperimeter:</p> <p>Chressbrunnen [REDACTED], [REDACTED]</p> <p>Entgegen der Behauptung im Schreiben sind die Unterhaltsanteile genau definiert, nicht widersprüchlich und sehr wohl rechtlich verbindlich. Der vom Tiefbauamt zugestellte Kostenteiler widerspricht der aktuell gültigen Regelung massiv. Wir werden den so nie und nimmer akzeptieren und uns mit allen Mitteln wehren.</p> <p>Wir sind nur an den Strassenteilen auf unseren Grundstücken, an der Brücke anteilmässig unterhaltspflichtig. Die rechtlich via Dienstbarkeiten gesicherten Unterhaltsanteile liegen weit unter den 34%, die uns für unsere Grundstück [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] aufgehalst werden sollen. Die Hauptbegründung habe ich bereits im Strassenplan detailliert gelistet und wiederhole sie hier nicht nochmal. Ich hänge nur noch die komplette Übersicht an, die alles detailliert herleitet.</p> <p>Für diese Zusammenstellung habe ich 3 Tage eingesetzt und ich erwarte, dass das Tiefbauamt dafür eine Entschädigung leistet, weil das eigentlich ihr Job gewesen wäre, den sie nicht gemacht haben.</p> <p>Gegen jegliche Schlechterstellung bezüglich Unterhalten werden wir Rechtsmittel ergreifen.</p> <p>Freundliche Grüsse [REDACTED], [REDACTED]</p>	<p>Entsprechend wird auch auf den öffentlich-rechtlichen Perimeter verzichtet. Die privatrechtliche Regelung behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
137917	■■■■■ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung 9.4.2025 ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■</p> <p>Antrag/ Bemerkung:</p> <p>Der aktuell gültige, rechtlich im Grundbuch abgesicherte Unterhaltssperimeter für die Strassen im Chressbrunnen ist rechtlich abgesichert und funktioniert. Er leitet sich aus im Grundbuch vermerkten Dienstbarkeiten ab und folgt dem Prinzip, dass was man nutzt, man auch unterhalten muss. Dies ist so beizubehalten. Der neu aufgesetzte Unterhaltssperimeter, mit Mitbeteiligung der Grundstücke ■■■■■ und ■■■■■ am Unterhalt bis zum SBB Viadukt, widerspricht dieser privatrechtlichen Abmachung und ist fallenzulassen.</p> <p>Die Gebäudeflächen sollen korrekt ausgewiesen werden (■■■■■ und ■■■■■ Falsche m2 Der ■■■■■ ohne Vericherungsnummer soll aus der Berechnung ausgeschlossen werden.</p> <p>Begründung Begründung:</p> <p>Unterhaltssperimeter:</p> <p>Chressbrunnen ■■■■■</p> <p>Entgegen der Behauptung im Schreiben sind die Unterhaltsanteile genau definiert, nicht widersprüchlich und sehr wohl rechtlich verbindlich. Die Erschliessung im rechtlichen Sinne ist damit vollumfänglich gegeben. Der vom Tiefbauamt zugestellte Kostenteiler widerspricht der aktuell gültigen Regelung massiv. Es ist zu bedenken, dass die bestehenden Regelungen über</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten. Entsprechend wird auch auf den öffentlich-rechtlichen Perimeter verzichtet. Die privatrechtliche Regelung behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Jahrzehnte gewachsen sind, auf die hiesigen Bedürfnisse abgestimmt und breit akzeptiert sind. Es braucht keine neue Regelung!! Abwälzen sämtlicher noch unvorhersehbarer Kosten auf die Anlieger, würde einen unnötigen Rechtsstreit provozieren !.</p> <p>Der Unterhaltssperimeter, so wie von der Stadt Gossau vorgeschlagen, ist unfair. Es macht den Anschein, dass durch den neu vorgeschlagenen Perimeter einige Grundeigentümer massiv begünstigt werden im Vergleich zu den aktuellen Regelungen. Glatstrom Buchholz AG, Gemeinde Flawil und Gossau scheinen neu am besten weg zukommen. Wo doch genau durch das notwendige Schneepflügen bis zum Damm Buchholz die Kiesstrasse arg in Mitleidenschaft gezogen wird. Diesem Fakt wurde bis anhin auch mit privatrechtlichen Abkommen mit voller Zufriedenheit aller Rechnung getragen. Die bestehenden Regelungen sind also beizubehalten !</p> <p>Der [REDACTED] mitzuberechnen ist meiner Meinung nach nicht Rechtens und es stellt sich die Frage wenn andere Grundstückbesitzer Gebäude erstellen ob dann die Berechnung wieder angepasst werden muss. Diese Berechnung erscheint mir völlig unlogisch ,nicht gerecht und nicht begründbar. Ich erwarten eine Ernsthafte gerechte Prüfung und mit uns Grundeigentürmer in einen offenen, fairen Dialog.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [REDACTED] [REDACTED] 9200 Gossau Grundstück [REDACTED]</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
138024	[REDACTED]	<p>Antrag / Bemerkung [REDACTED] / [REDACTED]: Das Grundstück [REDACTED] ([REDACTED]) ist aus dem Unterhaltsperimeter Mühlewisstrasse zu streichen.</p> <p>Begründung Das Grundstück [REDACTED] wird ausschliesslich über die Hauptstrasse (Herisauerstrasse) erschlossen. Es bestehen keinerlei Zugänge (Fuss- und Fahrwege) zur Mühlewisstrasse. Das Grundstück ist mit einer 1.20Meter hohen Mauer von der Mühlewisstrasse getrennt. Zusätzlich ist auf dem Grundstück eine nicht durchdringbare Hecke vorhanden. Der Erschliessungsindex von 0.5 ist falsch, da vom Perimetergebiet gar keine Erschliessung erfolgen kann. Das [REDACTED] ist ebenfalls nicht in diesem Perimeterplan enthalten.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen. Bei Neu- oder Ausbauprojekten (z. B. Strassenverlängerungen, -ausbauten, Neubau einer Wendeanlage o. Ä.) wird die Kostenaufteilung im Rahmen der jeweiligen Projektierung fallspezifisch und in Abstimmung mit allen Beteiligten festgelegt.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>
138025	[REDACTED]	<p>Antrag / Bemerkung [REDACTED] / [REDACTED]: Eventualer Antrag: Der Erschliessungsindex ist auf 0 zu setzen.</p> <p>Begründung Keiner der Indexes trifft für das Grundstück [REDACTED] zu.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen. Bei Neu- oder Ausbauprojekten (z. B. Strassenverlängerungen, -ausbauten, Neubau einer Wendeanlage o. Ä.) wird die Kostenaufteilung im Rahmen der jeweiligen Projektierung fallspezifisch und in Abstimmung mit allen Beteiligten festgelegt.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>







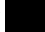
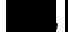
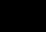

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
136744	■■■■■■■■■■ 9200 Gossau SG	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Perimeterumgrenzungsplan für 346 Fischergüetistrasse ist auf dem alten Stand vom 19. August 2021 zu belassen. D.h. insbesondere, dass die Grundstücke ■■■■ und ■■■■ wie auch ■■■■ nicht zum Kreis der Unterhaltspflichtigen gezählt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Bereits vor vier Jahren wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass das Grundstück ■■■■ neu die Fischergüetlistrasse als Erschliessung nutzt und der Perimeterplan angepasst. Dies wurde auch in einem neuen Vertrag der Strassenkooperation festgehalten. Warum nun neu weitere Grundstücke, die die Fischergüetlistrasse nicht als Erschliessung nutzen, ■■■■ und ■■■■, Teil des Unterhaltperimeters werden, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Als einzige Motivation ist das Grundstück ■■■■ genannt, das aber bereits schon im Perimeterumgrenzungsplan vom 19.8.2021 berücksichtigt ist (siehe Anhang). Den Kreis der Unterhaltspflichtigen zu erweitern, ohne dass eine Änderung in Nutzung oder Unterhalt besteht, stösst auf kein Verständnis, zumal die aktuelle vertragliche Regelung funktioniert und die Grundstücke ■■■■ und ■■■■ nicht über die Fischergüetlistrasse erschlossen sind.</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dazumal erarbeitet werden müssen. Bei Neu- oder Ausbauprojekten (z. B. Strassenverlängerungen, -ausbauten, Neubau einer Wendeanlage o. Ä.) wird die Kostenaufteilung im Rahmen der jeweiligen Projektierung fallspezifisch und in Abstimmung mit allen Beteiligten festgelegt.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>
137417	■■■■■■■■■■ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Verzicht auf Eintrag des Tobelbachweg Grundstück ■■■■</p> <p>Begründung</p> <p>Grundstück ■■■■/■■■■,■■■■ diese Grundstücke haben das Fahrrecht über Grundstück ■■■■. ■■■■ besteht keine Durchfahrt da diese noch nie genutzt wurde.(vor Ort besichtigen mit meiner Anwesenheit). Perimeter ist nicht realitäts bezogen da viel Land nicht von diesem Weg bewirtschaftet werden kann.</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
136511	■■■■■ 9200 Gossau SG	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Einführung eines Unterhaltsperimeters für die Burgstrasse wird zurückgenommen.</p> <p>Die Burgstrasse wird aufgrund der tatsächlichen Nutzung und der Anzahl der erschlossenen Wohneinheiten als Gemeindestrasse zweiter Klasse eingestuft.</p> <p>Sollte an der Einführung eines Unterhaltsperimeters festgehalten werden, wird eine detaillierte Begründung und eine Anhörung der betroffenen Anwohner gefordert.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Heutige Situation und geänderte Praxis Die Burgstrasse ist aktuell als Gemeindestrasse dritter Klasse eingestuft. Trotz dieser Einstufung wurde der Unterhalt der Strasse bislang durch die Gemeinde getragen. Die geplante Einführung eines Unterhaltsperimeters würde ■■■■■ finanziell erheblich belasten, obwohl sich an der Funktion und Nutzung der Strasse nichts geändert hat.</p> <p>2. Erfüllung der Kriterien für eine Gemeindestrasse zweiter Klasse Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen dienen Gemeindestrassen zweiter Klasse der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets. In der Praxis werden Strassen, die innerhalb des Baugebiets mindestens zehn ständig bewohnte Wohneinheiten erschliessen, in diese Kategorie eingestuft. Die Burgstrasse erschliesst insgesamt 14 Grundstücke mit 17 Wohneinheiten, womit sie das genannte Kriterium klar erfüllt. Eine Einstufung als Gemeindestrasse zweiter Klasse wäre daher sachgerecht und verhältnismässig.</p> <p>3. Bedeutung und öffentliche Nutzung der Strasse Die Strasse dient nicht nur der Anwohnererschliessung, sondern wird auch von der Allgemeinheit genutzt, da die Fortsetzung via Segetenstrasse ein beliebter Wander und Radweg ist, was ihre Bedeutung über eine rein anwohnerbezogene Erschliessungsfunktion hinaus unterstreicht. Gemäss Art. 14 des</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dazumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Strassengesetzes ist eine Neueinteilung von Strassen vorzunehmen, wenn Bedeutung und Zweckbestimmung dies erfordern.</p> <p>4. Finanzielle und rechtliche Auswirkungen Die Einführung eines Unterhaltspimeters stellt eine einseitige Kostenabwälzung auf die Anwohner dar, ohne dass eine Änderung der Nutzung oder der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist. Dies widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und führt zu einer unzulässigen finanziellen Mehrbelastung. Darüber hinaus wurde bisher von der Gemeinde die Notwendigkeit einer Neueinstufung nicht hinreichend begründet. Die aktuellen Regelungen zum Strassenunterhalt sollten daher beibehalten oder alternativ durch eine Umklassifizierung in Kategorie 2 eine gerechte Kostenverteilung sichergestellt werden.</p>	
137849	<p>■■■■ ■■■■ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung Ablehnung neuer öffentlicher Strassenperimeter 395 Landsgemeindestr./■■■■ Mühlewiesstr. Grundstück ■■■■</p> <p>Begründung siehe Anhang</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen. Da infolge Antrag einer Drittpartei auf die JKlassierung verzichtet werden soll, ist der Erlass eines Perimeters hinfällig. Bei Neu- oder Ausbauprojekten (z. B. Strassenverlängerungen, -ausbauten, Neubau einer Wendeanlage o. Ä.) wird die Kostenaufteilung im Rahmen der jeweiligen Projektierung fallspezifisch und in Abstimmung mit allen Beteiligten festgelegt.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
137772	■■■■■ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung ■■■■■ Die Grundstücke Nr. ■■■■■ und Nr. ■■■■■ seien nicht in den Perimeter einzubeziehen.</p> <p>Begründung Ich nehme im Mitwirkungsverfahren Stellung ■■■■■ der Grundstücke Nr. ■■■■■ und Nr. ■■■■■.</p> <p>Ich bin erstaunt über den mir zugestellten Perimeterumgrenzungsplan betreffend "■■■■■ Mittelzelgstrasse". Wie Sie aus dem beigefügten Plan aus dem Geoportal ersehen, führt diese Strasse gar nicht zu oder über ■■■■■ Grundstück Nr. ■■■■■.</p> <p>Die Erschliessung ■■■■■ Grundstücke Nr. ■■■■■ und Nr. ■■■■■ sind durch andere Zufahrten geregelt. Die Erneuerung der entsprechenden Grundbucheinträge hat letztmals im Jahr 1970 stattgefunden.</p> <p>Demzufolge werde ich mich nicht am Strassenperimeter Mittelzelgstrasse beteiligen.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Da im Rahmen der Mitwirkung auf eine Klassierung der Mittelzelgstrasse verzichtet wird, ist auch auf den Erlass eines Perimeters zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf die Einführung eines neuen Perimeters wird verzichtet.</p>
136364	■■■■■ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Grundstück ■■■■■ im unteren Berg: Der Unterhaltsperimeter ist ■■■■■ auf 0% zu setzen.</p> <p>Begründung ■■■■■ Grundstück ist von der Rütistrasse her sehr gut erschlossen. Unter einigen Bedinnungen ■■■■■ bereit am Weg einen Unterhaltsanteil von den östlichen 40 m zu übernehmen.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Da im Rahmen der Mitwirkung auf eine Klassierung verzichtet wird, ist auch auf den Erlass eines Perimeters zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf die Einführung eines neuen Perimeters wird verzichtet.</p>
135295	■■■■■ und ■■■■■ 9001 St.Gallen	<p>Antrag / Bemerkung Unterhaltsperimeter ■■■■■ Neurüdenstrasse, Parzellen ■■■■■ und ■■■■■ Antrag 1: Der Unterhaltsperimeter für die Neurüdenstrasse ist</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3.</p>


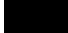
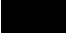


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>anzupassen. Es sollten zwei Abschnitte der Strasse mit unterschiedlichem Unterhaltsperimeter definiert werden. Die Trennung der Perimeter sollte bei der Liegenschaft [REDACTED] erfolgen (Siehe Planbeilage: ein Perimeter für Abschnitt A ein Perimeter für Abschnitt B und C).</p> <p>Antrag 2: Für die öffentliche Nutzung durch Fussgänger und Radfahrer ist eine Beteiligung der Stadt Gossau für Bau und Unterhalt vorzusehen.</p> <p>Begründung</p> <p>Begründung zu Antrag 1: Der Abschnitt der Neurüdenstrasse zwischen dem Abzweiger Rüdenstrasse und der Liegenschaft [REDACTED] dient primär als Hauszufahrt für die Liegenschaft [REDACTED] und ist auch entsprechend ausgestaltet (Planbeilage Abschnitt A). Mit dem vorgesehenen Unterhaltsperimeter werden die Grundstücke der [REDACTED] übermässig mit Unterhaltskosten an diesem Abschnitt belastet. Der Ausbaustandard entspricht einer Hauszufahrt und nicht dem was für die Waldbewirtschaftung notwendig wäre. Der Abschnitt zwischen der Liegenschaft [REDACTED] und der Schoretshuebstrasse dient primär der Waldbewirtschaftung und ist für die Zufahrt zur Liegenschaft [REDACTED] nicht nutzbar da nicht durchgängig befahrbar. Deshalb scheint es nicht gerechtfertigt, dass sich die Liegenschaft [REDACTED] auch am Unterhalt dieses Abschnittes beteiligen muss.</p> <p>Begründung Antrag 2: Mit der Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse oder auch als Gemeindeweg 2. Klasse wird die Strasse der Weg auch offiziell für Radfahrerinnen und Radfahrer nutzbar. Zudem werden die Grundeigentümer in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt. Bei klassierten Strassen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] nicht mehr frei entscheiden ob wir die Strasse unterhalten möchten oder nicht. Wir sind aufgrund der Klassierung zum Unterhalt verpflichtet. Deshalb erwarten wir, dass sich die Gemeinde Gossau künftig an den Bau- und Unterhaltskosten</p>	<p>Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen. Die privatrechtliche Regelung behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		beteiligt. So, dass die Mehraufwände durch die öffentliche Nutzung entschädigt werden.	
135319	 9001 St.Gallen	<p>Antrag / Bemerkung Unterhaltspersimeter  Schoretshuebstrasse, Parzelle  Im Unterhaltspersimeter ist ein Gemeindeanteil an den Bau- und Unterhaltskosten vorzusehen, um die öffentliche Nutzung durch Radfahrer und Fussgänger zu entschädigen.</p> <p>Begründung Die Schoretshuebstrasse wird bereits heute intensiv von Radfahrern und Fussgängern genutzt. Mit der Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse wird die Strasse auch offiziell für Radfahrerinnen und Radfahrer nutzbar. Zudem werden die Grundeigentümer in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt. Bei klassierten Strassen können   nicht mehr frei entscheiden ob wir die Strasse unterhalten möchten oder nicht. Wir sind aufgrund der Klassierung zum Unterhalt verpflichtet. Deshalb erwarten wir, dass sich die Gemeinde Gossau künftig an den Bau- und Unterhaltskosten beteiligt. So, dass die Mehraufwände durch die öffentliche Nutzung gedeckt werden.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen. Die privatrechtliche Regelung behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter.</p>
135322	 9001 St.Gallen	<p>Antrag / Bemerkung Unterhaltspersimeter  Obergeschwendstrasse, Parzellen   und  Gaiserwald: Im Unterhaltspersimeter ist ein Gemeindeanteil an den Bau- und Unterhaltskosten vorzusehen, um die öffentliche Nutzung durch Radfahrer und Fussgänger zu entschädigen.</p> <p>Begründung Mit der Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse wird die Strasse / der Weg auch offiziell für Radfahrerinnen und Radfahrer nutzbar. Zudem werden die Grundeigentümer in ihrer Handlungsfreiheit</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen. Die privatrechtliche Regelung behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>eingeschränkt. Bei klassierten Strassen können [REDACTED] [REDACTED] nicht mehr frei entscheiden ob wir die Strasse unterhalten möchten oder nicht. [REDACTED] [REDACTED] aufgrund der Klassierung zum Unterhalt verpflichtet. Deshalb erwarten wir, dass sich die Gemeinde Gossau künftig am Bau- und Unterhalt beteiligt und so die Mehraufwände durch die öffentliche Nutzung entschädigt werden. Hinweis: Die Gemeinde Gaiswerwald beteiligt sich mit 30% an den Bau- und Unterhaltskosten des weiteren Verlaufes der Obergschwendstrasse auf ihrem Gemeindegebiet. Mit dieser Beteiligung ist die öffentliche Nutzung abgedeckt.</p>	<p>Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter.</p>
136547	[REDACTED] [REDACTED] 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Keine Abwälzung des Unterhaltes auf die Eigentümerschaft ([REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]). Bei der Aufnahme in das Strassennetz muss die Signalisierung (Signal 2.49) Zusatztafel "Wendeplatz" aufgenommen werden.</p> <p>Begründung Der Wendeplatz wird von der Eigentümergemeinschaft unterhalten und dient jetzt schon mehrheitlich als Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge der städtischen Entsorgung (Hauskehricht / Grüngut).</p>	<p>Haltung des Stadtrates Wendeanlagen sind Bestandteil der Strasse. Flächen, die der Öffentlichkeit dienen, sind öffentlich-rechtlich zu klassieren und somit der Öffentlichkeit zu widmen. Die Sicherung der Wendeanlage mittels Grundbucheintrag ist nicht ausreichend, weshalb die Klassierung der Wendeanlage als Gemeindestrasse 3. Klasse, analog der Strasse, vorgesehen ist. Der Wendeplatz ist Bestandteil der Strasse und im Strassengrundstück integriert, die Eigentümerschaft ist bereits heute für den Unterhalt der Strasse inkl. Wendeanlage verantwortlich.</p> <p>Eine Signalisation ist nicht Bestandteil des Gesamtstrassenplans und muss deshalb separat beim Tiefbauamt der Stadt Gossau beantragt werden.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung nicht eintreten</p>
135303	[REDACTED] [REDACTED] 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Unterwattweg, [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Die Stadt Gossau soll sich an den Unterhalts- und auch allfälligen</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Baukosten beteiligen. Zum Nutzungsverteiler (Beitragsplan) soll auch ein Landerwerbsplan vorgelegt werden.</p> <p>Begründung Gemäss Antrag und Begründung zur Strassenplanänderung wird die Umklassierung des Unterwattwegs von einer Privatstrasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse beantragt.</p> <p>Im Unterhaltsperimeter ist ein Beitrag der Stadt an Bau und Unterhalt mit 0% erwähnt, was sich auf eine Umklassierung in eine Gemeindestrasse 3. Klasse bezieht.</p> <p>Unter anderweitige Erschliessungen ist erwähnt und geht es darum, festzustellen ob das Grundstück noch durch eine zweite Strasse erschlossen wird. Ob der heutige Standort des Unterwattwegs die gesetzlichen Anforderungen an eine Gemeindestrasse 2. oder 3. Klasse erfüllt ist in der Begründung zur Strassenplanänderung erwähnt. Falls dem nicht so ist, dann müsste für das Perimetergebiet eine Erschliessungsalternative vorgelegt werden mit angepasstem Unterhaltsperimeter.</p>	<p>Da im Rahmen der Mitwirkung die Strasse als Gemeindestrasse 2. Klasse umklassiert werden soll, erübrigt sich ein Erlass eines Perimeters.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter</p>
135117	<p>██████████ 9014 St. Gallen</p>	<p>Antrag / Bemerkung ██████████ sei aus dem Unterhaltsperimeter Chressbrunnenstrasse zu entlassen.</p> <p>Begründung ██████████ bewirtschaften unser Schutzgebiet Isenhammer, Gossau/Flawil, darunter auch das Grundstück ██████████ über den Isenhammerweg. Dafür besteht eine Unterhaltspflicht am Isenhammerweg (Gemeindeweg 2. Klasse).</p>	<p>Haltung des Stadtrates Da im Rahmen der Mitwirkung auf eine Klassierung verzichtet wird, ist auch auf den Erlass eines Perimeters zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter.</p>
137895	<p>██████████ ██████████</p>	<p>Antrag / Bemerkung Stellungnahme zu ██████████ Chellenbachgasse, Unterhaltsperimeter</p>	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
136645	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Antrag / Bemerkung Keine Anpassung</p> <p>Begründung --</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
135486	<p>██████████ 9212 Arnegg</p>	<p>Antrag / Bemerkung Perimeter ████████ Weiherwiesweg</p> <p>Antragsteller: - ████████ GS-Nr. ████████ - ████████ und ████████ GS-Nr. ████████ - ████████ und ████████ GS-Nr. ████████</p> <p>Antrag: Beitrag der Stadt Gossau an den Unterhaltsperimeter der Gemeindestrasse 3. Klasse (Bau und Unterhalt).</p> <p>Begründung Betreff: Überprüfung des Unterhaltsperimeters Weiherwiesweg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir haben festgestellt, dass der Unterhaltsperimeter trotz der geplanten Neueinteilung des Weiherwieswegs als Gemeindestrasse 3. Klasse unverändert bleiben soll. Diese Entscheidung ist für ████████ nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Stadt Gossau plant, den bisherigen Privatweg in einen öffentlich-rechtlichen Strassenperimeter einzuteilen, beteiligt sich jedoch nicht an den Bau- und Unterhaltskosten. Gemäss Art. 54 des</p>	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Die Nachbargrundstücke Nr. ████████ und ████████ werden derzeit über ein Drittgrundstück erschlossen, dessen Zufahrt nicht öffentlich klassiert ist. Diese Grundstücke gelten rechtlich als nicht ausreichend erschlossen. Bei künftigen Bauvorhaben ist daher eine rechtlich gesicherte Erschliessung erforderlich, wozu insbesondere die Klassierung der Zufahrtsstrasse notwendig wäre.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dazumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Strassengesetzes des Kantons St. Gallen besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, den Unterhalt von Gemeindestrassen dritter Klasse ganz oder teilweise selbst zu übernehmen.</p> <p>Wir bitten die Stadtverwaltung deshalb freundlich, den vorgesehenen Unterhaltspersimeter nochmals zu überprüfen und dabei die berechtigten Interessen der betroffenen Anstösser sowie der Steuerzahlenden angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Prüfung und Ihre Unterstützung.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	
137584		<p>Antrag / Bemerkung Unterhaltspersimeter Lageziffer "LZ": Die Werte sind nicht einheitlich und logisch nachvollziehbar vergeben worden. Ich bin mit den Unterhaltspersimetern nicht einverstanden.</p> <p>Begründung Wieso ist  Grundstück  mit 100 bewertet und andere Grundstücke die weit mehr Benutzungslänge aufweisen haben tiefere Bewertung (35 oder 65)? Insbesondere führt die vorgeschlagene Verteilung dazu, dass einige Anwohner eine unfaire Belastung für den Unterhalt der Strasse tragen würden. Bitte legen sie die Bewertungskriterien und Berechnung offen.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter</p>
138227		<p>Antrag / Bemerkung Ablehnung des vorliegenden Unterhaltspersimeter Landsgemeindestrasse, Mühlewisstrasse.</p> <p>Begründung Ich bin nicht einverstanden, dass  an die Verlängerung der Landsgemeindestrasse bezahlen soll, da wir diese Strasse nie benutzen werden und somit überhaupt keinen</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Sondernutzen von dieser Sackgasse haben. Bei einem Unterhaltspereimeter muss jeder Eigentümer des betreffenden Perimeters einen Sondervorteil haben. Was hier eindeutig nicht vorliegt.</p>	<p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>
134560	██████████	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Grundstücknummer: ██████████ Strassenperimeter: ██████████ Unterwattweg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren Ich bin mit dem Unterhaltperimeter nicht einverstanden.</p> <p>Begründung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei dem Grundstück ██████████ fahren, Parkieren auf der Strasse diverse Gartenbenutzer! 2. Auf dem Grundstück ██████████ hat es einen Unterflurcontainer, der nicht nur von den Liegenschaften benutzt wird die den einen Perimeterbeitrag für den "Unterwattweg" leisten müssen. 3. Für die Leerung des Unterflurcontainer wird die Strasse regelmässig mit einem LKW befahren. <p>Da dies durch die Stadt Gossau beauftragt wird, muss oder soll die Stadt Gossau auch Ihren Beitrag leisten. Ansonsten könnte man den Unterflurcontainer versetzen.</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Auf Antrag einer Drittpartei ist beabsichtigt, den Unterwattweg als Gemeindestrasse 2. Klasse zu klassieren. In diesem Fall obliegt der Unterhalt der Gemeinde, weshalb der Erlass eines Perimeters hinfällig wird.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter</p>
135607	██████████	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Unterhaltspereimeter St.Gallerstrasse ██████████ Chellenbachgasse ██████████</p> <p>Begründung</p> <p>Zufahrt St.Gallerstrasse über Brücke Chellenbachgasse auf Parzelle ██████████</p> <p>die Zufahrtsbreite für Feuerwehr, früher Mühlabfuhr und</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung. Die Erschliessung der Grundstücke Nr. ██████████, ██████████, ██████████ und ██████████ erfolgt über eine nicht klassierte Zufahrt. Die</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Schwerverkehr ist seit 40 Jahren absolut kein Problem. Die Anforderungen für die Feuerwehr betragen eine Breite von 3,50 Meter (Heureka/FKS)</p> <p>Die Brücken weist eine Breite von 6 Meter auf, zuzüglich Gehsteige eine Total Breite von 10 Meter.</p> <p>Die Chellenbachgasse grenzt an [REDACTED] Parzelle [REDACTED] die ebenso grossflächig befahrbar ist, sei es zum Wenden oder andere Manöver.</p> <p>Wir lehnen den Entscheid einer Baulichen Veränderung ab und sehen hier absolut keinen Handlungsbedarf. Für den Unterhalt der Chellenbachgasse ist in den Dienstbarkeiten der Parzelle [REDACTED] im Besitz der Gemeinde zuständig.</p> <p>In den Dienstbarkeiten der Parzelle [REDACTED] ist keine Last am Unterhalt geschuldet. Wir lehnen den vorgeschlagenen Unterhaltssperimeter konsequent ab.</p>	<p>genannten Grundstücke gelten rechtlich rechtlich zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich als nicht ausreichend erschlossen, weshalb eine Klassierung der Zufahrt erforderlich ist.</p> <p>nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>[REDACTED] Grundstück wird über das Grundstück Nr. [REDACTED] erschlossen, welches sich im Eigentum der Stadt Gossau befindet. Die betreffende Verkehrsfläche ist jedoch nicht öffentlich klassiert.</p> <p>Aufgrund der fehlenden rechtlich gesicherten Erschliessung kann ein Erweiterungs- oder Neubauvorhaben den entsprechenden Grundstücken nicht erfolgen. Eine Klassierung stellt in diesem Fall sicher, dass künftige bauliche Entwicklungen erst möglich werden. Die Klassierung führt also zu einem Mehrwert für die Grundstücke.</p> <p>Aufgrund des grosszügigen Ausbaustandards sind keine baulichen Massnahmen erforderlich und auch nicht geplant.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Nicht eintreten.</p>
137850	[REDACTED]	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Negative Beurteilung des Unterhaltssperimeters/Verneinung der Nicht-Erschlossenheit der Liegenschaft [REDACTED] an der Chellenbachgasse durch [REDACTED]</p> <p>Begründung</p> <p>Der Name Chellenbachgasse ist eigentlich gar nicht angebracht, da dies keine Gasse ist, sondern seit dem Bau der Brücke über den Chellenbach eine veritable Zubringerstrasse mit 6 Meter Fahrbahnbreite der Brücke zusätzlich Gehsteige, Total 10 Meter. Nach dem Bau der Liegenschaft [REDACTED] im Jahre 1987 ist es wohl nicht angebracht von einer nicht erschlossenheit der angrenzenden Liegenschaft zu sprechen. Sowohl für den Durchgangsverkehr zu Liegenschaft [REDACTED] als auch für Komunal/Rettungsfahrzeuge etc. ist mehr als genügend Platz</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung. Die Erschliessung der Grundstücke Nr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] erfolgt über eine nicht klassierte Zufahrt. Die genannten Grundstücke gelten rechtlich zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich als</p> <p>nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Ihr Grundstück wird über das Grundstück Nr. [REDACTED] erschlossen, welches sich im Eigentum der Stadt Gossau befindet. Die betreffende Verkehrsfläche ist jedoch nicht öffentlich klassiert.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		vorhanden. ■■■■ lehnen eine Beteiligung des Kostenperimeters konsequent ab. Mit freundlichen Grüßen. R ■■■■ ■■■■	<p>Aufgrund der fehlenden rechtlich gesicherten Erschliessung kann ein Erweiterungs- oder Neubauvorhaben den entsprechenden Grundstücken nicht erfolgen. Eine Klassierung stellt in diesem Fall sicher, dass künftige bauliche Entwicklungen erst möglich werden. Die Klassierung führt also zu einem Mehrwert für die Grundstücke. Aufgrund des grosszügigen Ausbaustandards sind keine baulichen Massnahmen erforderlich und auch nicht geplant.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten.</p>
136758	■■■■ 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Grundstück ■■■■ Der Unterhaltspereimeter der heutigen privatrechtlichen Regelung via Dienstbarkeiten für die Privatstrassen Chressbrunnen ist vollumfänglich zu berücksichtigen und einzuhalten. Insbesondere der neu aufgesetzte Unterhaltspereimeter, mit Mitbeteiligung der Grundstücke ■■■■ und ■■■■ am Unterhalt bis zum SBB Viadukt (Espelzelgstrasse), widerspricht dieser privatrechtlichen Abmachung und ist fallenzulassen.</p> <p>Begründung Die Unterhaltsregelungen und Fahrwegrechte sind auf allen betroffenen Strassenabschnitten schon klar definiert und rechtlich einwandfrei und lückenlos gesichert. Die zonenkonforme Erschliessung im rechtlichen Sinne ist damit vollumfänglich gegeben. Der Unterhaltspereimeter, so wie von der Stadt Gossau vorgeschlagen, ist unfair. Die zwei Grundstücke ■■■■ und ■■■■ nutzen nur den kurzen südlichen Arm der Chressbrunnenstrasse. Der Unterhalt dieses Strassenstücks ist durch die involvierten Parteien privatrechtlich geregelt und einwandfrei. Die Zugänglichkeit für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes ist jederzeit gegeben (siehe „Stichwort Erschliessung“ bei der Stellungnahme Strassenplanänderung). Die Beteiligung am Unterhalt der ganzen</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten. Entsprechend wird auch auf den öffentlich-rechtlichen Perimeter verzichtet. Die privatrechtliche Regelung behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Chressbrunnenstrasse bis SBB Viadukt ist [REDACTED] unverhältnismässig und nicht zumutbar.</p> <p>Auf der andern Seite macht es den Anschein, dass durch den neu vorgeschlagenen Perimeter einige Grundeigentümer massiv begünstigt werden im Vergleich zu den aktuellen Regelungen (z.b.Glattstrom Buchholz AG, Gemeinde Flawil und Gossau). Durch das zwingende Schneepflügen um den Zugang zum Wasserkraftwerk jederzeit zu gewährleisten, wird die Kiesstrasse arg in Mitleidenschaft gezogen wird. Bis anhin hat das die [REDACTED] mit ihren Leistungen zufriedenstellend abgegolten.</p> <p>Auf persönliche Anfrage beim Tiefbauamt und freundlichem Empfang, konnte niemand voraussagen, welche Art von Zugangserlaubnis die Stadt auf die enteignete Strasse zu legen gedenkt, noch welche Häufigkeit und Art von Unterhalt sie von den Anstössern einfordern wird. Zu den neu entstehenden Kosten für alle Involvierten konnte der [REDACTED] leider keine Angaben machen. Und dazu sollen wir ja sagen? Einem solchen Vorschlag würden doch auch Sie, geschätzter Stadtrat, nie und nimmer zustimmen. Sollte die Stadt dennoch einseitig und gegen unseren Willen die Privatbrücke und Privatstrasse enteignen, muss sie auch die ganzen Unterhaltskosten tragen.</p> <p>Es ist zu bedenken, dass die bestehenden Regelungen über Jahrzehnte gewachsen, auf die hiesigen Bedürfnisse abgestimmt und breit akzeptiert sind. Es braucht keine neue Regelung. Das hätte das Tiefbauamt erkennen können, hätte es ein Vorgespräch mit den Besitzern einberufen oder schlicht einen Blick ins Grundbuch geworfen.</p> <p>Mit dem Erzwingen einer Enteignung und dem Abwälzen sämtlicher noch unvorhersehbarer Kosten auf die Anlieger, würde die Stadt Gossau über ihren Auftrag hinausschiessen, alle vor den Kopf stossen und unnötigen Rechtsstreit provozieren. Das kann nicht im Sinne einer bürgernahen Regierung sein. Gerne erwarte ich eine Antwort auf meine Fragen, sollten sie noch relevant sein.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Mit freundlichem Gruss [REDACTED]	
137869	[REDACTED] 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Grundstücknummer: [REDACTED] Strassenperimeter: [REDACTED] Burgstrasse G3</p> <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen, und danken an dieser Stelle bereits für die ausführliche Beantwortung unserer Fragen.</p> <p>Fragen zur Verlängerung der Burgstrasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Warum soll die private Zufahrt zum Grundstück Nr. [REDACTED] offiziell zur Burgstrasse gehören soll, wo doch die Zufahrt mit dem Wegrecht über das Grundstück Nr. [REDACTED] eindeutig geregelt ist? Weshalb soll genau dieses Grundstück an die Burgstrasse angeschlossen werden, während andere Grundstücke im Quartier nicht an die jeweiligen Strassen angrenzen und gemäss aktuellem Plan dies auch nicht geplant ist? - Im Falle einer Verlängerung der Burgstrasse: Würde das Teilstück dann der Stadt Gossau gehören (sprich würden die bisherigen Besitzer enteignet werden) oder würde das Teilstück im Privatbesitz bleiben? Mit welchen Konsequenzen hätten die (ehemaligen) Besitzer, die Anstösser sowie die Eigentümer der Grundstücke an der Burgstrasse in jenen Fällen zu rechnen? (Einschränkungen im Baureglement? Kostenfolge: Wer müsste im Falle von Unterhaltsarbeiten (Strassenerneuerung,...) für jene Verlängerung der Burgstrasse aufkommen?) <p>Fragen zum Perimeterumgrenzungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am 11. März 2025 wurde der Brief «Gemeindestrassenplan; Mitwirkungsverfahren» verschickt. Als Beilagen sind die Briefe «Perimeterumgrenzungsplan», «Unterhaltspereimeter Burgstrasse; Kriterien» und «Entwurf Unterhaltspereimeter» aufgeführt. Alle diese 	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten rechtlich zum Zeitpunkt der Mitwirkung nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Die Erschliessung des Grundstücks Nr. [REDACTED] erfolgt über eine nicht klassierte Zufahrt. Bei einer künftigen baulichen Entwicklung ist daher die hinreichende Erschliessung neu zu prüfen. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Bei einem Verzicht auf die Klassierung ist auch auf den Erlass eines Perimeters zu verzichten.</p> <p>Die entsprechenden Unterlagen wurden allen betroffenen mit der Eröffnung des Mitwirkungsverfahrens versendet. Die Erarbeitung der Unterlagen über die ganze Stadt Gossau hat mehrere Jahre gedauert, weshalb die entsprechenden Erstellungsdaten nicht mit dem Versanddatum korrespondieren.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung und Perimeter</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Dokumente tragen das Datum vom 3. Juli 2023. Warum haben wir diese Dokumente erst fast zwei Jahre nach Erstellung erhalten?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Dokument «Perimeterumgrenzungsplan» trägt das Datum 3. Juli 2023. Warum sind unter GS-Nr. [REDACTED] div. Eigentümer im Unterhaltssperimeter «333 Burgstrasse G3» aufgeführt, obwohl einige davon erst seit Januar 2024 Eigentümer sind? Im April 2024 wurde das Grundstück Nr. [REDACTED] aufgeteilt. Warum wurden die neuen Eigentümer nicht über die geplante Erweiterung der Burgstrasse per Brief informiert und warum sind sie auf dem Unterhaltssperimeterplan nicht aufgeführt (wo doch die neuen Eigentümer von Grundstück Nr. [REDACTED] aufgeführt sind)? - Auf dem Dokument «[REDACTED] Burgstrasse G3; Unterhaltssperimeter» steht, dass der «Beitrag der Stadt an Bau und Unterhalt» 0% betragen soll. Gedenkt die Stadt, künftig die Kosten für Bau und Unterhalt der Strasse nicht mehr zu tragen? <ul style="list-style-type: none"> o Falls nein: Warum wurde der Brief verschickt und bekommen die Anwohner eine Art Garantie, dass nicht plötzlich Kosten auf die Eigentümer abgewälzt werden? o Falls ja: Aus welchem Grund? Welche Kosten fallen für die Eigentümer der entsprechenden Grundstücke an? Auf welcher Grundlage werden die Kosten berechnet? Mit welchen Kosten muss jährlich gerechnet werden? Wird dies künftig für alle Strassen der Gemeindeklasse 3 so gehandhabt? (Falls nein: Warum gerade die Burgstrasse? Falls ja: Warum wurden Eigentümer an anderen Strassen nicht auch darüber informiert?) <p>Begründung Danke für die Beantwortung der Fragen.</p>	
137674	[REDACTED] 9200 Gossau SG	<p>Antrag / Bemerkung Mitwirkungsnummer 180472 [REDACTED] Chellenbachgasse</p>	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Grundstück [REDACTED] Keine Notwendigkeit baulicher Massnahmen!</p> <p>Begründung Die Zufahrt zu unserem Grundstück [REDACTED] war in den letzten 25 Jahren, [REDACTED] nie ein Problem! Die Brücke von der St.Gallerstrasse zur Chellenbachgasse misst inkl. Gehsteig 10 Meter , 6 Meter Fahrweg, also genug breit für Feuerwehr, Müllabfuhr usw. Auf der Parzelle [REDACTED] besteht genügend Platz zum wenden. Bei der Renovation [REDACTED] Hauses fuhren sogar Lastwagen mit Bauschuttmulden bis zu unserem Haus! Da auf den Parzellen [REDACTED] und [REDACTED] ein altes Doppelfamilienhaus steht, werden sich sowieso bauliche Veränderungen ergeben. Die Zukunft unserer Parzelle ist auch noch ungewiss! Deshalb sehen wir keine Notwendigkeit baulicher Massnahmen, wir lehnen den Entscheid einer baulichen Veränderung ab!</p>	<p>Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung. [REDACTED] Grundstück wird über das Grundstück Nr. [REDACTED] erschlossen, welches sich im Eigentum der Stadt Gossau befindet. Die betreffende Verkehrsfläche ist jedoch nicht öffentlich klassiert.</p> <p>Aufgrund der fehlenden rechtlich gesicherten Erschliessung kann ein Erweiterungs- oder Neubauvorhaben den entsprechenden Grundstücken nicht erfolgen. Eine Klassierung stellt in diesem Fall sicher, dass künftige bauliche Entwicklungen erst möglich werden. Die Klassierung führt also zu einem Mehrwert für die Grundstücke.</p> <p>Aufgrund des grosszügigen Ausbaustandards sind keine baulichen Massnahmen erforderlich und auch nicht geplant.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten.</p>
138228	[REDACTED] 9200 Gossau	<p>Antrag / Bemerkung Strassenperimeter [REDACTED] Fennhaldenweg Grundstück [REDACTED]</p> <p>[REDACTED] diesen Weg nicht so einfach hehr.</p> <p>Begründung [REDACTED] wie eine Enteignung.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Der Fennhaldenweg ist als eigenes Grundstück ausparzelliert (Grundstück Nr. [REDACTED]) und befindet sich im Eigentum der Stadt Gossau.</p> <p>Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
137650	[REDACTED] 9212 Arnegg	<p>Antrag / Bemerkung Grundstücke [REDACTED] Ruppenstrasse [REDACTED]</p>	<p>Haltung des Stadtrates Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung Mehr Infos zu den ÖREB-Auswirkungen und zum Mitwirkungsverfahren: Was bedeutet dies für die Grundeigentümer?</p>	<p>Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten rechtlich zum Zeitpunkt der Mitwirkung nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Die Grundstücke [REDACTED] grenzen alle an den Ruppenweg und können somit als hinreichend erschlossen eingestuft werden. Die tatsächliche Erschliessung erfolgt jedoch über die nicht klassierte Zufahrt. Ein Verzicht auf eine Klassierung führt dazu, dass bei einer massgeblichen Veränderung auf den betreffenden Grundstücken die tatsächliche bauliche Erschliessung ab der klassierten Strasse zu erfolgen hat oder allenfalls die angedachte Klassierung mittels Teilstrassenplan nachzuholen ist. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf die Klassierung</p>

Rückmeldungen per Post und Email

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Einschreiben vom 17. März 2025 Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Vielen Dank für die Einladung zu einer Stellungnahme in obiger Angelegenheit. Gegen die Revision des Gemeindestrassenplans haben wir nichts einzuwenden. Zu einer automatischen Übernahme des alten Unterhaltperimeters sind wir nicht mehr einverstanden.</p> <p>[REDACTED] Auf der Parzelle [REDACTED] standen noch gar keine Gebäude. Ausserdem hat die Nutzung stark geändert seit den Anfangszeiten. Die Wege werden heute ganz anders genutzt. Die Parzelle [REDACTED] verursacht heute längst nicht</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dazumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>mehr 50 % des Verkehrs. Aus dem Perimeter geht hervor, dass wir 50 % der Kosten zu tragen hätten. [REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Wir schlagen ganz einfach vor, den Perimeter analog den Flächen aufzuteilen. Das braucht keine Verkehrszählungen und komplizierte Berechnungen. Wir bitten sie, diesen Vorschlag aufzunehmen im Sinne einer einfachen und fairen Beilegung der Sache.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	<p>festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>
<p>[REDACTED]</p> <p>9200 Gossau</p>	<p>Schreiben vom 20. März 2025</p> <p>Sehr geehrter Herr [REDACTED]</p> <p>Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 11. März 2025.</p> <p>Ich bin nicht einverstanden, dass ich mit [REDACTED] Liegenschaft [REDACTED] an die Verlängerung der Landsgemeinestrasse bezahlen soll, da wir diese Strasse nie benutzen werden und somit überhaupt keinen Sondernutzen von dieser Sackgasse haben. Bei einem Unterhaltspereimeter muss jeder Eigentümer des betreffenden Perimeters einen Sondervorteil haben. Was hier eindeutig nicht vorliegt.</p> <p>Deshalb lehne ich den vorliegenden Unterhaltspereimeter Landsgemeinestrasse, Mühlewiesstrasse ab.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Schreiben vom 26. März 2025 Gemeindestrassenplan: Mitwirkungsverfahren ██████████; Unterhaltsperimeter</p> <p>Sehr geehrter Herr ██████████</p> <p>Ich bin mit dem Verteiler beim Unterhaltsperimeter nicht einverstanden. Grundstück Nr. ██████ (██████████) ist nicht über den Grundweg erschlossen. Wir haben das Fahrrecht über die Parzelle Nr. ██████ / ██████ vom Wald her. (Richtung ██████).</p> <p>Für die Parzelle Nr. ██████ (Wald/Gewässer) benötigen wir weiterhin das Fahrrecht über den Grundweg. Da der Weg für Pferde gesperrt ist, müssen wir dann mit dem P██████████ ██████████ schauen, dass wir durchfahren können.</p> <p>Wir bitten Sie, den Unterhaltsperimeterverteiler entsprechend zu ändern.</p> <p>Besten Dank und freundliche Grüsse.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten. Entsprechend wird auch auf den öffentlich-rechtlichen Perimeter verzichtet. Die privatrechtliche Regelung behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter.</p>
	<p>██████████ 9200 Gossau</p> <p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Schreiben vom 28. März 2025 Gerne nehmen wir am Mitwirkungsverfahren zum Gemeindestrassenplan teil. Wir stellen fest, dass die Zufahrt zu den Grundstücken/Gebäude nicht öffentlich klassiert und nun auch nicht öffentlich klassiert werden soll. Allerdings gehen wir davon aus, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt. Heute ist die strassenmässige Erschliessung und die Beziehung zwischen den ██████ Grundstücken ██████████ mittels Dienstbarkeit geregelt, was nach neuem Recht offenbar nicht mehr genügt. Andererseits haben wir festgestellt, dass z.B. die gleichgelagerten Aussenhöfe ██████████ und ██████████ mit öffentlichen Strassen erschlossen sind. Dasselbe muss auch für die Liegenschaft ██████████ gelten.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Besten Dank für die Erläuterungen. Die Klassierung der beschriebenen Zufahrt ist offensichtlich untergegangen, was wir gerne prüfen und entsprechend ergänzen werden.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Ergänzung Gemeindestrassenplan mit Klassierung Zufahrt Schönhalde</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Die zusätzlich klassierte Zufahrt muss ab der Hochschorenstrasse und zwischen [REDACTED] und [REDACTED] bis zum Wohnhaus [REDACTED] führen, nicht bloss zu Remise und Scheune. Dies dient der Klarheit und allf. künftige Auslegungsschwierigkeiten können so vermieden werden. Bei der seinerzeitigen Regelung mittels Dienstbarkeit hatten wir auch bewusst darauf geachtet.</p> <p>Wir bitte Sie um wohlwollende Prüfung und danken für die Bemühungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen</p>	
	<p>[REDACTED] [REDACTED]</p>	<p>Schreiben vom 31. März 2025 Gemeindestrassenplan; [REDACTED] Landsgemeindestrasse / [REDACTED] Mühlewiesstrasse</p> <p>Sehr geehrter Herr [REDACTED]</p> <p>Mit Brief vom 11. März 2025 geben Sie den Grundeigentümern an der Landsgemeinde- sowie Mühlewiesstrasse Gelegenheit zum neuen öffentlich-rechtlichen Strassenperimeter Stellung zu nehmen (Mitwirkungsverfahren) — Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.</p> <p>a) Gemäss Perimeterumgrenzungsplan handelt es sich bei diesen beiden Strassen um Gemeindestrassen 3. Klasse, mit Unterhaltsperimeter. Diese Strasse steht dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen, d.h. es besteht keine Verkehrseinschränkung (einzig eine Sackgasse-Tafel).</p> <p>b) Seit mindestens dem Jahre 1989 (also seit mindestens 35 Jahren war (erfreulicherweise) nie die Rede von einer Unterhalts bzw.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dazumal erarbeitet werden müssen. Fragen zum Thema Signalisation und Verkehrseinschränkungen sind nicht Bestandteil der Revision des Gesamtstrassenplans und sind mit separatem Antrag ans Tiefbauamt Gossau zu richten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Perimeterbeteiligung.</p> <p>c) Wir stellen fest, dass die Bot-Künzlestrasse als Gemeindestrasse 2. Klasse klassiert ist. — Diese Strasse ist mit einem Fahrverbot mit Zubringerdienst signalisiert! Gemäss Art. 8 Abs. 2 kant. Strassengesetz (sGS 732.1) stehen Gemeindestrassen 2. Klasse dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr hingegen offen.</p> <p>d) Für uns ist es nicht klar, weshalb [REDACTED] n Strassen als 3. Klass-Strassen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen und zudem eine Unterhaltspflicht der Anstösser bestehen soll, wenn andererseits die Bot-Künzlestrasse als Gemeindestrasse 2. Klasse mit einem Fahrverbot belegt ist und hier zudem keine Unterhaltspflicht der Anstösser besteht. Es besteht ein klarer Widerspruch zwischen der Strassenklassierung und der Signalisation zur Bot-Künzlestrasse.</p> <p>Schlussfolgerung</p> <p>Wir beantragen dem Stadtrat</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Landsgemeinde- und die Mühlewisstrasse von der Unterhaltspflicht (Perimeterpflicht) zu befreien.2. Allenfalls die unterzeichneten Grundeigentümer zu einer Aussprache einzuladen. <p>Danke für die Möglichkeit zur Teilnahme am Mitwirkungsverfahren und für Ihr Verständnis für unsere Eingabe.</p> <p>Freundliche Grüssen</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Einschreiben vom 1. April 2025 Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 11. März 2025 betreffend Mitwirkungsverfahren beim Gemeindestrassenplan. Namens und im Auftrag meines Klienten gebe ich gerne folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Umklassierung des Roserwaldwegs in eine Gemeindestrasse 3. Klasse sei gemäss «Unterhaltssperimeter Roserwaldweg; Kriterien» vorgesehen, da Grundstücke gemäss Gerichtspraxis nur als erschlossen gelte, wenn sie an öffentlich klassierte Strassen anstossen.</p> <p>Mein Klient kann dies nicht nachvollziehen. Die dem Unterzeichneten Ihrerseits freundlicherweise mitgeteilten Urteile des Verwaltungsgerichts beziehen sich beide auf Grundstücke in der Bauzone. Dort gibt die Gerichtspraxis Sinn, wonach Grundstücke über öffentlich gewidmete Strassen und Wege erschlossen sein müssen. Diese Rechtsprechung kann aber nicht auf Waldgrundstücke übertragen werden. Der Grund ist, dass die Ansprüche an deren Erschliessung nicht mit Baugrundstücken verglichen werden kann.</p> <p>Es kommt hinzu, dass bei Waldgrundstücken ohnehin spezielle Regelungen zur Anwendung kommen: So gilt in der Schweiz das freie Betretungsrecht des Waldes (Art. 699 ZGB). Insofern kann festgehalten werden, dass das die Waldparzelle Nr. über die anderen Waldparzellen hinweg erreicht werden darf und daher als erschlossen gilt. Gemäss Art. 112bis EG-ZGB darf ein nachbarliches Grundstück darüber hinaus betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme für Erstellung, Änderung oder Unterhalt von Bauten, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen erforderlich ist. Die nachbarlichen</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Grundstücke dürfen daher auch ganz konkret für die Bewirtschaftung des Waldes betreten und benutzt werden.</p> <p>Überdies gibt der Unterzeichnete der Vollständigkeit halber zu bedenken, dass mit der Umklassierung der Strasse das Grundstück Nr. 1790 von vornherein nicht erschlossen werden könnte, da es nicht (unmittelbar) daran anschliesst, wie der nachfolgende Auszug aus dem Geoportal augenscheinlich aufzeigt.</p> <p>Überdies lastet auf [REDACTED] die öffentlich-rechtliche Grundlast, welche eine Beteiligung am Unterhalt der [REDACTED]</p> <p>Würde man das Grundstück nun mit einer weiteren Strasse durch Unterhaltsbeiträge belasten, käme dies einer nicht zu rechtfertigenden Doppelbelastung gleich.</p> <p>Aufgrund dessen ist es aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht nötig bzw. gar nicht möglich, durch die Umklassierung der Roserwaldwegs [REDACTED] zu erschliessen. Auf die Umklassierung der Strasse ist daher zu verzichten, eventualiter ist das [REDACTED] aus dem vorgesehenen Perimeter auszuscheiden.</p> <p>Ich danke für die Kenntnisnahme.</p>	
	<p>[REDACTED]</p>	<p>Einschreiben vom 2. April 2025 Referenz: Ihr Schreiben vom 11. März 2025 Betrifft: [REDACTED] Gemeindestrassenplan, öff-rechtl. Strassenperimeter, Mitwirkungsverfahren</p> <p>Sehr geehrter Herr [REDACTED]</p> <p>Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens erhalten Sie meine Stellungnahme mit Antrag und Begründung zur Änderung der Berechnung des Strassenunterhaltsperimeters.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dann zumal erarbeitet werden müssen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>1. Ausgangslage</p> <p>In der rubrizierten Angelegenheit informieren Sie mich als [REDACTED] in Gossau über die Revision des Gemeindestrassenplans betreffend die Landsgemeinde- sowie die Mühlewiesstrasse. Daraus abgeleitet soll auch der Strassenunterhaltssperimeter angepasst werden.</p> <p>Der überarbeitete Gemeindestrassenplan und die geänderten Strassenunterhaltssperimeter sollen in einem zweistufigen Verfahren erlassen werden. Im ersten Schritt wird ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt und im zweiten Schritt erfolgt ein öffentliches Auflageverfahren, woraus dann die Rechtsverbindlichkeit hervorgeht.</p> <p>Die Berechnungen für den Strassenunterhaltssperimeter betreffend [REDACTED] möchte ich bereits im Mitwirkungsverfahren zur Korrektur anmelden. Dies erspart allen Beteiligten zusätzliche Aufwendungen im öffentlichen Auflageverfahren.</p> <p>2. Mitwirkung und Eingabefrist</p> <p>Die Stellungnahmen im Mitwirkungsverfahren können gemäss Ihrem Schreiben über eine Plattform online eingereicht werden. Sie müssen aber nicht, sondern können auch schriftlich eingereicht werden. Mit einer schriftlichen Stellungnahme, die eingeschrieben zugestellt ist, kann sichergestellt werden, dass die Eingabe rechtsgenügend und zeitgerecht erfolgt ist. Auch wenn das Mitwirkungsverfahren im Vergleich zur öffentlichen Auflage kein formeller Rechtsakt im Sinne der Berücksichtigung der Anliegen der Betroffenen ist, so sind der Sachverhalt und der Antrag zur Änderung des Strassenunterhaltssperimeters eindeutig definiert, und in einem frühen Stadium zur Beurteilung resp. Berücksichtigung für die weitere Planung relevant.</p>	<p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>3. Sachverhalt</p> <p>Das [REDACTED] ist ausschliesslich über die Herisauerstrasse erschlossen. Es gibt weder einen Zugang noch eine Zufahrt über die Mühlewiesstrasse, und überhaupt keine über die Landsgemeindestrasse, die zwei Bautiefen vom [REDACTED] entfernt liegt.</p> <p>Der Zugang und die Zufahrt zum [REDACTED] ergibt sich auch aus dem Grundbuch. Dafür sind zudem entsprechende Servitute mit dem angrenzenden [REDACTED] errichtet worden. Der Hauseingang und die Garage liegen demzufolge [REDACTED]. An die Mühlewiesstrasse grenzt lediglich die permanent verschlossene Einfriedung [REDACTED].</p> <p>Bereits in der heute massgebenden Regelung des Strassenunterhaltsperimeters von 1969 ist für d [REDACTED] keine andere Zufahrtsmöglichkeit enthalten. Deshalb wurde der AE-Wert schon damals auf 0,1 resp. 10% festgelegt.</p> <p>4. Antrag</p> <p>Der AE-Wert für die Berechnung des Strassenperimeters ist von 0,50 auf 0,10 zu reduzieren.</p> <p>Dies ergibt sich auch aus den vorgegebenen Kriterien des Stadtrates vom 3. Juli 2023 zur Berechnung des Unterhaltsperimeters. Dort ist vermerkt, dass der AE-Wert 0,1 beträgt, wenn die Strasse (hier betreffend die Mühlewiesstrasse) kaum genutzt wird, weil die Haupteinschliessung durch eine andere Strasse ([REDACTED]) erfolgt.</p> <p>Abschliessend danke ich Ihnen für die Mitteilung und stehe für Auskünfte gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Schreiben vom 2. April 2025 Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Gemeindestraßenplan möchten wir auf einen fehlerhaften Eintrag im Perimeterumgrenzungsplan hinweisen.</p> <p>Dem Grundstück ██████████ wurde fälschlicherweise ein Miteigentum am Grundstück ██████████ zugewiesen. Dies entspricht nicht der tatsächlichen Eigentumsituation.</p> <p>Grundstück ██████████ wurde am 31.05.2010 (Eigentumsübertragung Grundbuchamt Gossau) an Herrn ██████████, den Eigentümer des Grundstücks ██████████ verkauft. ██████████ ist seither alleiniger Inhaber von Grundstück ██████████ und somit vollumfänglich unterhaltspflichtig für die darauf entfallenden Lasten.</p> <p>Folglich besteht für das Grundstück ██████████ keinerlei Unterhaltspflicht an der Oberdorfasse oder an der betreffenden Gemeindestraße 3. Klasse. Wir bitten um eine entsprechende Korrektur im Plan, sodass die fehlerhafte Zuteilung aufgehoben und die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse korrekt dargestellt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Haltung des Stadtrates Wir bedanken uns für den Hinweis. Die Strassenparzelle ██████████ dient ausschliesslich der Erschliessung der Parzelle ██████████ und befindet sich im selben Eigentum. Der Fehler wird korrigiert. Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>
	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Schreiben vom 2. April 2025 Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Gemeindestraßenplan möchten wir auf einen fehlerhaften Eintrag im Perimeterumgrenzungsplan hinweisen.</p> <p>Dem Grundstück ██████████ wurde fälschlicherweise ein Miteigentum am Grundstück ██████████ zugewiesen. Dies entspricht nicht der tatsächlichen Eigentumsituation.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Wir bedanken uns für den Hinweis. Die Strassenparzelle ██████████ dient ausschliesslich der Erschliessung der Parzelle ██████████ und befindet sich im selben Eigentum. Der Fehler wird korrigiert. Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Grundstück [REDACTED] wurde am 31.05.2010 (Eigentumsübertragung Grundbuchamt Gossau) an [REDACTED], [REDACTED] des Grundstücks [REDACTED] verkauft. [REDACTED] ist seither alleiniger Inhaber von G [REDACTED] und somit vollumfänglich unterhaltspflichtig für die darauf entfallenden Lasten.</p> <p>Folglich besteht für das Grundstück [REDACTED] keinerlei Unterhaltspflicht an der Oberdorfasse oder an der betreffenden Gemeindestraße 3. Klasse. Wir bitten um eine entsprechende Korrektur im Plan, sodass die fehlerhafte Zuteilung aufgehoben und die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse korrekt dargestellt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>
	<p>[REDACTED]</p>	<p>Schreiben vom 2. April 2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Gemeindestraßenplan möchten wir auf einen fehlerhaften Eintrag im Perimeterumgrenzungsplan hinweisen.</p> <p>Dem Grundstück [REDACTED] wurde fälschlicherweise ein Miteigentum am Grundstück [REDACTED] zugewiesen. Dies entspricht nicht der tatsächlichen Eigentumsituation.</p> <p>Grundstück [REDACTED] wurde am 31.05.2010 (Eigentumsübertragung Grundbuchamt Gossau) an [REDACTED] den Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] verkauft. [REDACTED] ist seither [REDACTED] Inhaber von Grundstück [REDACTED] und somit vollumfänglich unterhaltspflichtig für die darauf entfallenden Lasten.</p> <p>Folglich besteht für das Grundstück [REDACTED] keinerlei Unterhaltspflicht an der Oberdorfasse oder an der betreffenden Gemeindestraße 3. Klasse. Wir bitten um eine entsprechende</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Wir bedanken uns für den Hinweis. Die Strassenparzelle [REDACTED] dient ausschliesslich der Erschliessung der Parzelle [REDACTED] und befindet sich im selben Eigentum. Der Fehler wird korrigiert. Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Korrektur im Plan, sodass die fehlerhafte Zuteilung aufgehoben und die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse korrekt dargestellt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Schreiben vom 31. März 2025 Fischergüettistrasse, Grundstück-Nr. ██████████</p> <p>Sehr geehrter Herr ██████████</p> <p>Gerne nehme ich Bezug auf die, von Ihnen an uns, am 11.März 2025 zugestellten Unterlagen und unsere Besprechung am 19.März 2025 im Tiefbauamt Gossau.</p> <p>Wie ich anlässlich dieser Besprechung erklärt habe, ████████ nicht bereit, dem Perimeterumgrenzungsplan anzugehören und ████████ am Unterhaltspemeter der Fischergüetlistrasse zu beteiligen. Und zwar aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unser Grundstück wird ausschliesslich über die Bedastrasse begangen und beliefert. - Die Fischergüetlistrasse wird von uns, oder von unserem Grundstück aus zu 0% genutzt. - Es ist zwar ein Durchgang mit Gartentor im Zaun zur Fischergüetlistrasse vorhanden. Dieser wird aber ausschliesslich von Anwohnern der Fischergüetlistrasse, als Durchgang ██████████ Grundstück zur Bedastrasse genutzt. <p>Ich bitte sie deshalb, von den aufgeführten Begründungen Kenntnis zu nehmen und unser ██████████ aus dem Perimeterumgrenzungsplan Nr. ██████████ zu entlassen. Darf ich sie zudem bitten, mir ihre Kenntnisnahme dieses Schreibens zu bestätigen.</p> <p>Besten Dank und freundliche Grüsse</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dazuzumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	9200 Gossau	<p>Schreiben am 7. April 2025 persönlich abgegeben</p> <p>Betrifft: Marstalweg</p> <p>Guten Tag</p> <p>Der Marstalweg ist eine Weiterführung der Marstalstrasse. Im Perimeter-Verteiler der Fennkorporation sind die Parzellen [REDACTED] schon aufgeführt. Das ganze Gebiet vom Perimeterumgrenzungsplan [REDACTED] Marstalweg ist Bestandteil des Perimeterumgrenzungsplans der Fennkorporation (einzusehen in den Akten der Fennkorporation). Seit der Gründung mit der Korporationsversammlung am 1.12.1980 bezahlen diese Grundstücke bei jedem Perimeterinzug Geld in die Kasse der Korporation Fenn. Somit erübrigt sich ein neuer Perimeter.</p> <p>Bei den Parzellen [REDACTED] und [REDACTED] handelt es sich um bewohnte Liegenschaften. Es würde Sinn machen, wenn die Marstalstrasse bis zu diesen Parzellengrenzen als Marstalstrasse (und nicht als Marstalweg) verlängert wird.</p> <p>Laut dem Entwurf des Unterhaltsperimeter vom Marstalweg steht «Beitrag der Stadt an Bau und Unterhalt 0%». Seit 1.1.2020 bezahlt aber die Stadt Gossau den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Gemeindestrasse 3. Klasse!!!</p> <p>Da die Parzelle [REDACTED] nur ein Grundstück mit Reservoir und Pumpstation ist, braucht diese Parzelle meiner Meinung nach keine direkte Erschliessung durch eine Gemeindestrasse 3. Klasse. Die jetzige Situation ist durch den Grunddienstbarkeitsvertrag SP 1/76 geregelt und funktioniert.</p> <p>Interessanterweise sind auf dem Online-Plan der Projektinformation verschiedene landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege zu landwirtschaftlichen Flächen (Wiesen) aufgeführt, die zu Gemeindestrassen 3. Klasse umgewandelt werden sollen. Da kann ich nur «Kopfschütteln»!?!</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Es ist richtig, dass die Stadt Gossau seit 1.1.2020 den Unterhalt an Gemeindestrassen 3. Klasse finanziert. Dies ist allerdings eine generelle Übersteuerung der Perimeter ausschliesslich für den Unterhalt. Bei einem Bau oder einer Erweiterung ist ein entsprechender Perimeter zu erlassen und dabei wäre der Anteil der Stadt 0%.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>■■■■■ ■■■■■ ■■■■■</p>	<p>Einschreiben vom 7. April 2025 ■■■■■: Mitwirkungsstellungnahme zum Gemeindestrassenplan</p> <p>Sehr geehrter Damen und Herren</p> <p>■■■■■ der Grundstücke Nr. ■■■■■ sowie Nr. ■■■■■, reiche ich Ihnen innert der bis 10. April 2025 laufenden Frist zu den vorgesehenen Änderungen im Gemeindestrassenplan die nachfolgende Mitwirkungsstellungnahme ein:</p> <p>I. Chellenweiherweg</p> <p>1. Vom Strassengrundstück Nr. ■■■■■ ist aktuell die nachfolgend dargestellte Fläche als Gemeindestrasse 3. Klasse eingeteilt:</p>  <p>2. Gemäss geändertem Gemeindestrassenplan ist vorgesehen, die in Grundstück Nr. ■■■■■ hineinragende Fläche, soweit sie als Wendepfad ausgebaut ist, ebenfalls als Gemeinde 3. Klassen einzuteilen. Dagegen ist angesichts der gemäss neueren Rechtsprechung geltenden Anforderungen grundsätzlich nichts</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Korrektweise ist die in Ihrem Beitrag erwähnte Fläche als Gemeindestrasse 3. Klasse zu klassieren. Wir nehmen diesen Beitrag gerne auf und passen den Gemeindestrassenplan entsprechend an.</p> <p>Beitrag zum Perimeter:</p> <p>Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dann zumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>1. Anpassung Gemeindestrassenplan: Klassierung östliche, lila eingefärbte Fläche als Gemeindestrasse 3. Klasse.</p> <p>2. Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

einzuwenden.

- Die östliche, im nachstehenden Planausschnitt lila eingefärbte Fläche, welche von Anfang an Bestandteil von Grundstück Nr. [REDACTED] bildete, dient als Zufahrt sowohl zu der sich über die Grundstücke Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] erstreckenden unterirdischen Autoeinstellhalle wie auch zu der sich über die Grundstücke Nrn. [REDACTED] sowie [REDACTED] erstreckenden weiteren Autoeinstellhalle. Über diese Fläche werden daher insgesamt [REDACTED] Grundstücke sowie die darauf erstellten zahlreichen Wohneinheiten erschlossen. Auch diese Fläche ist daher konsequenterweise als Gemeindestrasse 3. Klasse einzuteilen. [REDACTED] stellt in diesem Sinne Antrag.



- Die Unterhaltungspflicht ist seit 15. August 1994 in Anwendung von Art. 55 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1, StrG) als öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch auf den erschlossenen Grundstücken als Grundlast angemerkt. Von weitergehenden Unterhaltsregelungen ist daher zu Recht abgesehen worden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>II. Klassierung und Unterhaltsperimeter Nr. [REDACTED] Tannenstrasse</p> <p>5. [REDACTED] nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass mit der vorgesehenen Klassierung des Gewässerübergangs über den Andwilerbach ihrem bereits am 26. April 2021 gestellten Antrag nunmehr Rechnung getragen wird.</p> <p>6. Mit dem vorgesehenen Unterhaltsperimeter ist [REDACTED] hingegen nicht einverstanden. Er beruht auf unzutreffend wiedergegebenen Tatsachen und einer zu kleinen Perimeterumgrenzung, welche den durch die vorgesehene Neuklassierung sich ergebenden Nutzen zu wenig umfassend berücksichtigt.</p> <p>7. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die beiden Grundstücke Nrn. [REDACTED] sowie [REDACTED] liegen nicht, wie im Vorschlag Unterhaltsperimeter angegeben, in der Landwirtschafts-, sondern wie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke auch in der dreigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG 3. - In die Perimeterumgrenzung sowie den gestützt darauf vorgeschlagenen Unterhaltsperimeter werden einzig die Grundstücke Nr. [REDACTED] sowie Nr. [REDACTED] miteinbezogen. Das greift insofern zu kurz und trägt der Interessenlage darum nur ungenügend Rechnung, weil der bestehende Übergang nicht nur von den Nutzern dieser beiden Grundstücke, sondern zusätzlich auch von den [REDACTED] der Grundstücke [REDACTED] als Zu- und Wegfahrt in die gemeinsame Autoeinstellhalle sowie als Notzufahrt zu allen diesen Grundstücken benutzt wird. - Gemäss vorgeschlagenem Unterhaltsperimeter soll die künftige Unterhaltslast allein von [REDACTED] [REDACTED] getragen werden. Diese rein flächenproportional aufgeteilte Unterhaltslast ist nicht 	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

adäquat und lässt die Interessenlage bzw. den Nutzen jener weiteren Eigentümer ausser Acht, welche den Gewässerübergang ebenfalls als Zu- und Wegfahrt nutzen. Eine Aufteilung der Unterhaltslast nach Massgabe der bereits realisierten bzw. künftig noch realisierbaren (Grundstück Nr. [REDACTED]) Wohneinheiten gemäss dem beigefügten Vorschlag der [REDACTED] berücksichtigt die massgebende Interessenlage erheblich differenzierter und besser.

[REDACTED]

8. Zusammenfassend [REDACTED] daher folgenden Antrag:
- a) In die Perimeterumgrenzung sowie in den neuen Unterhaltspereimeter Nr. [REDACTED] Tannenstrasse seien nebst den [REDACTED] miteinzubeziehen.
 - b) Der Unterhaltspereimeter sei auf der Grundlage der auf den einzelnen Grundstücken realisierten bzw. realisierbaren Wohneinheiten gemäss dem Vorschlag der [REDACTED] [REDACTED] betreffen Unterhaltspereimeter Tannenstrasse vom 31.03.2025 neu festzusetzen.

Freundliche Grüsse

[REDACTED] + [REDACTED]
 9200 Gossau

Schreiben vom 8. April 2025
 Sehr geehrte Damen und Herren

Haltung des Stadtrates

Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Mit Schreiben vom 11. März 2025 orientieren Sie uns über die Einführung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB). Gemäss Ihrem Schreiben werden wir Unterhaltsperimeter pflichtig für «[REDACTED] Ringweg» sowie «[REDACTED] Ringweg A». Aus nachstehenden Gründen nehmen wir im Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 33b1s Strassengesetz wie folgt Stellung:</p> <p>[REDACTED] Grundstück Nr. [REDACTED], [REDACTED] erreichen wir mit einem Fahrzeug sowie zu Fuss über die Parzelle Nr. [REDACTED]. Es besteht ein offiziell eingetragenes Fahrwegrecht zulasten Grundstück N r. [REDACTED] vom 31.05.1996, Beleg 409. Obwohl ein eingetragenes Fusswegrecht und beschränktes Fahrwegrecht aus dem Jahre 1954 bestehen, werden [REDACTED] der Ringweg 554 sowie Ringweg A 767 nicht benutzt. [REDACTED] Zu- und Wegfahrten führen immer über das Grundstück Nr. 111. Aus diesem Grund [REDACTED] nicht bereit, an den Unterhalt von «554 Ringweg» sowie «767 Ringweg A» zu bezahlen. Die Unterhaltsregelung für das Fahrwegrecht an «767 Ringweg B» stellen wir nicht in Frage.</p> <p>Wir bitten Sie um Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen</p>	<p>Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>
	<p>[REDACTED] 9201 Gossau</p>	<p>Schreiben vom 9. April 2025 Gemeindestrassenplan — Mitwirkungsverfahren / Strassenunterhaltsperimeter</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Datum vom 11. März 25 haben wir eine Einladung für die Mitwirkung betreffend überarbeiteter Strassenpläne erhalten, wofür wir danken.</p> <p>Wir — [REDACTED] — ist mit dem Grundstück</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Diese Fragestellung bedarf einer bilateralen Abstimmung auch hinsichtlich der [REDACTED].</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Nicht eintreten und Kontaktaufnahme zwecks Lösungsfindung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Nr. ■■■ betroffen. Aus diesem Grund und weil es um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung geht, möchten wir uns auch vernehmen lassen.</p> <p>Wir verstehen, dass Grundstücke neu nur als erschlossen gelten, wenn sie an eine öffentlich klassierte Strasse oder an einen öffentlich klassierten Weg anstossen. Mit dem Zusatz, dass Erschliessungen ab Kantonsstrassen oder in Einmündungsbereichen nicht mehr gestattet sind, ist davon auszugehen, dass ■■■ Grundstück Nr. ■■■ bei einer eventuellen Bebauung keine Zufahrt in die Flawilerstrasse erhält.</p> <p>■■■ Ringweg A, neu Gemeindeweg 2. Klasse Somit bleibt der bereits jetzt bestehende Fussweg ab der Flawilerstrasse zur Parzelle Nr. ■■■ als Fussweg bestehen und wird neu mit der Nr. ■■■ als Ringweg A geführt. Dieser Weg ist auf dem Areal des Grundstücks Nr. ■■■ und im Grundbuch mit einer Grunddienstbarkeit «Geh- und Fahrwegrecht» von 2m Breite eingetragen. Es ist dem Eigentümer zugesagt, dass er dieses «Geh- und Fahrwegrecht» bei einer späteren Überbauung auf eigene Kosten verlegen kann. (Eingetragen 23. Juni 1954) Mit dem Eintrag vom 23. Juni 1954 ist dieser Weg nicht nur als Gehweg sondern auch als Fahrwegrecht aufgenommen. Der vorhandene, 2m breite Fahrweg ist jedoch nicht als Fahrweg für den Autoverkehr geführt, sondern für Velos, Handwagen usw. Mit dem Eintrag als Gemeindeweg 2. Klasse bleibt dieser Weg gemäss Information von ■■■ ■■■ ■■■ weiterhin als Fuss- und Fahrweg geführt.</p> <p>Antrag 1: Wir beantragen, dass das bestehende Recht auf Verlegung des 2m breiten Geh- und Fahrwegrechts im Falle einer Überbauung ebenfalls zu unseren Gunsten eingetragen wird, sowie explizit vermerkt wird, dass dieser nicht zu einer «Strasse» verbreitert</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>werden kann, so dass regelmässige Autozu- und Wegfahrten im grösseren Stil möglich sind.</p> <p>Parzelle [REDACTED]</p> <p>Ausserdem weisen wir auf den Kaufvertrag mit der Stadt Gossau hin, Nr. 0945 unterzeichnet am 29.11.2011. Im Zuge des Ausbaus der Ringstrasse und des Einlenkers Ringstrasse in die Flawilerstrasse mussten [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. In diesem Kaufvertrag ist das «Fuss- und Fahrwegrecht» ebenfalls auf Seite 2 als Last festgehalten.</p> <p>Ausserdem ist festgehalten, dass die Grenzen für eine spätere Bebauung diejenigen sind, welche vor der Bodenabtretung galten.</p> <p>Antrag 2:</p> <p>Mit der Klassierung in öffentliche Strassen und Wege ist festzuhalten, dass die Grenzen für eine spätere Bebauung des Grundstücks Nr. [REDACTED] weiterhin so gelten, wie sie vor der Bodenabtretung waren, also gemäss Plan des Kaufvertrages vom 29.11.2011.</p> <p>554 Ringweg 3. Klasse</p> <p>Die Erschliessung der Parzelle 107 erfolgt über den 554 Ringweg, welcher neu als Gemeindestrasse 3. Klasse gilt. Dieser Weg ist vollständig auf den Grundstücken 2 [REDACTED] [REDACTED].</p> <p>Die Aufteilung der Unterhaltskosten für 554 Ringweg, Gemeindestrasse 3. Klasse und 7j65, Ringweg A, Gemeindeweg 2. Klasse ist für uns nachvollziehbar.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Aussagen zu berücksichtigen und uns die aktuell zugestandenen Punkte auch mit der Umsetzung des Gemeindestrassenplanes zu gewährleisten.</p> <p>Besten Dank und freundliche Grüsse</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>██████████ ██████████ ██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Einschreiben vom 9. April 2025</p> <p>I. Begehren</p> <ol style="list-style-type: none"> Es sei darauf zu verzichten, den Namen der ██████████ welche zwischen den Liegenschaften Nr. ██████████ und ██████████ verläuft, von Moosburgstrasse in Eichenmoosstrasse zu ändern. Es sei darauf zu verzichten, die ██████████ («██████████ / ██████████»), welche zwischen den Liegenschaften Nr. ██████████ und ██████████ verläuft, als öffentliche Strasse einzuteilen. Eventualiter sei die ██████████ («Moosburgstrasse / Eichenmoosstrasse»), welche zwischen den Liegenschaften Nr. ██████████ und ██████████ verläuft, lediglich über eine Länge von ca. 70 Meter als öffentliche Strasse einzuteilen. Subeventualiter sei der Unterhaltspemimeter der Privatstrasse («Eichenmoosstrasse») wie folgt zu ändern: <ul style="list-style-type: none"> «Der Unterhalt ist wie folgt geregelt: <ul style="list-style-type: none"> - Grundstück Nr. ██████████ : 1/3 - Grundstück Nr. ██████████ und ██████████ : 1/3 - Grundstück Nr. ██████████ : 1/3» <p>II. Formelles</p> <ol style="list-style-type: none"> Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist von der ██████████ ██████████ gehörig mit der Wahrung ihrer rechtlichen Interessen bevollmächtig. Eine entsprechende Vollmacht kann auf Verlangen nachgereicht werden. Die Grundstücke Nr. ██████████ gehören der ██████████. Sie wurde mit Schreiben vom 11. März 2025 darüber informiert, dass die Privatstrasse neu als Gemeindestrasse 3. Klasse eingeteilt werden soll. ██████████ ist somit von der Gemeindestrassenplanungsrevision 	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Begehren 1) Der Name der Strasse ist noch zu klären.</p> <p>Begehren 2) Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung. Verschiedene Grundstücke erschliessen über eine nicht klassierte Zufahrt. Diese Grundstücke gelten rechtlich als nicht ausreichend erschlossen, weshalb eine Klassierung der Zufahrt erforderlich ist.</p> <p>Begehren 3) Mit der Einteilung der Privatstrasse, welchen zwischen den Liegenschaften ██████████ und ██████████ verläuft, über eine Länge von 70m als Gemeindestrasse 3. Klasse gilt insbesondere das Grundstück Nr. ██████████ nicht als hinreichend erschlossen, weshalb die Klassierung bis an die entsprechende Grundstücksgrenze gilt.</p> <p>Begehren 4) Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>1) Prüfung Beibehaltung Strassenamen Moosburgstrasse</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
6.		<p>Die erwähnte F [REDACTED] an keine öffentliche Strasse anstossen würden. Diese Neueinteilung ist - wie im Folgenden aufgezeigt wird - nach Ansicht [REDACTED] nicht korrekt bzw. nicht zielführend:</p>	
7.		<p>Die Erschliessung über die Privatstrasse ist für die [REDACTED] An die Privatstrasse grenzt nämlich das Gebäude Nr. [REDACTED] welches auf der Liegenschaft Nr. [REDACTED] steht. In diesem Gebäude werden durch grosse [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Hierfür ist die Strasse aber schlicht zu schmal und damit ungeeignet: Wie auf dem Google Maps-Ausschnitt ersichtlich ist, ist der Wendeplatz vor der Toreinfahrt zum Gebäude Nr. [REDACTED] nicht genügend gross für die LKWs. Deshalb fahren diese entlang der Privatstrasse bis zum Grundstück Nr. [REDACTED] um dann dort auf dem Grundstück der [REDACTED] zu wenden und somit rückwärts in [REDACTED] hineinfahren zu können. Dort kippen sie das [REDACTED] mit ausgefahrener Ladebrücke in das Gebäude hinein, währenddem sie vorwärts in das [REDACTED] Die Ladebrücke ist dabei immer noch hochgefahren, und das Entsorgungsgut wird teils in die Halle, teils auf die Strasse und [REDACTED] ausgekippt, was regelmässig für Reklamationen sorgt. Die Lastwagen verlassen das Grundstück entweder vorwärts über die Privatstrasse, oder sie wenden erneut über die Privatstrasse, um die Moosburgstrasse dann wieder vorwärts verlassen zu können. Die nachfolgenden Fotos verdeutlichen, dass [REDACTED] über das Fahrwegrecht [REDACTED] benutzt wird. Denn ohne die übermässige und nicht rechtmässige Benutzung der Grundstücke Nr. [REDACTED] und [REDACTED] ist ein Abladen auf dem Grundstück Nr. [REDACTED] gar nicht möglich.</p> <p><i>Fotos werden im Mitwirkungsbericht nicht dargestellt</i></p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>8. Nicht nur ist der Vorplatz, [REDACTED] vor dem Gebäude [REDACTED] nicht geeignet für den Verwendungszweck, sondern es erweisen sich die geschilderten Manöver auch als übermässig störend. Bei jeder Wende wird ungerechtfertigt in das Eigentum [REDACTED] was diese nicht zu dulden hat. Ausserdem ist diese gesamte [REDACTED] ständig mit Metallteilen und Glas verschmutzt, welche die Pneus anderer Fahrzeuge, insb. derjenigen der [REDACTED], beschädigen und platte Reifen verursachen. Auch ist die Situation für die [REDACTED] welche den Parkplatz rechts vom Gebäude [REDACTED] mietet, nicht zumutbar, da der Car jeweils über die Privatstrasse und somit über die heruntergefallenen Metall- und Glasreste fahren muss.</p> <p><i>Fotos werden im Mitwirkungsbericht nicht dargestellt</i></p>	
		<p>9. Weiter werden die Grundstücke Nr. [REDACTED] und [REDACTED] durch Drittpersonen unrechtmässig benutzt, indem sie ihre Entsorgungen in den gelben Container werfen, welcher sich an der Privatstrasse befindet (gelber Kreis), und gleich weiter rund um das Gebäude Nr. [REDACTED] herum über das Grundstück Nr. [REDACTED] und dann über das Grundstück Nr. [REDACTED] hinausfahren. Es ist fortwährend so, dass Lastwagen mit zu entsorgendem Altglas die Restwasser-Brühe auf dem Platz [REDACTED] entsorgen, indem sie einfach die Ladebrücke heben und die braune Wassebrühe ausleeren. Regelmässig und besonders auch an Wochenenden wird sogar auf den [REDACTED] Parkplätzen [REDACTED] angehalten und werden die leeren Kartons aus dem Kofferraum geladen und entsorgt. Die Fahrzeugfahrer haben auch keine andere Wahl: Entweder sie wenden auf den Grundstücken [REDACTED] ([REDACTED]) oder sie fahren auf diesen um das das Gebäude herum. Eine andere Möglichkeit besteht nicht, da sie aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens nicht rückwärts aus der [REDACTED] fahren können. Die parkierenden Fahrzeuge blockieren zudem die Zu- und Wegfahrt der Mieter der [REDACTED], insbesondere der ReiseCars, die teils warten müssen, bis die Privatkunden ihr Entsorgungsgut</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>deponiert haben und [REDACTED] wieder verlassen.</p> <p><i>Entsorgungsrouten ist im Mitwirkungsbericht nicht dargestellt</i></p>	
		<p>10. Das Grundstück Nr. [REDACTED] ist - wie bereits erwähnt - auch noch über die [REDACTED] der Liegenschaften Nr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] erschlossen (vgl. Google Maps: Moosburgstrasse). Diese Privatstrasse ist voll ausgebaut, genügend breit und verfügt über einen grosszügigen Wendepunkt auf dem Grundstück Nr. [REDACTED] bzw. vor dem Gebäude Nr. [REDACTED]. Ein Teil der Privatstrasse gehört - soweit ersichtlich - bereits der Liegenschaftseigentümerin [REDACTED] die LKWs der [REDACTED] auf ihrem [REDACTED] Grundstück wenden und entsorgen und müssen nicht unrechtmässig auf fremde Grundstücke fahren.</p> <p><i>Grafik mit Privatstrasse ist im Mitwirkungsbericht nicht dargestellt</i></p>	
		<p>11. Zusammenfassend ist die Privatstrasse der Liegenschaften Nr. [REDACTED] und [REDACTED] für die Erschliessung des Grundstücks Nr. [REDACTED] weder nötig noch geeignet. Eine Einteilung der Privatstrasse als Gemeindestrasse 3. Klasse ist somit für die Erschliessung des Grundstücks Nr. [REDACTED] nicht notwendig. Vielmehr wäre die Erschliessung über die Privatstrasse der Liegenschaften Nr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] viel geeigneter.</p>	
		<p>12. [REDACTED] ist Eigentümerin der Liegenschaften Nr. [REDACTED] und [REDACTED] und hälftige Eigentümerin der [REDACTED], weshalb das Grundstück Nr. [REDACTED] über ihr eigenes Grundstück genügend erschlossen ist: es besteht nicht nur eine Absicherung der Erschliessung auf obligatorischer Basis, sondern auf sachen- bzw. eigentumsrechtlicher Basis, eingetragen im Grundbuch und somit dauerhaft.</p>	
		<p>13. Sollte die Erschliessung des Grundstücks Nr. [REDACTED] durch die Stadt Gossau dennoch als nicht genügend erachtet werden,</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>würde eine Einteilung der Privatstrasse als öffentliche Strasse bis zur Gebäudeecke des Gebäudes Nr. [REDACTED] genügen (ca. 70 Meter). Eine weitergehende Einteilung ist - wie oben ausgeführt - für das Grundstück Nr. [REDACTED] ohnehin nicht geeignet und zweckmässig:</p> <p><i>Auszug aus dem Geoportal im Mitwirkungsbericht nicht dargestellt</i></p>	
		<p>14. Die Stadt Gossau, bzw. das Tiefbauamt wird aus den genannten Gründen ersucht, die Privatstrasse (Eichenmoosstrasse), welche zwischen den Liegenschaften Nr. [REDACTED] und [REDACTED] verläuft, nicht als öffentliche Strasse einzuteilen. Eventualiter wird beantragt, die Privatstrasse (Eichenmoosstrasse), welche zwischen den Liegenschaften Nr. [REDACTED] und [REDACTED] verläuft, lediglich über eine Länge von ca. 70 Meter als öffentliche Strasse einzuteilen.</p>	
		<p>B. Unterhaltsperimeter</p>	
		<p>15. Für den Fall, dass die Privatstrasse tatsächlich als Gemeindestrasse 3. Klasse eingeteilt werden sollte - wovon die [REDACTED] aber nicht ausgeht - ist der bestehende Unterhaltsperimeter dringend anzupassen: Der derzeitige Perimeter von 50 %, 40 % und 10 % stammt aus dem Jahr 1978 und widerspiegelt nicht die heutigen tatsächlichen Gebrauchsverhältnisse:</p> <p>[REDACTED] benutzt die Strasse nicht so stark frequentiert, wohingegen die Eigentümer der Liegenschaften Nr. [REDACTED] bzw. [REDACTED] die gesamte Länge der Strassen mit ihren LKWs in einem viel grösseren Ausmass benutzen. Ausserdem verschmutzen die schwerbeladenen LKWs der [REDACTED] die gesamte Strasse. Drittpersonen, die ihren Abfall bzw. ihr Recycling-Material auf dem Grundstück [REDACTED] bzw. [REDACTED] der [REDACTED] abladen wollen, benutzen die Privatstrasse ebenfalls. Der Unterhaltsperimeter ist somit nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr sollte der Unterhaltsperimeter wie</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

folgt angepasst werden:

- Grundstück Nr. [REDACTED] 1/3
- Grundstück Nr. [REDACTED] und [REDACTED] 1/3
- Grundstück Nr. [REDACTED] 1/3

B. Namensänderung

16. Nach Ansicht [REDACTED] ist der Name «Eichenmoosstrasse» unglücklich gewählt, da das gesamte Areal als Moosburg bekannt ist, die Postadresse auf Moosburgstrasse 12 lautet und auf der Gemeinde als solche seit Jahren eingetragen ist. Eine Mutation hätte Verwirrung bei Post und Ämtern sowie Kostenfolgen für alle beteiligten Firmen zur Folge, die Ihre gesamten Briefschaften und Online-Medien entsprechend anpassen müssten. Es wird deshalb darum ersucht, die Benennung «Moosburgstrasse» beizubehalten, um Verwirrung und Kostenfolgen zu vermeiden.

17. [REDACTED] verschliesst sich einer Bereinigung der Weg- und Strassenverhältnisse - sowohl was die privat- als auch öffentlich-rechtlichen Aspekte angeht - keineswegs. Gerne steht die [REDACTED] bzw. der unterzeichnende Anwalt daher für einen Augenschein und eine klärende Besprechung zur Verfügung, mit dem Ziel, dass vor der öffentlichen Auflage Lösungen gefunden werden können, die nachfolgende Rechtsmittelverfahren unnötig machen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der genannten Punkte und in Erwartung Ihrer geschätzten Kontaktaufnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>■■■■ + ■■■■ ■■■■ + ■■■■ i.A. ■■■■ + ■■■■ 9200 Gossau und ■■■■ + ■■■■ 9200 Gossau und ■■■■ - ■■■■ 9200 Gossau</p>	<p>Einschreiben vom 10. April 2025</p> <p>I. Rechtsbegehren</p> <p>1. Es sei auf die geplante Klassierung der Oberdorfasse als Gemeindestrasse dritter Klasse (Strassenperimeter Nr. ■■■■ Grundstück Nr. ■■■■) zu verzichten.</p> <p>2. Eventualiter, für den Fall, dass an der Klassierung der Oberdorfasse festgehalten wird, sei die Berechnung der Unterhaltsbeiträge dergestalt anzupassen, dass der Interessenfaktor der an die Oberdorfasse angrenzenden sowie im Überbauungsplanperimeter liegenden Grundstücke gleich bewertet wird bzw. das Grundstück Nr. ■■■■ im Verhältnis zu den übrigen Anstössern der Oberdorfasse nicht ungleich belastet wird.</p> <p>II. Formelles</p> <p>1. Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.</p> <p>2. Die Grundeigentümer sind durch die geplante Änderung des Strassenplans direkt betroffen. Ihnen wurde in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 11. März 2025 im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.</p> <p>3. Das Mitwirkungsverfahren betreffend Änderung des Gemeindestrassenplans sowie Strassenunterhaltsperimeters läuft gemäss entsprechender Publikation bis am 10. April 2025. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt mit Eingabe unter heutigem Datum somit innert Frist.</p> <p>III. Begründung</p> <p>1. Die Frage, ob eine Strasse der Öffentlichkeit zu widmen ist und damit dem Gemeingebrauch dient, bestimmt sich gestützt auf Art. 1 fif. sowie Art. 7 ff. StrG. Die Gemeinde hat hierbei das</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die Strassenparzelle Nr. ■■■■ dient ausschliesslich der Erschliessung der Parzelle ■■■■ und befindet sich im selben Eigentum. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass das Grundstück Nr. ■■■■ als hinreichend erschlossen gilt. Bei einem Verzicht auf die Klassierung wird ein Erlass eines Perimeters hinfällig.</p> <p>Ob bezüglich Notzufahrt ein Mangel in der Umsetzung des SNP besteht, wird durch das zuständige Hochbauamt geprüft.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung</p> <p>Prüfung, ob im SNP verlangte Notzufahrt realisiert wurde.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Kriterium des öffentlichen Interesses im Sinn von Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 36 Abs. 2 BV anzuwenden. Der Begriff des öffentlichen Interesses stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, welcher unter Würdigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten auszulegen ist (vgl. GVP 1991 Nr. 14). Für die Öffentlicherklärung ist entscheidend, ob die in Frage stehende Erschliessung der Fein- oder Groberschliessung mehrerer Grundstücke oder einer grösseren Zahl von Wohnstätten dient. Zufahrten und Zugänge zu einzelnen Grundstücken sowie Strassen, die primär Einzelinteressen dienen und unter privater Verfügungsmacht stehen, erfüllen dieses Erfordernis in der Regel nicht (vgl. GVP 1991 Nr. 14). Die Gemeindeautonomie erfährt in diesem Zusammenhang eine Schranke: Die Gemeinden sind gehalten, den durch Gesetz sowie kantonale Gerichtspraxis vorgegebenen Rahmen einzuhalten (vgl. VerwGE B 2014/203 vom 25. Mai 2016 E. 6.1 mit Hinweisen; insbesondere BGer 1C_46/2010 vom 28. April 2010 E. 2.2 sowie VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011 E. 4.3.2 [GVP 2011 Nr. 21]).</p>	
		<p>2. Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn insbesondere eine für die vorgesehene Nutzung hinreichende Zufahrt besteht (Art. 19 Abs. 1 RPG, Art. 67 Abs. 1 PBG, sGS 731.1). Hinreichende Zufahrt bedeutet, dass sowohl die Benutzung durch Personen als auch durch Fahrzeuge öffentlicher Dienste gewährleistet ist. Die Zufahrten müssen verkehrssicher sein und sich an den zonengerechten Baumöglichkeiten orientieren. Bundesrechtlich genügt es, wenn eine Zufahrtsstrasse bis in hinreichende Nähe an das Baugrundstück heranführt. Die Strasse muss nicht unmittelbar bis an das Gebäude reichen; es genügt, wenn Benutzer und Besucher mit dem Fahrzeug in erreichbare Nähe gelangen und der Rest über einen Weg zurückgelegt werden kann (vgl. BGer 1C_603/2015 vom 5. April 2016 E. 2.1; BGer 1C_290/2011 vom 1. Februar 2012 E. 3.1; BGE 136 111 130 E. 3.3.2). Der Begriff der Feinerschliessung umfasst auch das Verbindungsstück von der öffentlichen Strasse bis zum Baugrundstück (vgl. BGE 121 I 65 E. 3c m.H.; Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltrecht, S. 278; Heer, Bau- und Planungsrecht SG, Rz. 513). Hausanschlüsse oder –zufahrten</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>zählen demgegenüber nicht zur Feinerschliessung, sondern stellen Verbindungen zwischen Grundstück und Feinerschliessungsanlage dar (vgl. Rey in: Griffel/Liniger/Rausch/Thurnherr, Fachhandbuch, Rz. 3.273).</p>	
		<p>I. Klassierung der Oberdorfasse als Gemeindestrasse 3. Klasse</p>	
		<p>3. Gemäss öffentlich aufgelegtem Entwurf zur Revision des Strassenplans ist beabsichtigt, das derzeit unklassierte Erschliessungsgrundstück Nr. [REDACTED] sowie einen Teil des Grundstücks Nr. [REDACTED] dem Gemeingebrauch zu widmen bzw. zu klassieren. Konkret ist im betreffenden Abschnitt die Neuklassierung als Gemeindestrasse dritter Klasse vorgesehen. Mit der Änderung des Strassenplans soll auch der Unterhaltspereimeter Oberdorfasse festgelegt werden. Diesbezüglich hält der Stadtrat im entsprechenden Begleitschreiben sinngemäss fest, dass sich die Klassierung der Oberdorfasse aufgrund eines verwaltungs-gerichtlichen Entscheids aufdränge. Demnach gelte ein Grundstück nur dann als erschlossen, wenn es an eine öffentlich klassierte Strasse anstösst. Ein privatrechtliches Fahrwegrecht genüge hierfür nicht. Aus diesem Grund sei auch ein Verteilschlüssel für die Unterhaltskosten der Oberdorfasse zu erstellen, auf welchen im Rahmen dieser Stellungnahme ebenfalls einzugehen sein wird.</p>	
		<p>4. Aus den vorgenannten Ausführungen zur geplanten Klassierung der Oberdorfasse ergibt sich, dass die Gemeinde diese offenbar als Erschliessungsstrasse für die an das Grundstück Nr. [REDACTED] angrenzenden Parzellen einstuft. Insbesondere die hinreichende Erschliessung der Grundstücke Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] soll mit der geplanten Klassierung sichergestellt werden, zumal diese Grundstücke keinen direkten Zugang zu einer Feinerschliessungsanlage verfügen. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass die Gemeinde derzeit davon ausgeht, die an das vorgenannte Grundstück (Nr. [REDACTED]) angrenzenden Grundstücke ohne direkten Anstoss an eine öffentliche Strasse seien bisher rechtlich nicht hinreichend erschlossen.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		A. Widerspruch zum Überbauungsplan Rössliwiese	
		<p>5. Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans wurde übersehen, dass die [REDACTED] allesamt im Perimeter des Überbauungsplans Rössliwiese vom 15. März 1995, genehmigt am 7. Mai 1997 (nachstehend Überbauungsplan), liegen. In den besonderen Vorschriften (besV) zum Überbauungsplan ist unter Art. 10 betreffend Erschliessung explizit festgehalten, dass die verkehrsmässige Erschliessung des Planperimeters über die St. Gallerstrasse und eine im Plan bezeichnete Anschluss-Stelle von Süden her zu erfolgen hat. Zudem sind die Ein- und Ausfahrt zur Einstellhalle gemäss Plan zu erstellen; Besucherparkplätze sind mit durchlässigem Belag auszuführen. Der Oberdorfweg sei überdies als chaussierte Fläche zu erhalten.</p> <p>6. Aus dem zugehörigen Plan (SNP Rössliwiese) geht sodann hervor, dass entlang der St. Gallerstrasse ein öffentlicher Weg sowie eine Zufahrtsstrasse von Süden her zu klassieren sind, welche in eine Notzufahrt münden, die dem gesamten Perimeter, einschliesslich dem Grundstück Nr. [REDACTED] als Erschliessung dient. Eine Erschliessung über die Oberdorfgasse ist im Plan hingegen weder vorgesehen noch in den besV erwähnt.</p> <p>7. Weshalb die im Plan festgelegte Notzufahrt bis heute nicht baulich umgesetzt wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls lässt sich aus dem genehmigten Überbauungsplan kein öffentliches Interesse auf eine andere bzw. zusätzliche Erschliessung über die Oberdorfgasse ableiten. Vielmehr besteht ein öffentliches Interesse daran, die im Plan festgelegten baulichen Elemente innerhalb des Planperimeters umzusetzen. Die Erschliessungssituation wurde anlässlich der Ausarbeitung und Genehmigung des Überbauungsplans eingehend geprüft und vom Kanton genehmigt. Die entsprechende Planung ist rechtskräftig und damit rechtsverbindlich. Daran ändert nichts, dass innerhalb des Planperimeters heute verschiedene</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Grundstücke (Nrn. [REDACTED]) bestehen, die nicht über eine direkte Verbindung an eine Feinerschliessungsanlage verfügen: Sämtliche im Planperimeter befindlichen Grundstücke gelten als über dieselbe öffentliche Strasse (Verbindung Rössliweg / St. Gallerstrasse) erschlossen. Für den hindernisfreien Zugang der Blaulichtorganisationen ist die Erstellung der Notzufahrt wohl erforderlich. Eine plötzliche Änderung der Erschliessungssituation für den Perimeter „Rössliwiese“ mittels einer öffentlichen Strasse über die Oberdorfgrasse widerspricht hingegen dem Grundsatz der Planbeständigkeit und widerspricht auch der Baubewilligung, welche dazumal für die Überbauung innerhalb des Planperimeters erteilt wurde. Die Grundeigentümer ersuchen die zuständige Behörde, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Abklärungen zu treffen und gegebenenfalls erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen einer zweiten Mitwirkung einzuräumen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darum ersucht, Einsicht in die vollständigen Baugesuchsunterlagen und der rechtskräftigen Baubewilligung der Überbauung „Rössliwiese“ nehmen zu können.</p>	
		<p>8. Zu beachten ist auch, dass im Rahmen des Auflage- und Einspracheverfahrens betreffend den Überbauungsplan von betroffenen Einsprechern geltend gemacht wurde, dass die Erschliessung des Planperimeters nicht über die Oberdorfgrasse erfolgen könne. Namentlich wurde vorgebracht, dass dieser Bereich aus verschiedenen Gründen nicht den Erschliessungsinteressen der damals geplanten Überbauung dienen könne. In der Folge einigten sich die in jenem Verfahren involvierten Parteien im Rahmen einer Begehung vom 4. März 1996 dahingehend, dass die Erschliessung nicht über die Oberdorfgrasse erfolgen solle. Der Gemeinderat fasste daraufhin am 20. März 1996 einen entsprechenden Beschluss, in welchem festgehalten wurde, dass sich die Bauherrschaft verpflichtete, „die Überbauung auf der Ostseite und entlang des Rössliweges einzuzäunen, soweit dieser ausserhalb des [ehem. Stamm-] Grundstücks Nr. [REDACTED] liegt“. Die Tatsache, dass das ehemalige Stammgrundstück Nr. [REDACTED] später parzelliert wurde, ändert daran nichts. Damit gilt der Beschluss vom 20. März</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>1996 unverändert auch für das heutige Grundstück Nr. [REDACTED]. Dieses wird durch einen Zaun gegenüber den Grundstücken Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] abgegrenzt, welcher zu erhalten ist und einer Erschliessung über die Oberdorfasse (GS Nr. [REDACTED]) integral entgegensteht.</p>	
		<p>9. Trotz dieser verfahrensmässig und inhaltlich verbindlichen Einigung verzichtete die Bauherrschaft in der Folge offenbar auf die Erstellung der im Überbauungsplan vorgesehenen Notzufahrt, was die Gemeinde wiederholt zum Einschreiten veranlasste. So forderte das Hochbauamt mit Schreiben vom 15. August 2002 die damalige Grundeigentümerin auf, die Notzufahrt bis spätestens 20. September 2002 zu erstellen. Nachdem dies unterblieb, drohte die Gemeinde mit Schreiben vom 17. April 2003 unter Ansetzung einer letzten Frist bis zum 30. April 2003 die ersatzvornahmeweise Realisierung der Notzufahrt inklusive der Umzäunung entlang der Oberdorfasse an. Dennoch wurde die Notzufahrt im Planperimeter bis heute nicht erstellt.</p>	
		<p>10. Die Gemeinde ist angehalten, die ursprünglich festgelegte und rechtskräftig bewilligte Erschliessungslösung im Planperimeter in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern umzusetzen. Es kann nicht angehen, dass über Jahre hinweg auf die Umsetzung einer innerhalb des Planperimeters vorgesehenen Notzufahrt bestanden, die Ersatzvornahme in Aussicht gestellt, jedoch nie vollzogen wurde — nur um nunmehr dieselbe Erschliessungsfunktion auf dem Umweg einer Klassierung zu Lasten der Eigentümer und berechtigten Anstösser der Oberdorfasse zu erfüllen. Eine derartige Praxis ist nicht nur rechtlich bedenklich, sondern verletzt auch die berechtigten Interessen der betroffenen Grundeigentümer und steht im Widerspruch zur rechtskräftigen Planungsordnung. Die betroffenen Grundeigentümer werden sich dagegen wehren müssen.</p>	
		<p>B. Widerspruch zur Baubewilligung betreffend Abbruch und Neubau Wohnhaus auf GS-Nr. [REDACTED]</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>11. Auch die baurechtliche Beurteilung im Rahmen der Baubewilligung betreffend Abbruch und Neubau des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. [REDACTED] spricht gegen die geplante Klassierung der Oberdorfasse. Die Baukommission erteilte am 4. Mai 2021 die entsprechende Bewilligung für Abbruch und Neubau des Wohnhauses (Assek.-Nr. [REDACTED]) auf dieser Parzelle. Eine Baubewilligung setzt voraus, dass es sich um baureifes Land handelt — mithin um ein hinreichend erschlossenes Grundstück. Die entsprechende Baugenehmigung ist rechtskräftig. Unter dem Titel „Öffentliche Strassen / Erschliessung / Sichtweiten“ wurde zum Erfordernis der Klassierung der Oberdorfasse nichts festgehalten. Diese Festlegungen zeigen, dass die Gemeinde das Grundstück Nr. [REDACTED] zum Zeitpunkt der Baubewilligung im Jahr [REDACTED] als hinreichend erschlossen einstufte.</p> <p>12. Da sich an der verkehrsmässigen Situation seit der Erteilung der Baubewilligung nichts geändert hat — die Baute wurde erstellt, die Erschliessungsverhältnisse blieben unverändert, und auch die massgeblichen rechtlichen Grundlagen sind gleichgeblieben ist nicht ersichtlich, weshalb die Oberdorfasse nunmehr klassiert werden soll. Vor diesem Hintergrund kann ein öffentliches Interesse an der geplanten Klassierung aus Sicht der betroffenen Grundeigentümer nicht damit begründet werden, dass dadurch die hinreichende Erschliessung für das Grundstück Nr. [REDACTED] sichergestellt werden müsse. Eine solche Argumentation würde in einem direkten Widerspruch zur rechtskräftigen Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vom 4. Mai 2021 stehen, in welchem die Gemeinde selbst davon ausging, dass das Grundstück als baureif — mithin hinreichend erschlossen — zu qualifizieren ist. Wird nun vorgebracht, die Oberdorfasse müsse klassiert werden, um eine ausreichende Erschliessung für ebendieses Grundstück zu gewährleisten, widerspricht dies nicht nur der damaligen Bewilligungspraxis, sondern stellt auch das Vertrauen in die Verbindlichkeit behördlicher Entscheide in Frage. Abschliessend bleibt zu erwähnen, [REDACTED] das Grundstück Nr. [REDACTED] zu [REDACTED]. Entsprechende</p>	






ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Gespräche sind bereits im Gange. Auch aus diesen Gründen ist auf die geplante Klassierung der Oberdorfstrasse zu verzichten.</p>	
		<p>II Unterhaltsperimeter</p>	
		<p>13. Sollte die Gemeinde wider Erwarten an der Klassierung der Oberdorfstrasse als Gemeindestrasse 3. Klasse festhalten, so ist im Hinblick auf den Unterhaltsperimeter und den zugehörigen Kostenverteiler Folgendes zu beachten: Nach Art. 77 Abs. 2 lit. a StrG wird für den Unterhaltsperimeter bei Gemeindestrassen dritter Klasse das für den Strassenbau vorgesehene Kostenverlegungsverfahren sachgemäss durchgeführt. Beitragspflichtig sind jene Eigentümer, deren Grundstücken durch die öffentliche Einrichtung ein Sondervorteil entsteht (vgl. Art. 78 Abs. 1 StrG). Der Beitragsplan hat gemäss Art. 79 Abs. 1 und 2 StrG neben einem Kostenvoranschlag sämtliche beitragspflichtigen Grundstücke sowie die jeweiligen Anteile der Eigentümer, der politischen Gemeinde und allenfalls Dritter zu enthalten. Der Perimeter zur Erhebung von Strassenbeiträgen muss alle Grundstücke einbeziehen, welche objektiv betrachtet einen Vorteil aus der verkehrsmässigen Erschliessung ziehen (vgl. BGer 2C_434/2008 vom 3. März 2009). Der Vorteil darf dabei nicht rein theoretischer Natur sein, sondern muss zumindest potenziell einen Mehrwert begründen. Es ist demnach nicht auf die tatsächliche Nutzung, sondern auf die objektive Möglichkeit der Nutzung abzustellen (BGer 1C_481/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 2.1).</p>	
		<p>14. Die im Kanton St. Gallen etablierte Berechnungsformel für Perimeterbeiträge lautet: Perimeterfläche x Vorteils- bzw. Nutzungsfaktor x Interessenprozente = Perimeterpunkte (vgl. VerwGE B 2017/24 E. 2.4 m.H.). Ist bei sämtlichen Grundstücken dieselbe Nutzung gegeben, kann auf einen Vorteilsfaktor verzichtet werden. Bestehen jedoch unterschiedliche Nutzungsarten, wird der Vorteilsfaktor zum entscheidenden Kriterium der Mehrwertermittlung. Im Rahmen der Interessenbewertung wird sodann die Länge der an die öffentliche Einrichtung angrenzenden Grundstücksgrenze</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		berücksichtigt.	
		<p>15. Im vorliegenden Fall wurde zur Festlegung des Vorteilsfaktors vorgebracht, dieser orientiere sich an der Ausnützungsziffer gemäss Zonenplan. Da die betroffenen Grundstücke alle in der Dorfkernzone 2 liegen, für die keine Ausnützungsziffer vorgesehen ist, sei der Vorteilsfaktor einheitlich mit 1.0 festzusetzen. Für den Interessenfaktor sei hingegen zu differenzieren, ob es sich bei der Oberdorfstrasse um eine Haupterschliessung handle, bzw. ob bereits eine solche über den Rössliweg oder die Oberdorfstrasse bestehe. Im letzteren Fall werde der Interessenfaktor auf 0.2 reduziert — mithin auf ein Fünftel des Regelwerts.</p>	
		<p>16. Im konkreten Fall führt diese Bewertung dazu, dass die Grundeigentümer [REDACTED] rund einen Drittel der Gesamtkosten tragen sollen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ihr Grundstück — im Gegensatz zu anderen Parzellen, insbesondere Nr. [REDACTED] — angeblich nicht über eine Haupterschliessung verfüge. Diese Herleitung ist jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen als willkürlich zu qualifizieren. Denn im Rahmen der geplanten Klassierung der Oberdorfstrasse wurde seitens der Gemeinde gerade geltend gemacht, dass das Grundstück Nr. [REDACTED] nicht hinreichend erschlossen sei. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Grundstück nun bei der Berechnung der Perimeterbeiträge nur mit einem Interessenfaktor von 0.2, das Grundstück Nr. [REDACTED] hingegen mit 1.0 bewertet wird: Beide Grundstücke verfügen über keinen direkten Anschluss an eine öffentliche Strasse weshalb ihr Interesse bei der Festlegung der Perimeterbeiträge gleichermassen zu gewichten ist.</p>	
		<p>17. Ebenso wenig ist ersichtlich, weshalb eine alternative Erschliessungsmöglichkeit — wie im Fall der Parzelle Nr. [REDACTED] oder auch anderer Grundstücke im Perimeter — den Interessenfaktor um das Fünffache reduzieren soll. Aus einer Erschliessung über die Oberdorfstrasse ziehen auch die Grundstücke Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] einen objektiv gleich hohen Vorteil, wie das Grundstück</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Nr. [REDACTED]. Das ist bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge ebenfalls zu gewichten.</p>	
		<p>18. Das Grundstück Nr. [REDACTED] wurde im Übrigen kürzlich neu überbaut, was — wie oben ausgeführt — bedeutet, dass es bereits zuvor als hinreichend erschlossen galt. Weshalb bei dieser Ausgangslage dort ein höheres Interesse an der Klassierung bestehen soll als bei den umliegenden Grundstücken bleibt unbegründet. Der Entwurf des Unterhaltsperimeters hält den gerichtlichen Anforderungen an die Festlegung von Perimeterpunkten aus diesen Gründen nicht stand. Auch unter einer abstrakten Betrachtung ergibt sich, dass das Grundstück Nr. [REDACTED] im Vergleich zu benachbarten Grundstücken mit erheblich höheren Beiträgen belastet wird. Die bloße Tatsache, dass dieses Grundstück mit der Klassierung der Oberdorfasse nur über eine öffentlich gewidmete Erschliessung verfügt, vermag nicht zu rechtfertigen, dass das Interesse daran fünfmal höher bewertet wird als jenes der umliegenden Parzellen, die ebenfalls über keine alternativen Erschliessungen gegenüber einer öffentlichen Strasse verfügen.</p>	
		<p>19. Insbesondere im Lichte der erst kürzlich erteilten Baubewilligung auf dem Grundstück Nr. [REDACTED] ist offenkundig, dass dieses aus der Klassierung keinen zusätzlichen Mehrwert oder Sondervorteil zieht, der die geplante Beitragslast rechtfertigen würde. Dementsprechend ist der Unterhaltsperimeter der tatsächlichen Interessenlage anzupassen. Sämtliche anstossenden Grundstücke sind bei der Kostenverteilung gleichermassen zu berücksichtigen. Der Interessenfaktor für die einzig an die Oberdorfasse anstossenden Grundstücke ist jedenfalls gleich hochzubewerten, um eine ausgewogene, sachlich gerechtfertigte und rechtlich haltbare Verteilung sicherzustellen.</p>	
		<p>Abschliessend ersuche ich Sie höflich um Gutheissung der eingangs gestellten Begehren.</p>	
		<p>Freundliche Grüsse</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Einschreiben vom 9. März 2025</p> <p>Guten Tag</p> <p>Der Perimeterumgrenzungsplan 485 Sommeraustrasse ist soweit zu ergänzen, dass die Firmen Aepli, Metzgermeisterverein, Gema und Huber auch dazugehören und somit zum Unterhaltspemeter 485 Sommeraustrasse beitragen. Die Sommeraustrasse 485 ist auch für den Langsamverkehr (Fussgänger, Velo und Kleinmotorräder) für die Industriebetriebe Sommerau Nord gebaut worden und deshalb am Unterhaltspemeter zu beteiligen.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>
	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>Schreiben vom 19. April 2025</p> <p>Neuer Gemeindestrassenplan — Verlängerung Landsgemeindestrasse/Gemeindestrasse 3. Klasse</p> <p>Sehr geehrter Herr ██████████</p> <p>Mit einem Schreiben haben sie die betroffenen Liegenschaftsbesitzer auf die Mitwirkung zum angedachten Projekt «Verlängerung Landsgemeindestrasse» aufmerksam gemacht. Ich habe zeitgerecht meine Überlegungen eingereicht. Weil ich vom Projekt jedoch massiv betroffen bin, möchte ich mit diesem Schreiben meinen Überlegungen Nachdruck verleihen.</p> <p>Die geplante Verlängerung führt durch mein Grundstück ██████████ und dient der Erschliessung der Liegenschaft ██████████. Nach jetzt gültigen Bestimmungen besteht ein gegenseitiges Gehwegrecht von 1 Meter Breite. Aktuell ist die Zufahrt zum Grundstück ██████████ einvernehmlich geregelt. Auf eigene Kosten wurde der Zugang verbreitert, damit die Besitzer der Liegenschaft ██████████ mit dem Auto direkte Zufahrt zur Liegenschaft haben. Weil es sich in der jetzigen Form um ein</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Wie bereits im Mitwirkungsbeitrag ██████████ aufgezeigt, soll vollumfänglich auf Strassenabstände verzichtet werden, damit die Bebaubarkeit des Grundstücks erhalten bleibt. Dies ist nur möglich, wenn auf eine Klassierung verzichtet wird. Bei einer künftigen baulichen Entwicklung des Grundstücks ██████████ ist daher die hinreichende Erschliessung neu zu prüfen. Allenfalls ist aus Platzgründen eine alternative Erschliessung zu prüfen. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Privatgrundstück handelt, gilt für andere Strassenbenützer kein Zufahrtsrecht.</p> <p>Mit der angedachten Verlängerung der Landsgemeindestrasse bis zur Liegenschaft [REDACTED] sind Sie auf Landerwerb von meiner Liegenschaft angewiesen. Die mögliche Durchfahrt hat vom Treppenaufgang bis zur Grundstücksgrenze eine maximale Breite von 2.50 Meter.</p> <p>Mit der Realisierung der Verlängerung gibt es für meine Liegenschaft massive Verschlechterungen, welche sicher zu einer Wertminderung führen. Zudem würde das Grundstück etwa einen Sechstel der Grundstückfläche verlieren.</p> <p>Solange das Haus stehen bleibt, gibt es zahlreiche Nachteile. Die Sichtweiten können nicht eingehalten werden, da die Garage und der Hauseingang direkt auf die Strasse führen. Gefährlich wird es auch bei der Benützung des Gartenausgangs. Dieser führt ebenfalls unmittelbar auf die Strasse. Das ist eine grosse Gefahr für Kinder, welche in diesem Haus ein- und ausgehen. Zudem ist es unangenehm, wenn eine öffentliche Strasse unmittelbar vor dem Küchenfenster vorbeiführt. Auf einer Gemeindestrasse 3. Klasse dürfen auch schwere Fahrzeuge verkehren. Solche Fahrzeuge könnten zu Schäden an der bestehenden Liegenschaft führen. Zudem könnten Fahrzeuge ungewollt in diese Sackgasse geraten, aus welcher sie sich wieder rückwärtsfahrend entfernen müssen — gefährlich!</p> <p>Falls das in den 40-er Jahren gebaute Haus einmal abgebrochen werden sollte, kann auf dem Restgrundstück kaum mehr ein vernünftiger Ersatzbau erstellt werden, weil sich die Grenzabstände dann nach den neuen Abständen von der Gemeindestrasse 3. Klasse richten.</p> <p>Aus meiner Sicht macht es keinen Sinn, eine Strasse zu verlängern, nur um ein einzelnes Haus zu erschliessen. Dafür gibt es</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Möglichkeiten für eine Regelung zwischen den beiden Liegenschaftsbesitzern. Die Stadt kann angesichts der knappen Finanzen diese Kosten einsparen. Ich bitte Sie, dieses Projekt nicht zu realisieren. In Gossau gibt es nützlichere Bauvorhaben.</p> <p>Ich grüsse Sie freundlich</p>	
		<p>Einschreiben vom 14. Mail 2025 Einsprache zum Vorschlag Gemeindestrassenplan Schwalbensteig – Ihr Schreiben vom 11. März 2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. März 2025 in welchem Sie den Vorschlag unterbreiten, dass der Strassenperimeter 567 Schwalbensteig neu in eine öffentlich-rechtliche Strasse umgewandelt werden soll. Nach Rücksprache mit Herrn  hat er mir am 21. April 2025 per Email bestätigt, dass die Frist des Mitwirkungsverfahrens bis zum 19. Mai 2025 erstreckt wurde. Da sich der an mein Grundstück Nr.  angrenzende Teil der Strasse in meinem Eigentum befindet, bin ich mit dem zugesandten Vorschlag vom 11. März 2025 nicht einverstanden.</p> <p>Die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Strasse käme einer Enteignung gleich, da sich die in meinem Besitz befindliche Fläche verringern würde. Des Weiteren befürchte ich, dass sich die Reklassifizierung der Strasse in eine Gemeindestrasse der Klasse 3 dahingehend negativ auf mein Grundstück auswirkt, da einerseits neue Grenzabstände zur Strasse zum Tragen kämen und andererseits meine Ausnützung eventuell negativ tangiert werden würde. Dies würde dazu führen, dass ein etwaiger zukünftiger Ersatzbau oder eine Sanierung mit Fassadenauswirkung (bspw. Verdoppelung der Fassade) nicht mehr im gleichen Umfang wie heute möglich wäre bzw stärker eingeschränkt werden würde. Ohne</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Die Nachbargrundstücke Nr.  und  werden derzeit über ein Drittgrundstück erschlossen, dessen Zufahrt nicht öffentlich klassiert ist. Diese Grundstücke gelten rechtlich als nicht ausreichend erschlossen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Eingabe im Rahmen der Mitwirkung ist zu prüfen, ob die Klassierung allenfalls auf die Tiefgarageneinfahrt beschränkt werden kann. Dazu sind weitere Abklärungen notwendig.</p> <p>Eine Neuklassierung führt nicht zu einer Ausparzellierung der Strassenfläche oder zu einer Verkleinerung der angrenzenden privaten Grundstücke. Die bestehende Zufahrtsfläche wird auch künftig als solche genutzt, sodass diesbezüglich keine Änderungen vorgesehen sind. Die Fläche der Klassierung entspricht der Fläche der jetzigen Zufahrt zum Nachbargrundstück.</p> <p>Für die Strassenabstände gelten die Vorschriften gemäss Strassengesetz bzw. Baureglement der Stadt Gossau. Die Politischen Gemeinden verfügen jedoch die Kompetenz, Unterschreitungen von Strassenabständen entlang von Gemeindestrassen zu genehmigen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>eine finanzielle Vergütung, wäre es zudem auch eine signifikante, finanzielle Schlechterstellung für mich als Eigentümerin des Grundstücks Nr. [REDACTED] mit welcher ich nicht einverstanden bin.</p> <p>Die Erschliessung der sich im Perimeter Schwalbensteig befindenden Liegenschaften ist zum heutigen Zeitpunkt bereits hinreichend durch Dienstbarkeiten, Wegrechte und Zufahrtsrechte gesichert und es gab in der Vergangenheit diesbzgl. nie Probleme. Deshalb ersuche ich Sie mit mir Kontakt aufzunehmen, um obenstehende Punkte zur klären bzw. eine gegenseitig einvernehmliche Lösung zu finden.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen</p>	<p>Umgang mit Rückmeldung Eintreten und weitere Abklärungen machen</p>
	[REDACTED] 9200 Gossau	<p>E-Mail vom 15. März 2025 Strassenperimeter Burgstrasse</p> <p>Guten Morgen Herr [REDACTED]</p> <p>Ihren Brief habe ich erhalten.</p> <p>Ich lehne jegliche Kostenübernahme für Unterhaltsperimeter ab.</p> <p>Beste Grüsse</p>	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>
	[REDACTED]	<p>E-Mail vom 13. März 2025 Sehr geehrter Herr [REDACTED]</p> <p>Mit Schreiben vom 11. März 2025 haben Sie uns über die beabsichtigte Umklassierung und die damit verbundene</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die Neuklassierung der Dorfühlestrasse ist vom 24.05.2016 bis 22.06.2016 öffentlich aufgelegt und am 16.02.2018 vom Kanton St. Gallen genehmigt worden. Leider ist es uns untergegangen, die rechtsgültige Klassierung im Gemeindestrassenplan nachzuführen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Perimeterpflicht unserer Zufahrt zu unserem Grundstück Nr. [REDACTED] informiert.</p> <p>Gegen diese Vorgehensweise erhebe ich fristgerecht Einspruch.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die Klassifizierung als Gemeindestrasse 3. Klasse entsteht kein Sondervorteil in Bezug auf bessere Zufahrt oder erhöhter Sicherheit. Demzufolge kann in keiner Weise von einer Wertvermehrung ausgegangen werden.</p> <p>Leider ist die von Ihnen angegebene Website zum Mitwirkungsverfahren nicht erreichbar, weshalb ich diesen Weg der Kommunikation gewählt habe.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Einsprache zu berücksichtigen und verbleiben, mit freundlichen Grüssen</p>	<p>Durch die bereits rechtskräftige Klassierung ist keine Neuklassierung notwendig, die Nachführung der Klassierung im Gemeindestrassenplan kann ohne Auflage vorgenommen werden.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dazumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Aufgrund der seit 2018 vorliegenden Rechtsgültigkeit der Klassierung ist eine Änderung im Gemeindestrassenplan notwendig.</p> <p>Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>
	[REDACTED]	<p>E-Mail vom 16. März 2025</p> <p>Sehr geehrter Herr [REDACTED]</p> <p>Wie mündlich besprochen möchte ich mich beim Mitwirkungsverfahren äussern. Bei unserem Grundstück [REDACTED] ist neu ein Feldweg umgeteilt in die Gemeindestrasse 3. Ordnung. Der Weg wird nur im Winter als Zufahrt zu einem Waldgrundstück [REDACTED] benutzt. Die Parzelle [REDACTED] wird seit jeher vom oberen Weg her erschlossen.</p> <p>Warum wird genau dieser Weg umgeteilt?</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten. Entsprechend wird auch auf den öffentlich-rechtlichen Perimeter verzichtet. Die privatrechtliche Regelung behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung</p> <p>Verzicht auf öffentlich-rechtlichen Perimeter</p>






ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Was bedeutet die Umteilung in eine Gemeindestrasse für uns? Ganz eingekiest, nur Fahrrinnen gekiest oder überwachsen mit typischer Vegetation?</p> <p>Wie sieht der künftige Unterhalt aus? Wer führt den Unterhalt aus und wer bezahlt die Kosten?</p> <p>Ich danke ihnen für ihre ausführlichen Rückmeldungen und grüsse freundlich</p> <p>██████████</p>	
	<p>██████████ 9200 Gossau</p>	<p>E-Mail vom 19. März 2025 Sehr geehrter Herr ██████████</p> <p>Gerne nehme ich Bezug auf unser sehr angenehmes Telefongespräch vom Montag, 17. März 2025.</p> <p>Damit ich an unserer Korporationsversammlung richtig informiere, halte ich nochmals fest, was Sie mir mitgeteilt haben.</p> <p>Unsere beiden Grundstücke GS-Nr. ██████████ und ██████████ sind im Eigentum der Strassenkorporation (Weg-Klasse 2 und 3). Neu werden diese der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Wege werden neu als Klasse 1 bewertet und werden somit neu von der Stadt Gossau unterhalten. (Schneeräumung, Reinigung, usw.)</p> <p>Habe ich das so richtig verstanden? Gerne erwarte ich eine diesbezügliche Rückmeldung von Ihnen.</p> <p>Dann habe ich noch etwas: Im Sommer 2024 haben wir zusammen den Strassenabschnitt bei der Einmündung in die Wilerstrasse besichtigt, da im Winter bei Schnee immer ein grosser Abschnitt vollkommen vereist ist. Wir sind dann nicht konkret verblieben. Diesen Winter habe ich nun genau begutachtet, wo das Problem</p>	<p>Antwort Stadt Gossau (E-Mail vom 19. Juni 2025)</p> <p>Sehr geehrte Frau ██████████</p> <p>Besten Dank für Ihre Meldung.</p> <p>Die beiden Wege Grundstück Nr. ██████████ und ██████████ sind jetzt nicht klassiert und sollen mit der Überarbeitung des Gemeindestrassenplans neu als Gemeindewege 1. Klasse klassiert und somit der Öffentlichkeit gewidmet werden.</p> <p>Die Unterhaltsregelung und Zuständigkeit richtet sich ans Strassengesetz: bei Gemeindewegen 1. Klasse ist die Stadt Gossau (baulicher Unterhalt, Winterdienst, Reinigung) zuständig, wobei die Reinigung mit Wischwagen nur bei befestigten Oberflächen (Belag, Verbundsteine) durchgeführt wird. Dies wird nach Rechtsgültigkeit des Gemeindestrassenplans entsprechend auch für die beiden erwähnten Wege gültig sein.</p> <p>Die Situation mit der Vereisung einer grossen Fläche auf dem Strassenabschnitt Richtung Wilderstrasse werden wir mit dem Unterhaltendienst anschauen und Möglichkeiten prüfen.</p>


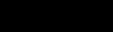


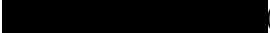

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>liegt. Nach der Treppe von der Rondelle zur Scheffenegg ist Richtung Wilerstrasse eine ziemlich enge Kurve, die leicht abfällt. Von dort fliesst des Wasser vom tauenden Schnee Richtung Grundstück [REDACTED] wo sich ein Schacht befindet. Wenn es gefriert, ist da der ganze Strassenabschnitt total vereist. Vielleicht finden wir da doch noch irgend eine Idee, wie dies entkräftet werden könnte.</p> <p>Besten Dank und freundliche Grüsse</p>	
	<p>[REDACTED]</p>	<p>E-Mail vom 24. März 2025</p> <p>Guten Tag Herr [REDACTED]</p> <p>Heute sind es bereits wieder 10 Fahrzeuge, welche via Bachwissenweg die Zufahrt genutzt haben. Ich würde dies somit für die Perimeterzuordnung im Mitwirkungsverfahren einfließen lassen, ist das für Sie in Ordnung?</p> <p>Wir haben zudem festgestellt, dass [REDACTED] lediglich bei den Blumentöpfen im Rot markierten Bereich eine Neugestaltung vornimmt bzw. vorgenommen hat. Ich gehe davon aus, dass die Parkplätze bzw. Fahrzeuge weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Zudem wollte ich noch kurz nachfragen, per wann die Absperrpfosten jeweils wieder für die Durchfahrtssperrung versetzt werden? Oder dürften wir diese selbständig versetzen?</p> <p>Der Bachwissenweg wurde am Wochenende leider wieder rege als Durchfahrtsstrasse genutzt und war sehr stark befahren.</p> <p>Ich danke Ihnen vielmals.</p> <p>Freundliche Grüsse,</p>	<p>Haltung des Stadtrates Das Tiefbauamt der Stadt Gossau ist zusammen mit der [REDACTED] als Grundeigentümer und der Kantonspolizei an der Erarbeitung einer nachhaltigen Lösung. Dies findet aber ausserhalb der Revision des Gemeindestrassenplanes statt.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>██████████ ██████████ 9200 Gossau</p>	<p>E-Mail vom 26. März 2025 Sehr geehrter Herr ██████████</p> <p>Besten Dank für das konstruktive Gespräch von gestern Nachmittag. Im Auftrag der Stockwerkeigentümergeinschaft 3 Halden (Eigentümerin der Liegenschaft Nr. ██████████) nehme ich zur vorgeschlagenen Klassierung des Winkelriedweges und zum Unterhaltssperimeter wie folgt Stellung:</p> <p>Klassierung</p> <p>Die Einteilung als Gemeindestrasse 3. Klasse ist sachgerecht, auch wenn der Stadtrat Gossau mit Entscheid vom 5.11.2020 einen diesbezüglichen Antrag abgelehnt hat!</p> <p>Unterhaltssperimeter</p> <p>Der vorgeschlagene Unterhaltssperimeter ist für uns absolut inakzeptabel, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die verkehrsmässige Erschliessung der Liegenschaft Nr. ██████████ für Autos, Motorräder und Velos erfolgt ausschliesslich ab der Bischofszellerstrasse über den Haldensteig (Gemeindestrasse 3. Klasse). Die Zufahrt über den Winkelriedweg ist nicht möglich. Ein entsprechendes Gesuch, auf der Liegenschaft Nr. ██████████ zwei Wende- und Umschlagplätze mit Zufahrt über den Winkelriedweg erstellen zu dürfen, hat die Baukommission abgelehnt. Im Entscheid vom 13.8.2018 ist in Ziffer 9 wortwörtlich festgehalten: „Die Bauherrschaft wird verpflichtet, bei den im revidierten Umgebungsplan mit „Wende- und Umschlagplätze“ bezeichneten Plätzen auf dem Baugrundstück geeignete Vorkehrungen anzubringen (Pfosten, Blumentröge oder ähnliches), damit eine Zufahrt ab der Privatstrasse nicht möglich ist“. Dieser Entscheid ist rechtskräftig und die entsprechenden Vorkehrungen sind getroffen (Beweis: Augenschein vor Ort). Der Besucherparkplatz 	<p>Haltung des Stadtrates Im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans hat die Stadt Gossau entschieden, die bestehenden Perimeterregelungen nicht zu erneuern, da der Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klassen derzeit durch die Stadt finanziert wird. Perimeterbeiträge kommen lediglich bei Neu- oder Ausbauten von Strassen zur Anwendung. Dieser würde dannzumal erarbeitet werden müssen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Auf eine Neuregelung oder Änderung der Perimeter wird verzichtet. Bestehende Unterhaltsvereinbarungen sowie rechtskräftig festgelegte Perimeterregelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>ist direkt an der Winkelriedstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse) angeordnet.</p> <p>2. Der Zugang zu den Häusern (inkl. Briefkästen) Winkelriedstrasse [REDACTED] erfolgt ab der Tellstrasse (Gemeindeweg 1. Klasse). Für 6 der insgesamt 9 Wohnungen ist dies der einzige Zugang. Nur je die oberste Wohnung in den Häusern [REDACTED] und [REDACTED] besitzt eine zusätzliche Türöffnung als Zugang zu ihren Vorgärten auf der Ostseite, angrenzend an den Winkelriedweg. Dabei ist selbstverständlich ein Zugang zu Fuss auf den Winkelriedweg möglich. Daraus einen Sondervorteil abzuleiten, wäre nicht nachvollziehbar. Nach anerkannter Praxis und Rechtsprechung muss bei der Erstellung eines Perimeters die Anwendung des Vorteilsprinzipes oberster Grundsatz sein. Ein Grundstück ist dann an einem Perimeter zu beteiligen, wenn es aus dem Strassenunterhalt einen Sondervorteil erfährt, d.h. einen Vorteil der über die Interessen, welche die Allgemeinheit an der betreffenden Strasse hat, hinaus geht und für das Grundstück eine gewisse Wertvermehrung bewirkt.</p> <p>Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Liegenschaft Nr. [REDACTED] nicht in den Unterhaltssperimeter Winkelriedweg einbezogen werden kann. Wir bitten Sie, dies in der entsprechenden Verfügung zu berücksichtigen.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	
	<p>[REDACTED]</p>	<p>E-Mail vom 31. März 2025 Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Der elektronische Verzicht auf ein Mitwirken hat leider nicht funktioniert.</p>	<p>Haltung des Stadtrates Vielen Dank für Ihre Meldung, welche wir gerne zur Kenntnis nehmen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung -</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Gerne teile ich Ihnen deshalb per E-Mail mit, dass die Appenzeller Bahnen AG auf eine Mitwirkung verzichtet.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	
	<p>██████████ ██████████</p>	<p>E-Mail vom 24. März 2025</p> <p>Sehr geehrter Herr ██████████</p> <p>bezugnehmend auf Ihr obiges Schreiben bitte ich um Mitteilung, ob die Abtretung des Trottoirs Auswirkungen auf die Baulinie hat. Falls ja, stelle ich den Antrag, dass die Baulinie so bleibt wie sie ist.</p> <p>Bitte geben Sie mir Bescheid.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	<p>Antwort Stadt Gossau (E-Mail vom 3. April 2025)</p> <p>Sehr geehrte Frau ██████████</p> <p>Die Baulinie ist in einem separaten Baulinienplan von 1977 festgelegt (im Anhang). Die Baulinie ändert sich durch die Klassierung des Gehweges nicht.</p> <p>Im Anhang ebenfalls ein Auszug aus dem heutigen Bestand der Strassenklassierung (ohne die geplante Klassierung des Gehweges).</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.</p>
	<p>██████████</p>	<p>E-Mail vom 4. April 2025</p> <p>Sehr geehrter Herr ██████████</p> <p>ich habe eine Frage zur Fischergütlistrasse: Im Schreiben steht, diese müsse verlängert werden. Ich gehe davon aus, dass dies eine reine Klassifizierung ist ohne echte Bauarbeiten. Sehe ich das richtig? Dann habe ich noch einen Hinweis: GS-N. ██████████ ist als W2 eingetragen beim Unterhaltssperimeter, GS-N. ██████████ ebenfalls. Diese Häuser sind beide dreistöckig aus meiner Sicht, wobei unten natürlich keine Gewerbezone ist, also kein WG3. Gehören die Häuser daher trotz drei Stöcken ins W2? Da es sich um Fragen und nicht um echte Mitwirkungsbeiträge handelt, wähle ich den direkten Weg per Mail.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	<p>Antwort Stadt Gossau (E-Mail vom 4. April 2025)</p> <p>Sehr geehrter Herr ██████████</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine Klassierung der Fläche ohne Bauarbeiten vorgesehen. - Der Perimeter geht von der Zonen gemäss Zonenplan aus (im Anhang).

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>E-Mail vom 1. April 2025</p> <p>Sehr geehrter Herr </p> <p>Telefonisch konnte ich Sie leider nicht erreichen. Allenfalls können Sie uns unsere Fragen kurz per Mail beantworten. Ansonsten wäre ich morgen am Morgen noch im Büro erreichbar.</p> <p>Wenn wir es recht verstehen, wird einfach eine bestehende Strasse neu klassifiziert. Deshalb ist uns nicht klar, was ein Mitwirkungsverfahren nützen/bewirken sollte.</p> <p>Muss hier eine Perimeter-Entschädigung gezahlt werden. Wenn ja, wie hoch wird diese sein, ist diese einmalig oder jährlich?</p> <p>Besten Dank für Ihre Rückmeldung und Hilfe.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	<p>Antwort Stadt Gossau (E-Mail vom 4. April 2025)</p> <p>Sehr geehrte Frau </p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird eine bestehende Strassen als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert. - Der Unterhaltspereimeter wird im Rahmen der Mitwirkung angezeigt. Der Perimeter zeigt auf, welchen Anteil das Grundstück an einen Unterhalt der Strasse beitragen muss, wenn dieser erforderlich wird. Strassengesetz 732.1, Art. 55 + Art. 56.
	 9200 Gossau	<p>Schreiben vom 8. April 2025 (Zustellung per Mail)</p> <p>Gemeindestrassenplan, Mitwirkungsverfahren Brief vom 11.03.2025 Fischergütlistrasse, Gemeindestrasse 3. Klasse</p> <p>Sehr geehrter Herr </p> <p>Wir sind nicht Anstösser der Fischergütlistrasse, sondern nur Grenzanstösser. Unsere Postadresse ist ausschliesslich die Bedastrasse.</p> <p>Am 19. August 2021 wurde der Perimeter aufgrund des neuen Anstösser (Fam. Schefer) angepasst. Das ist ein rechtskräftiger Beschluss und hat überhaupt nichts mit uns zu tun.</p> <p>Daher haben wir auch keine Befugnis für das Mitwirkungsverfahren.</p> <p>Bitte um Kenntnisnahme.</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Vielen Dank für Ihre Meldung, welche wir gerne zur Kenntnis nehmen.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>-</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>E-Mail vom 8. April 2025</p> <p>Sehr geehrter Herr </p> <p>Ich nehme nochmals Bezug auf unser Treffen vom vergangenen Donnerstag. Wie mündlich mitgeteilt, möchten wir bei der Planung der Grundstücke keinen Durchgang, d.h. Grundstück  wieder zusammenschliessen – zu einer Parzelle. Daher sehen wir, wie bereits erwähnt, von einem öffentlichen Durchgang/Strasse – ab.</p> <p>Ich hoffe, meine Stellungnahme zu diesem Projekt ist nachvollziehbar.</p> <p>Gerne versuche ich morgen über das Portal mein Anliegen zu schildern –</p> <p>Freundliche Grüsse,</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung</p> <p>Verzicht auf Klassierung</p>
		<p>E-Mail vom 7. April 2025</p> <p>Guten Tag</p> <p>Gerne möchte ich auf diesem Weg von meinem Mitwirkungsverfahren in Sache Gemeindestrassenplan gebrauch machen. (nachdem die Anmeldung zur Mitwirkung Elektronisch nicht Erfolgreich war.)</p> <p>Meine Stellungnahme</p> <p>Betreff 597 Oberwattweg:</p> <p>Grundstück Nr.  (offizielle Adresse)</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke, selbst wenn hierfür ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht besteht, gelten zum Zeitpunkt der Mitwirkung rechtlich nicht als hinreichende Erschliessung.</p> <p>Die Erschliessung der Grundstücke Nr.  führt über eine nicht klassierte Zufahrt. Die genannten Grundstücke gelten rechtlich als nicht ausreichend erschlossen, weshalb eine Klassierung der Zufahrt grundsätzlich erforderlich ist.</p> <p>Bei einer künftigen baulichen Entwicklung ist daher die hinreichende Erschliessung neu zu prüfen. Dies kann die bauliche Entwicklung negativ beeinflussen.</p>





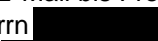
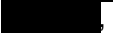

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Ich bin gegen eine Umbenennung der Privaten Hausplatz der Grundstückseigentümer Nr. [REDACTED] als Oberwattweg Gemeindestrasse 3. Klasse.</p> <p>Die Zufahrtsrechte zu den beiden Grundstücken Nr. [REDACTED] und Nr. [REDACTED] sind seit über 50 Jahren im Grundbuchamt eingetragen.</p> <p>Über 35 Jahren klappt das reibungslos auch Unterhalt und Schneeräumung!</p> <p>Mit einer Gemeindestrasse 3. Klasse könnte dann ja in Zukunft je nach Bedarf diese in eine 2. Klasse umbenannt werden... -würde also für alle angrenzenden Grundstücksbesitzer heißen, dass wir alle wertvolle Fläche abtreten müssten! Dazu bin ich nicht bereit – und viele andere Betroffene in der Gemeinde auch nicht.</p> <p>Ich hoffe, auf eine vernünftige Lösung, noch besser, behalten wir das seit Jahren Bewährte.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	<p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>
	<p>[REDACTED] 9200 Gossau</p>	<p>E-Mail vom 8. April 2025</p> <p>Sehr geehrter Herr [REDACTED]</p> <p>Sie haben uns im März über den neuen Gemeindestrassenplan informiert.</p> <p>Uns betrifft es mit dem GS [REDACTED]. Dazu haben sie den Tobelbachweg ausgeschieden. Dieser führt ab der Henessenstrasse Richtung Rüegettschwil, aber nicht durchgehend.</p> <p>Wir haben gemäss Grundbucheintrag ein Fahrrecht ab [REDACTED]</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die geplante Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse betrifft eine Strasse ausserhalb der Bauzone. Die Stadt Gossau hat beschlossen, im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans bei sämtlichen Strassen ausserhalb der Bauzone auf die öffentlich-rechtliche Klassierung zu verzichten. Das im Grundbuch eingetragene Fahrrecht behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Verzicht auf Klassierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Ist dieses Fahrrecht mit dem neuen Gemeindestrassenplan hinfällig? Oder dürfen wir weiterhin davon Gebrauch machen?</p> <p>Wir freuen uns auf ihr Antwort.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen</p>	
	<p>9200 Gossau</p>	<p>E-Mail vom 10. April 2025</p> <p>Geschätzte Damen und Herren</p> <p>Die Wanderwege zur Salpeterhöhle sollten klassiert werden. Auf vielen Karten sind sie eingezeichnet. Die Höhle ist weit über die Gemeindegrenze bekannt und Teil des Gossauer Naherholungs Gebietes.</p> <p>Derzeit ist der untere Weg gesperrt. Viele Wanderer suchen den Weg zur Höhle, irren aber in der Gegend umher, finden die Höhle nicht.</p> <p>Die Sperrung des unteren Weges entlang der Glatt sollte aufgehoben werden. Die Nagelfluhwände im Glattal sind seit Menschengedenken etwas unstabil, aber in den letzten 100 Jahren ist deshalb nie jemand an Leib und Leben zu Schaden gekommen.</p> <p>Bis anhin ist auch niemand auf die Idee gekommen die Wege zu sperren.</p> <p>So gesehen müsste man ja im ganzen Berggebiet fast alle Wege sperren !</p> <p>Der Unterhalt dieser kann ja wie in den letzten Jahrzehnten anlässlich von Zivilschutzübungen durchgeführt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen</p>	<p>Haltung des Stadtrates Der offizielle Wanderweg ist bereits klassiert. Die Höhle ist infolge Einsturzgefahr aber gesperrt. Aus diesem Grund macht eine Klassierung weiterer Wege wenig Sinn.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>E-Mail vom 29. April 2025</p> <p>etwas ernüchternd muss ich feststellen, dass bei diesem Fuss-Wander- und Radwegplan zahlreiche im GVK festgehaltene Klassierungen fehlen.</p> <p>Eine diesbezügliche Überarbeitung ist dringend zu empfehlen. Beiliegend erhältst du die Liste mit den fehlenden Einträgen im Fuss- Wander- du Velowegplan. (ich beziehe mich auf di Version Juli 2023, die du mir heute Vormittag zugestellt hast; das ist die aktuelle Version?)</p> <p>Zudem empfehle ich, auch die im GVK vorgeschlagenen Begegnungsbereiche im Fusswegenetzplan festzuhalten. Dies mit der Überlegung, dass mit einer solchen Klassierung auch auf die Nutzung im Erdgeschoss hingewirkt werden können sollte, und zum Beispiel geschlossene Fassaden, oder mit Lärmschutzwänden abgeschottete Gärten an solchen Stellen nicht bewilligt werden sollten.</p> <p>Ich hoffe, dass ich dir mit dieser Liste weiter helfen kann,</p> <p>Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich gerne zur Verfügung,</p> <p>Beste Grüsse</p> <p>Liste:</p> <p>Stellungnahme 29.04.2025 zu Handen der Stadt Gossau unter Berücksichtigung Entwurf GVK</p> <hr/> <p>Radwege</p>	<p>Haltung des Stadtrates Die zugestellte Liste wird weitgehend in den FWR-Plan eingearbeitet.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Aufnehmen im FWR-Plan</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Es fehlen im Radwegeplan folgende Radwege, die im GVK als Hauptverbindungen klassiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Loobachweg, Loobachstrasse und Bettenstrasse in Arnegg <p>Es fehlen im Radwegplan folgende Radwege, die im GVK als Nebenverbindung klassiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bischofzellerstrasse (zwischen Kreisel und Gerenstrasse)• Niederbürerstrasse• Stationsstrasse in Arnegg• Bettenstrasse (zwischen Bischofzellertsrasse und Loobachstrasse)• Feldweg im Gebiet Sommerau zwischen Bischofzellerstrasse und Eichen• Jägerweg, Jägerstrasse und Hofmattstrasse <p>Im GVK ist zudem der Fichtenweg als Nebenverbindung definiert; der Fichtenweg ist aber offensichtlich privates Grundeigentum und daher nicht klassiert.</p> <p>Es fehlen zudem alle Angaben zu den gemäss GVK geplanten Radwege-Verbindungen.</p> <p>Fusswege</p> <p>Es fehlen im Fusswegenetz folgende Fusswege, die im GVK als Hauptverbindungen klassiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bischofzellerstrasse nördlich der Bächigenstrasse in Arnegg• Loobachstrasse und Loobachweg• Landeggstrasse• Geretschwilerstrasse• (Unterführung beim Bahnhof)• Haslenweg im Niederdorf	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<ul style="list-style-type: none"> • Fichtenweg <p>Es fehlen im Fusswegenetz folgende Fusswege, die im GVK als Nebenverbindung klassiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schmiedgasse n Arnegg • Albertschwilerstrasse • Bischofzellerstrasse • Vier neue Wege in der Sommerau • Gapfstrasse • Wildhusweg • Buchenwaldweg • Hochschorenstrasse, oberer Abschnitt • Geissbergweg • Heimatweg, östlich Bruggwies • St. Gallerstrasse, östlich der Industriestrasse • Hirschbergstrasse • Neuchlenstrasse ausserorts (direkte Verbindung zum Zoo) <p>Es fehlen im Fusswegenetz folgende Fusswege, die im GVK als Freizeit-Fusswege klassiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arneggerwitistrasse • Moosburgweg/Feldweg • Rietweg • Ifangstrasse / Rütistrasse • Egghölzliweg • Fennstrasse • Sennhofweg / Rütiwaldstrasse • Rainstrasse / Rainhaldeweg • Huebstrasse im Gebiet Rain • Tobelmülistrasse 	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Es fehlen zudem alle Angaben zu den gemäss GVK vorhandenen Netzlücken, respektive den geplanten Fusswege-Verbindungen: Mooswies, ASGO/ Industriequartier.</p> <p>Wanderwege Die Wanderwege sind offensichtlich zuverlässig übernommen;</p> <p>Einzig der Rappenweg beim Zoo, da gibt es im GVK einen Wanderweg (zwischen Zoo und Grünholz), der im Wanderwegnetzplan (Auflage) fehlt.</p>	
		<p>E-Mail vom 14. Mai 2025 Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir bewirtschaften für Herrn  die Liegenschaft Schwalbenstrasse  9200 Gossau und haben die im Anhang eingefügten Unterlagen von Herrn  erhalten.</p> <p>Wie ich nun durch Eigentümer der Nachbarliegenschaften erfahren habe, besteht eine grosse Unsicherheit. Z.B. behauptet eine Eigentümerin, es handle sich hier um eine Enteignung.</p> <p>Fragen/Bitte:</p> <p>-Darf ich Sie bitten, mir per E-Mail bis Freitag, 16.05.2025 mitzuteilen, was dies für Herrn  als Eigentümer der Liegenschaft Schwalbenstr.  9200 Gossau SG bedeutet, insbesondere auch rechtlich. Bitte die Zufahrtstrasse und die Erweiterung des Gemeindewegs 2. Klasse getrennt behandeln.</p> <p>-Welche Auswirkungen hätte die Änderung auf den Unterhalt und die Erneuerung inkl. Winterdienst? Wie sehen die Kostenbeteiligungssperimeter der Nachbarliegenschaften und der Stadt Gossau nach dieser Änderung aus? Bitte dies ebenfalls getrennt behandeln.</p>	<p>Antwort Stadt Gossau (E-Mail vom 4. April 2025) Sehr geehrter Herr </p> <p>Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen, müssen gemäss Rechtsprechung des Kantons St. Gallens Grundstücke u.a. über eine klassierte Strasse erschlossen werden. Zufahrten über fremde Grundstücke mit einem im Grundbuch eingetragenen Fahrwegrecht stellen keine hinreichende Erschliessung dar. Bei der Schwalbenstrasse grenzen verschiedene Grundstücke nicht an eine klassierte Strasse, weshalb die bestehende Zufahrt als Gemeindestrasse 3. Klasse neu zu klassieren ist. Zusätzlich soll die Fusswegverbindung zum Wildhusweg neu klassiert werden, weil dieser Zugang ebenfalls über ein Fremdgrundstück führt.</p> <p>Auf die Eigentumsverhältnisse hat die Klassierung keinen Einfluss, die Zufahrt bleibt weiterhin im Privateigentum. Der Unterhalt inkl. Winterdienst bleibt in der Verantwortung der Anstösser, hierfür wurde ein Unterhaltssperimeter entworfen. Die Stadt Gossau beteiligt sich nicht an die Unterhaltskosten. Der Unterhaltssperimeter ist den betroffenen Grundeigentümer mit der Anzeige zum bevorstehenden Mitwirkungsverfahren zugestellt worden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Informativ möchte ich Ihnen mitteilen, dass es vermutlich zielführender gewesen wäre, vor Ort eine Informationsveranstaltung mit den betroffenen Eigentümern durchzuführen.</p> <p>Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung und wünsche Ihnen einen schönen Abend.</p>	<p>Beim Unterhalt des Weges gilt grundsätzlich, dass jeder Grundeigentümer den innerhalb seiner Grenzen liegenden Teil der Anlage unterhält.</p> <p>Der Gemeindestrassenplan sowie die neuen Unterhaltsperimeter wurden über das gesamte Gemeindegebiet überarbeitet. Während dem Mitwirkungsverfahren sind etliche Meldungen eingegangen, welche wir auswerten und behandeln. Diese Auswertung ist in Bearbeitung und nimmt noch einige Zeit in Anspruch.</p> <p>Bei ergänzenden Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten</p>

	<p>Antrag / Bemerkung Die Anpassung im Strassenplan soll gleichzeitig mit der Auflage SNP Poststrasse/Wildegg gemacht werden.</p> <p>Begründung Im Bereich der Nordost-Ecke des Grundstückes Nr. [REDACTED] der [REDACTED] die Poststrasse leicht verbreitert werden. Die entsprechende Anpassung sollte gleichzeitig mit der Auflage SNP Poststrasse/Wildegg gemacht werden, d.h. man sollte die Strassenklassierung und das Strassenprojekt bzw. SNP Poststrasse/Widlegg gleichzeitig auflegen.</p>	<p>Haltung des Stadtrates</p> <p>Die Revision des Gemeindestrassenplans ist koordiniert mit der Rahmennutzungsrevision aufzulegen. Die im SNP angedachte Verbreiterung der Poststrasse ist im Gemeindestrassenplan bereits vorgesehen. Aufgrund der Koordinationspflicht mit der Rahmennutzung kann eine gleichzeitige Auflage des SNP Poststrasse/Wildegg nicht sichergestellt werden.</p> <p>Umgang mit Rückmeldung Nicht eintreten</p>
--	---	---